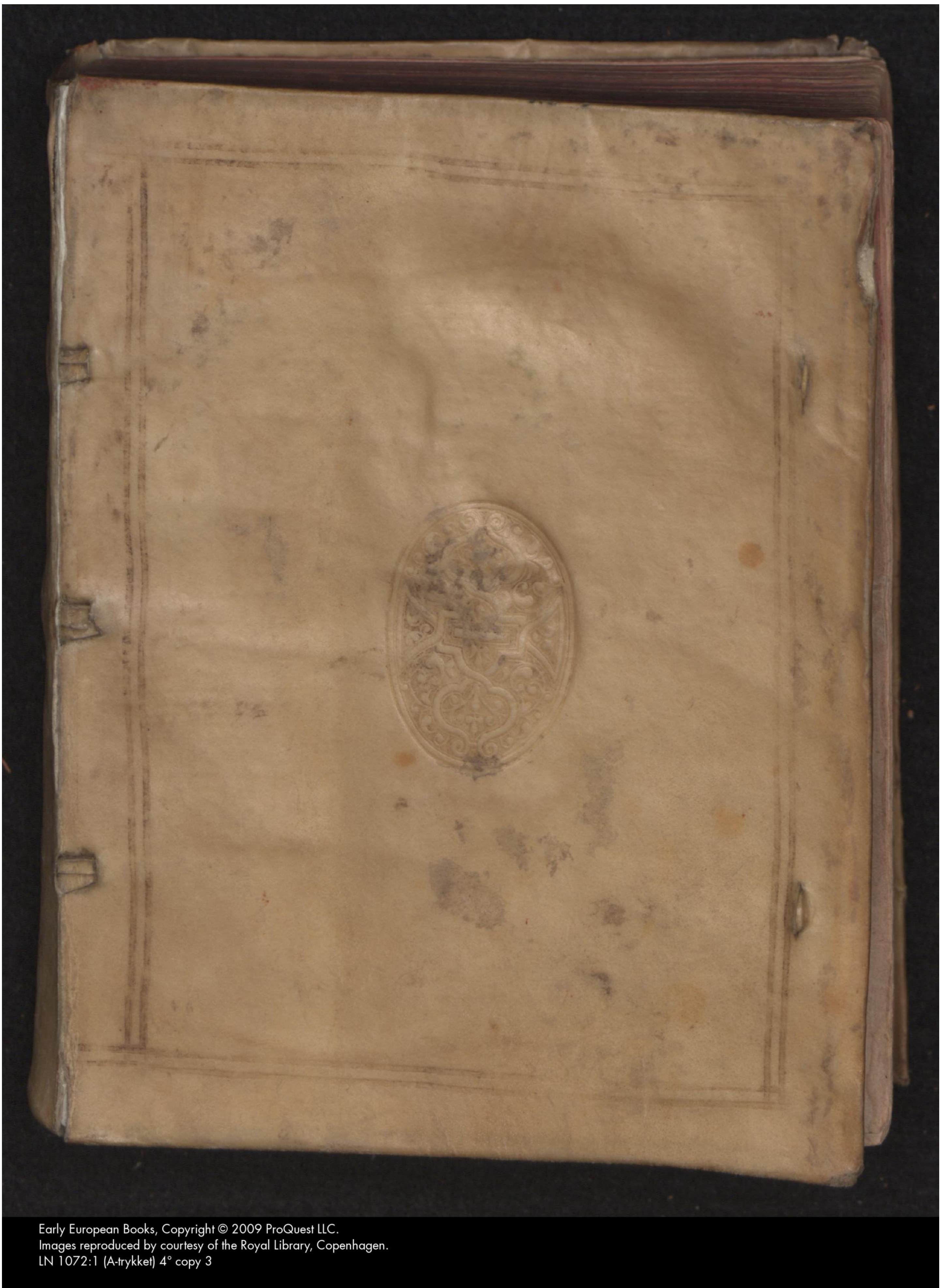












REPERTORIVM ALPHABETICVM.

Darinnen die Denische Wörter / so in dem Lobuche etwa frombt vnd schwer zuuerstehende vnterlauffen / nach Ordenung des A. B. C. verklaret zufinden sein / Vnd mit den Concordantiis Thordonis Deghn / vnd aller anderer / König Woldemaro in dem Regimente gefolgten Königen Constitutionen / Recessen Gaardtsrecht / Handtvehsten / Priuilegien / vnd allen anderen Rescripten / Confirmationen / Erbeynigungen / vnd verträgen zwischen dem Reiche Dennemarck / vnd beiden Fürstenthumben Schleßwig vnd Holstein auffgericht / Wie auch mit der Anno 73. Publicirten Landtgerichts Ordnung / verglichen / zu nütze vnd gute allen den jennen / die sich des Lobuchs fruchtbarlich gebrauchen wollen / Mit sonderm fleisse zusamen gebracht.

Hie zu

Sein gekommen / die vergleichung vnd Conciliation des Textes beide des Jüdschen vnd Selandischen Lobuchs.

Terent. in Heautont.
Nihil tam difficile, quin quaerendo inuestigari poßiet.

CATA-

Vorzeichnuß vnd Name der Authoren vnd Bücher/ der Rechte/ Constitutionen/ Concordantien/ Handtvehsten/ Satzungen/ Priuilegien/ Recessen/ Abscheiden/ Verträgen/ Gaardsrecht/ Rescripten vnd Gerichtsordnung/ daraus diß Repertorium zusammen gebracht ist.

ANno 1201. vnd 3. Monat nach Christi Geburt/ zu Warinburg in beysein Bischoff Peter zu Wiburg/ Bischoff Tücke/ zu Arhuß/ Bischoff Jngwer in Selandt/ Graffe Otto zu Rauenßberg/ Her Woldemar von Rostock/ Graffe Albert vnd Henrich von Gleiche/ Graffe Albert von Oberstein/ Juncker Berner von Gustrulia/ Donnerßtages vor Palmarum/ ist ein Königes Recht/ nicht weiters/ alse auff die Vier Heuptstücke/ worumb man soll Gefenglich eingezogen/ Vnd wie Königliche Brieffe die in den Fürstenthumben Drostenbrieffe genennet werden/ *In puncto executionis* sollen gebrauchet werden/ sich erstreckent/ beschrieben worden.

König Woldemari des Andern Königes Woldemars Sohns/ Lobuch/ Anno 1280. zu Waringburg/ im Martio gegeben/ Vnd hat 3. Bücher. Jm Ersten 58. Jm 2. 115. Jm 3. Buche 69. Also zusamen 242. Capittel.

König Erici/ Christophori Sohns/ Recht vnd Constitution/ Anno 1244. zu Niburg/ Freytags vor Pfingsten gegeben/ Vnd hat 33. Paragraphos.

Con-

Concordantie Thordonis Deghn / die Er / auff bewilligung Königs Woldemari / auch der gemeine Reichs Rethe / zu Wiburg zusamen gebracht / approbirt / confirmirt / vnd dem Lobuche / Anno 1508. angetruckt worden vnd nach der Ordenung vnd Zalle jhrer Paragraph. der Alten Edition gleichmessig / in diesem Büchlein allegirt sein / Vnd haben 92. Paragraph. nach der ersten abtheilunge.

Handtvehste Woldemari / der Ersten Edition beygefügt / vnd hat 24. Paragra.

Constitutio Christophori Regis, filij VVoldemari, sub dato 1320. In die Conuersionis Pauli, VVibergis, vnd hat 36. Paragrap.

Constitutio VVoldemari Regis, patris Margaritæ, Reginæ trium Regnorum, sub dato, Anno 1354. Octaua Beati Iohannis Baptistæ, vnd hat 11. Paragrap.

Constitutio VVoldemari, & filij sui Christophori, Ducis Lalandiæ, Anno 1360. Die Pentecostes, in Kallingburg / vnd hat 33. Paragrap.

Constitutio Erici Regis, Anno 1369. in Helsingburg Martij, vnd hat 10. Paragrap.

Constitutio Olaui, Regis Daciæ, quæ & Reginæ Margaritæ, Regis VVoldemari filiæ, & Haquini, Regis Noruvegiæ, intitulatur, Anno 1376. Slaulosiæ, in die inuentionis Sanctæ crucis / vnd hat 25. Paragrap.

Confirmatio Olaui Regis Daciæ, & Margaritæ, Suetiæ & Noruvegiæ Reginæ, Anno 1377. infra Octauas Ioannis Baptistæ, Alle vnd jeder Königes Woldemari Recht / Satzung / Freyheit vnd Priuilegien / ewig zu halten.

Constitutio Erici, Regis Daciæ, filij Christophori Regis, Dato in Nyburg.

Constitutio Erici Regis Daciæ Anno 1382. *in die Beati* Olaui in Nyburg / vnd hat 17. Paragrap.

Constitutio Erici Regis, prioris Erici filij, in Nyburg, vnd hat 13. Paragrag.

Privilegium Ducis Henrici, Adolphi & Gerhardi fratrum / Anno 1422. vnd hat 3. Paragrap.

Privilegium Regis Christiani I. Anno 1460. Mitwoch nach Inuocauit / zu Ripen der Landtschafft gegeben / da sie jhn angenommen vnd gehüldigt haben / nicht alse einen König zu Dennemarcken / nur alse einen Herrn deß Landes / vnd hat 39. Paragrap.

Handtvestung vnd Confirmatio Hern Johans vnd Friedrichen / König Christiani Sohns / vber jhres Vaters Priuilegium / Anno 1482. vnd hat 4. Paragrap.

Handtvestung vnd Confirmatio Christierni / zu Dennemarcken / Schweden vnd Norwegen Königes / vnd Hertzog Friedrich zu Schleßwig / Holstein rc. Am Tage *Lucæ* des Euangelisten / Anno 1513. vnd hat 3. Paragrap.

Receß / zu Bordeßholm Kloster / zwischen Christiern König zu Dennemarcken / Schweden vnd Norwegen / vnd Hern Friedrichen / Hertzog zu Schleßwig Holstein / rc. Mitwochs nach Laurentij / Anno 1522. auffgerichtet / vnd ist in 14. Parag. distinguiret.

Erbeynigung zwischen dem Reiche vnd Fürstenthumbe Schleßwig Holstein / Anno 1523. den 1. Julij zu Copenhagen.

Priuilegium Fried. 1. Königes zu Dennemarcken / Norwegen rc. Bischoffen / Praelaten / Ritter / Manschafft vnd gemeinen Stenden / der beiden Fürstenthumb / Schleßwig Holstein / in der Stadt Kyll gegeben / Anno 1524.

1524. am Freytage nach Himmelfart Christi / vnd ist in 19. Paragrap. getheylet.

Priuilegium Christ. 3. Sontags Trinitatis / Anno 1533. zum Kyle / vor sich vnd jhre vnmündige Brüder / Hertzog Johansen Adolphen vnd Friedrich / der Landtschafft gegeben / vnd hat 20. Paragrap.

Constitutio Christ. 3. Anno 1558. Colding / Receß geheisen / vnd hat 70. Art.

Gaardsrecht Frederici Regis 2. Anno 1590. auffs Newe ediret / vnd hat an der Zalle 47. Art.

Handtvehste König Friedrichs des 2. Anno 59. zu Copenhagen (alse jhre Mayt. gekrönet worden) Sonabendes nach Laurentij / war der 12. Augusti / vnd hat 48. Artic.

König Friedrichs deß 2. Vorboth / auff die Vorbottene Wahre nicht auß zuführen / Copenhagen den 5. Junij / Anno 62.

König Friedrichs des 2. Ordnung vber Witben / Datum Friedrichßburg / den 23. Octobris / Anno 65.

Landtgerichts Ordnung 1573. hat 4. theyle in 50. Titulen.

Receß König Friedrichs deß 2. zu Kallingburg / Anno 76. vnd hat 14. Artic.

Constitutio eiusdem vber die Morgengabe vnter den vom Adell / Dato Anderßkow Kloster / den 18. Octobris / Anno 77.

Constitutio Fried. Regis 2. Wieder der vom Adel vnzüchtigem Lebende in Bullschafft / Dato Copenhagen den 19. Junij / Anno 82.

Constitutio eiusdem vber jhre Mayt. Mandat / Gebode

vnd beuehlich / Dato Copenhagen den 19. Junij / Anno 82.

König Friedrich des 2. Herlich Tractat / vber Ehesachen / Dato Copenhagen / den 19. Julij / Anno 1582.

König Friedrich des 2. Verordnung / vber Hochzeiten / aus Copenhagen / den 31. Maij / Anno 1586.

Constitutio Fried. 2. Vnd ein sehr herliche Verordnung / wie es durchaus mit den Armen Leůten / Betlern / Armen Heůsern vnd Hospitalen gehalten / Versehen vnd versorget werden sollen / zu Haderßleben den 27. Decemb. Anno 88.

Erweltes Königs Christiani 4. Verordenunge / wie es mit den Tateren gehalten / vnd wie man sich wieder die bezeigen / vnd aus dem Reiche vnd Lande verwiesen vnd abgehalten bleiben sollen / Copenhagen den 31. Maij / Anno 89.

Erw. Königes Christiani deß Vierdten / befehl vnd Ordenunge / wie es mit der Außschiffinge Lebendiger vnd Todter verbottener Wahre / aus dem Reiche vnd Mehrhofen / da keine gewöntliche Zollen sein / gehalten werden soll / Copenhagen den 30. Junij / Anno 1589.

Erw. König Christiani 4. Rescript / an jhrer Mayt. Lehnßmend vnd Amptleůte / wie es hinfürder mit dem Proceß wieder vnd jegen die Todtschleger gehalten / vnd der Proceß innerhalb 6. Wochen außgefürdert werden soll / Copenhagen den 30. Junij / Anno 1589.

Erw. König Christiani deß Vierdten befehlich schreiben / wie es mit dem Hiemmel / das ist (wen einer des andern in was Rechtsachen es ist / zustant / Heiser vnd Abnemer sein wil) gehalten werden soll / Copenhagen den 30. Junij / Anno 1589.

Erw.

Erw. König Christiani 4. Constitution vnd Ordenunge / wie mit dem schaden Kost vnd Zerunge / darinne der succumbirende vnd dem Rechte entfallene von Herritzvoigten erkandt worden ist / Billig vnd Christlich zuuerfarende sey / Copenhagen den 30. Junij / Anno 1589.

Erw. König Christiani 4. Anordenunge das Sandtmenne oder Neffnunge/ vber die vom Adel/ vmb Gewaldt/ Herrewerck / Haußfried / Gaardsfried / vnd was sonsten Viertzig Marck sachen betreffende / Nicht aber in Drey Marck sachen / vnd was jhr Leib vnd Ehre belanget schweren mügen / Colding den 14. Augusti. Anno 1590.

Erw. König Christiani des Vierdten / Anordnunge vber das Schotzmall / das dasselbige vber 6. Wochen / Niemandt von den Döhmerrn vnd Voigten / verzogen werden soll / Colding den 14. Augusti / Anno 1590.

Erw. König Christiani des Vierdten Anordenunge vber Dingfried / das Niemandt den andern daselbst vberfahren / noch einig leidt anleggen solle / Colding den 14. Augusti / Anno 1590.

Erw. Königs Christiani des Vierdten Straffe / vber die / die ander Leûte vberkauffen falsche Zeûgnuß zu geben/ *eodem tempore & loco.*

Erw. König Christiani des Vierdten sonderliche Ordenung vber Todtschlag / das nach Altem Denischen Lobuchs Rechte / die Sandtmenne vnauffgesetzet oder ohne veriengerunge der zeit/ vnd ob schon der Efftermals Mand (Das ist) der Kleger / nicht da were binnen 6. Wochen/ jhre Lowmall / das ist jhr außgehende Recht vollbringen sollen / Colding den 14. Augusti / Anno 90.

Wan

Wan dan die König Woldemaro im Regiment gefolgten Königen / jhre sonderliche Constitutionen / so Handtvehste genennet werden / nach deß Reichs / Landt vnd Leüte notturfft vnd gelegenheit der zeit / mit des Reichs Stenden / Bischoffen / Prælaten / Rittern / Rathen vnd Mannen beliebunge gegeben haben / vnd in diesem REPERTORIO jegen ein ander in jhren Puncten mit dem Lobuche Concordiren. Jst nicht weiniger daß Sehelandische Recht / *quo ad Textum leg*: mit dem Jüdschen Lobuche allhie vergliechen / die Proceß sein ein dem andern vngemeß / das Recht aber stimmet ein.

Durch

Blasium Eckenberger
Bürger zu Flenburg.

Aager

Aager Danice/ heisset auff Teütsch Wucher / Abgifft / Zinse / oder Rente. Was aber Christianus 3. *in constitutione sua* (die daß Receß genandt wirt) darüber ordnet/ Daß list man Artic. 66.

Aalgarden / Daß jder Eddelman fur seinem Grunde dieselbigen Garden / vnd auch Fischerey haben müge. Vnd die (wie bey König Hansen zeiten gewesen) seinen Nachburen vnschedtlich gebrauchen / *Lege Constit. Christ. 3. Art. 31.*

Aarat Danice / *Latine Insultus ex insidijs*, Auff Teütsch einem Wegelageren / ansprengen / verraschen / Dauon Lowb. lib. 3. Cap. 22. Was die Brüche / lege in Textu Paragra. finali / Ibidem et Gloß.

Die Straffe ordnet Christianus 3. Constit. sua Artic. 22. Der Proceß ist gleich auff Herrewerck / oder Gaardsfriede. *Plura in Receß. Artic. 21. & 22. Et infra* vnter dem Worte Hambler / Rathen Raad / et giord Raad.

Aasiun / heisset auff Teütsch besichtigen / Jn Constit. Christ. 3. Artic. 14. Daher im Denischen Suneßleüte die vor den Sandtleüten stedts vorgehen müssen. Nach dem Alten Sprichworte / Siun gaar for sagen lib. 2. Cap. 31. Es heisset auch nach Erkenteniß frommer Leüte/ vt in Legibus Seland. lib. 3. Cap. 5.

Acker abmeyen / Wouon lib. 2. Cap. 48. Jst der Schade grösser alß 4. Schilling Lübisch/So ist es Ranßdeel / *actio rapinæ* (daß ist Raubsache) vnd wirt durch Ranßneffning geurtheilet vnd gebüsset / alse Afflhet / daß Abschlagen heisset / mit 3. Marck dem Bonden / vnd 3. Marck dem Könige / vt Lowb. lib. 2. Cap. 73.

Ackerfried begehen / Ist eine Dieberey iuxta textum Cap. 47. lib. 3. Wie der aber gebrochen / Item verfolget / verbüsset / vnd dagegen procediret werden soll / lege Ibidem.

Acker vnd Holtzung da die zusamen schiessen / da gewinnen die Zweyge vnd Wurtzelen den Boddem so weyth die oben vnd vnter Erden sich erstrecken / lib. 1. Cap. 53. Ist es aber gemeine Erde / so gewinth der Bonde den Bawm / der König den Grundt.

Acker Raub ist / Wenn jemandt auff eines anderen Acker fehrt / vnd jhme dauon abführet Korn / daß er ohne jemandes gerichtliche sperringe in die Erde begatet vnd gesehet hat / vnd vor Johannis Baptistae zu Dinge vnd Rechte jhme nicht abgewonnen ist / diß ist Neffning Tow / büsset 3. Marck lib. 2. Cap. 72.

Acker Zeüne / Wie / wan / vnd wer die machen / vnd wie lange die stehen / vnd was straffe dabey sein soll / require lib. 3. Cap. 58. et infra Gierde vnd Zeüne.

Adelbonde Barn Danice / auff Teütsch das Kindt / daß Echt vnd Recht / von Vater vnd Mutter geboren ist / lib. 1. Cap. 3.

Nota / Viertzig Wochen ist eine zeitige Reiffe Geburdt.

Adellkone Legib. Seland. lib. 1. Cap. 1. Wirt genandt die Eheliche Haußfrawe.

Adellby / Heisset auff Teütsch daß Rechte grosse Dörff / wen daß abgebrochen vnd vmbgelecht werden solte / vnd ein Entzeler Bawrßman daselbst wohnen bliebe / Kan derselbige sie alle wiederumb einfurderen / lib. 1. Cap. 51.

Adell

Adell vnd Eddelleüte / diese sollen dem Könige gehorhorsam sein. Landtfolge thun / auff jhren eigenen Vnkosten / Lowb. lib. 3. Cap. 7. Receß. Art. 2. et 3.

Adell hat Halß vnd Handt vber jhre Diener vnd alle andere Königliche Sachen / Constit. Christoph. Regis / Parag. 11. Sollen 3. Marck vnd 9. Marck Brüche haben. Et Constit. Reg. Marg. Parag. 9. Handtveh. Art. 6. Priuil. Regis Fred. 1. Anno 1524. Parag. 5.

Die vom Adel die ohne Vrlaub oder ohne Ehehaffte Vralters auß dem Außbotte (das Danice Lething heiß) außblieben / die müssen den Dritten Theyl jhrer Haffne / (das ist von jhrem Sitze) geben / vt lib. 3. Cap 7. Et allegat. Constit. Art. 2.

Adels Dienere sollen von den Lehnßleüten vnbeschweret bleiben / auch keine Fuhre thun / Es ziehe dan der gantze Hoff forth / oder es sey offenbar Krieg im Lande / Receß. Art. 2. Handt. Art. 6.

Adell mag frey Fischerey vnter jhrem eigen Lande haben / vnd jhre Güter sich zum besten / wie sie können / nütze machen / Receß. Art. 32. et Handtveh. Art. 11.

Die vom Adell sollen ausserhalb Reichs in Krieg nicht ziehen: Worden sie in oder ausserhalb Reichs gefangen / So soll sie der König Rantzunen binnen Jahres / vnd mag sie nicht nöttigen / wieder in Krieg zuziehen / ehe sie jhres Schadens benommen sein / Constit. Christoph. Regis / Parag. 12. Et Constit. Reginae Marga: Parag. 10. Et Constit. Olaui Parag: 12.

Adeliche Erbsitze bleiben bey der Schwertseyte / Receß. Art. 39.

Adel gibt keinen Zehenden / *Ex Constit. Christ. 3. Anno 1551. Et Ericus Rex prioris Erici filius*, hat ferner außfürliche Ordenunge von Kirchen Zehen gemacht / Et Handtveh: Fred. 2. Art. 34. vide infra Zehenden.

Adell behelt *Iuspatronatus infra sub vocabulo Iuspatronatus.*

Adell der seinen Bruder nicht ohngefehr vnwaringes oder ausserhalber Nothwere erschlecht / Erbet nichtes nach jhme. Wirt er in der That begriffen / muß sterben ohne alle gnade / Constit. Fred. 2. Art. 13.

Adell wie die Wunden bessern / lege Thord. Par. 66. Vnd ist 40. Marck dem Könige vber die rechte Buesse. *Excepto casu fortuito, insultu, & Aarath.* Daß ist / So fern der Erschlagene den Theter nicht außgeheischen / vberfall gethan vnd sich an jhn genöttigt hette.

Adell vmb Ehrliche That friedloß geschworen kan mit 20. Lottige Marck Solffs / Das ist 260. Marck seinen Fried wiederkauffen / Handtveh. Art. 44.

Die vom Adell mügen kein vnfrey Gudt zu sich Pfanden oder kauffen / Handtveh: Art. 21.

Adell kan jhr Erbgüter nicht verbrechen / allein in *casu criminis lesæ maiestatis* Affwindeskiolt *de quo paulo infra.*

Adell der seine Bullschafft Eheliget / soll im Banne sein / seine Kinder jhn nicht Erben / nicht Schilt noch Helm führen / vnd des Adelichen Namens vnwirdig sein / Ex rescripto Fred. Regis 2. Anno 1582. Den 19. Junij / Auß Copenhagen.

Adell in was fellen die zu Stadt vnd Herritzdinge mit Recht prosequiret werden mügen / Receß. Fred. 2. Art. 10.

Vnd geschicht / wen die vom Adell jhren verordenten Schmuck vbertretten werden.

Adell wen die Gefenglich eingezogen / Ibidem Art.12. So Frawen oder Jungfrawen jhre Ehre verspielen.

Adell in was fellen die geköpffet werden / Ibidem Art. 13. *Nempe in fratricidio*, Daß ist der seinen Bruder erschlecht / vt paulo ante.

Aller Eddelleüte Brydie vnd auch des Bischopffs / sollen jhre 3. Marck 6. Marck 9. Marck Brüche des Königes Ombotzmanne nicht geben / Lowb. lib. 2. Cap. 77. *Et in Legib. Erici Parag.* 18. *Paulo Supra.*

Adell mag jhr Erbe vnd Gudt vnuorskiotet vnd ohne Lagbedinge / vnter jhrem eigen Siegell / mit dreyer oder mehrer vom Adel wissenschafft mit jhren Brieffen abhenden vnd vereüsseren / Constit. Christ. 3. Art. 49. Was aber Skiode heisset / daß liß vnter dem Worte Skiode infr.

Der Eddellman mus seinem Knechte / so er demselbigen seine gerechtigkeit nicht gibt / vor dem Hoff Marschalcke vnd auch Reichß Marschalck zu Rechte stehen / Gardsrech. Art. 34.

Adeliche Begrebnisse / lege Constit. Reg. Fred. 2. Art. 9. Vnd andere rescripta Regia / Soll innerhalb 6. Wochen geschehen.

Aduocaten / dauon wirstu finden in der Lantg. Ord. part. 2. Tit. 5. Sollen nicht beedet werden / doch jhre Producta mit eigener Handt vnd Namen vnterschreiben.

Affare Faeh Danice / Ist daß Viehe das irre gehet vnd affhendig wirt / lege infra gefunden Gudt / et sub vocabulo Viehe.

Affaerie Danice / Heisset einen andern von seinem Acker vnd Lande vber den Forchen (*Sulcum Latine* genant) Pflügen / lib. 2. Cap. 73. Legib. Seland. lib. 4. Cap. 16. et 17. Bricht 3. Marck dem Bonden / vnd 3. Marck dem Könige.

Affhugh Danice / *Amputatio Latine*, Auff Teütsch / so einer dem andern ein Glidt von seinem Leibe abhiebe. Ist Sandtmans Towmal / wirt innerhalb 6. Wochen außgetrieben / lib. 2. Cap. 14. et 15. Et in Legib. Seeland. *Lib. 3. à principio ad Cap. 10. inclusiue.* Die Brüche ist 40. Marck / Was fur jeder andere Wunden gebessert werden muß / deß lehrt der Text Cap. 25. lib. 3. Im Lowb. Et Legib. Seland. supra allegato.

Affsylet Denisch / heisset einem andern Korn oder Graß von seinem Grunde vnd Boddem abmeyen. Ist eine Neffninge sache vnd Rawb / Büsset 3. Marck dem Bonden / vnd 3. Marck dem Könige. Diese Klage berürt dem beschedigten vnd nicht *Dominum fundi, Lib. 2. Cap. 73. Et* Receß. Art. 24. Supra Acker abmeyen.

Affwiudeskiolt / Ist ein alt Denisch Wort / ist so viel / wen jemandt eine vergadderinge frömbdes Volckes in das Reiche einfürete / dem Könige vnd Reiche zu wiederen / Landt vnd Leüten zu schaden / vt in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 31. Oder auch eine Empöringe oder verwieglinge Einlendischen Volckes erwallete / Verbricht er Erb vnd Gudt damit (da ausserhalb diesem einigen criminis kein Eddellman im Reiche Erb vnd Gudt verbrechen kan) Handt. Art. 16. Constitutio Erici Regis / Parag. *Non debet aliquis.*

Ambot

A.

Ambot Danice / *Latine genitalia*, Auff Teütsch das Manliche Gemechte / dauon Lowb. lib. 3. Cap. 25. Parag. 1. Et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 4.

Amptman soll wegen seines Heren die Amptsachen / was die belangen / beklagen / verantworten Recht geben vnd nehmen / vnd ausserhalb ordentlichem Rechte in keinen Sachen vortfahren / Lantg. Ord. part. 1. Tit. 3. Parag. vltimo.

Amptman soll die Bawren vber jhrer Pflicht nicht beschweren / In Legib. Erici Parag. 7. et 8. Priuileg. Christ. 1. Parag. 28.

Amptleüte sollen bestellen / daß so offt jmmer mügelich ist / Dinge gehalten werde / Lantg. Ord. part. 1. Art. 2.

Ambod Danice oder Boschafft / Ist eine art aller geschmiedeter oder gemacheter Instrumente / Haußgeraths / vnd der Dinge die sonderliche Mercke haben / Alse *Instrumenta aut res paratæ vt in Textu lib. 2. Cap. 94. Legib. Seland. lib. 5. Cap. 39. Et lib. 6. Cap. 14.*

Appellatio prouocatio Schotzmall jdem / Diß ist eine Begnading des Rechtes dem Parte (das sich einer abgesprochen Vrtheyl beschwert befindt / vnd bessers Vrtheyls vermutende ist) jderem frey gelassen ist / *Vide Thord. Parag. 60. In Textu penultimo &* Lantg. Ord. part. 1. Tit. 2. Et Constit. Fred. 2. Art. 25.

Niemandt in was Sachen es auch ist / mag appelliren / Er habe dan ein Vrtheyl *prioris instantiæ* fur sich / *Thord. eodem Parag. Et Constit. Christ. 3. Art. 5. Textu finali. Et Art. 8. circa medium. Et Constit. Christoph. Regis Parag. 26.*

Appellatio soll in den Fürstenthumben geschehen nach

Altem

Altem gebrauche. In der Marsch fur der Wilster / vnd Steinburg / Folgende fur die XII. Sichere Menner / Auff der Geest / alß es an jderm Orte gebreüchlich / Lantg. Ord. Tit. 2. part. 1. Receß Borßholm / Parag. 8.

Holstein Appelliret an das Keyser. Kamerg. Im Fürstenthumbe Schleßwig ist ein außgehende Recht ohne alle Appellatio reduction etc. vt Lantg. Ord. part. 2. Tit. 2. Et Receß Borßholm / Parag. 9. et 10. Priuileg. Fred 1. Parag. 7.

Im Fürstenthumbe Schleßwig gelt keine Appellatio / sondern sollen jhr Recht fur den Heren Praelaten / Reten / Ritterschafft beider Fürstenthumb erwartende sein / Der sich nun zu Rechte erbieten vnd hierauff berueffen wirt / sol darüber nicht verunrechtet werden.

Wie mit der Appellation im Lowbuche zu procediren / daß lehrt Thord. Degn in correctione legum Parag. 79. außführlich.

Von Hardeßdinge / Sysseldinge. Stadtdinge mag man Appelliren zu Landeßdinge. Von dem Landeßdinge fur die Reichs Rethe vnd Kön: Mayt: Der aber succumbiret vnd seines Rechtes verlustig wirt / der refundiret die expensas vnd 3. Marck dem Bonden / auch 3. Marck dem Könige / Thord. Parag. 79. Constit. Christ. 3. Art. 8. Parag. finali / Sagt die Zeringe nur alleine.

Nota Appellatio vber Manhellitzmål / Das ist / wan einer auff seine Ehre / vnd von seinem Friede abgetheylet were / die ist im Denischen Rechte nicht zugelassen / Lowb. lib. 2. Cap 68. *In Textu & plus in glossa finali de excomu: & interdictis. Et in Legib. Seland. lib. 3. Cap. 28. Lege infra* Manhellit.

Appellatio soll inwendig *VI.* Wochen anhengig gemacht werden / part. 1. Tit. 4. per totum / Daß Lowbuch aber vnd Thord. Sagt im allegirten Parag. 79. das Er / der Appellante / nach gethaner berueffing sich inwendig Fünff Tagen / auff den Weg machen soll / sein Schotzmäll wieder ein zuholende.

Appellatio von der Vier Stedte Vrtheyll / als Kiell / Rendeßburg / Itzeho / Oldenschloe / ist auch zugelassen / außgenommen. 1. In Sachen die nich 200. Marck belangen. 2. In bekanten schülden Siegel Brieffen vnd Handtschrifften. 3. In Schmesachen. 4. Was die Gebewte inwendig diesen Vier Stedten betreffen.

Appellante soll durch Pfande / Bürgen / oder seinen Cörperlichen Eidt versicherunge thun / so Er der Sachen verlustig wurde den Stedten 50. Marck zuerleggen.

Appellante soll auff rechtmessige Moderation die Expense bezalen.

Appellante den Eidt vor gefehrde thun / *hæc in Priuileg. Sleßvicensi, Anno 68.* In der Lantgerichts Ordnung.

Appellante soll nach Alter gewonheit Bürgen stellen / part. 1. Tit. 2. et 3. Lantg. Ord.

Der seine Appellatio deseriret / Buesset dem Bonden 3. Marck / vnd dem Könige 3. Marck / Thord. Para. 79.

Appellatio an das Landtgerichte / wirt in Sachen die geringer alse 50. Gülden seind / nicht zugelassen / Landtg. Ord. part. 3. Tit. 1.

Appellatio von den Vrtheiln / die vor dem Landtgerichte gesprochen werden / die soll innerhalb Zehen Tagen geschehen / Lantg. part. 3. Tit. 26.

Appellatio aus dem Fürstenthumbe Holstein / vor das Keiserliche Kamergericht / Mag in Sachen ringer 500. Goldtgülden / Auch in keinem debito liquido ohne vorgehende Eidt vnd Caution / de refusione damni nicht zugelassen werden / Lantg. Ord. Part. 4. Tit. 1.

Appellgarde / Kraudt / Koell / vnd Bawmgarte / dauon lib. 3. Cap. 60.

Arrestatio Sequestratio / Besettinge auff Densch / dauon mag man lesen in gloss: Cap. 12. lib. 2. Landtg. Ord. part. 3. Tit. 3. Vnd soll nicht zugelassen werden in verbottenen fellen / Auch nicht ohne schleünige verhör vnd cognition / Auch darauff folgend Rechtlich Decret.

Atellbonde Denisch / heisset auff Teütsch der Rechte Principall / Haußwirt deß Hauses / vt in Textu Lowb. lib. 2. Cap. 103.

Atellkiobinge Danice / Ciuitas / villa forensis / Auff Teütsch eine Kauffstadt / Auch das Bleck / darinne jarliche Jarmackte gehalten werden / Lowb. lib. 2. Cap. 11.

Außfuhre aus dem Reiche / was die betrifft / liß Constit. Fred. 2. Anno 62. Copenhagen / Et Const. Christiani Quarti. Anno 1589. Den 30. Junij / Et Legib. Erici / Parag. 5.

Außlendische vnd frömbde Leüte werden die erschlagen / oder sterben schleüniges Todts in Kauff Stedten / Sollen sie wegen des Erbkauffs damit jhre Güter nicht verbrochen haben / alleine was jder hat an dem Orte da er starb / Thord. Parag. 26. Et in Legib. Seland. lib. 6. Cap. 17. Da er außführlich von diesem Puncte tractiret.

Axise Parag. 8. Priuilegij Fred. 1. Anno 1524. Soll den

den Praelaten / Rittern / Mannen vnd Stedten ohne vollborth der gemeinen Manschafft nicht aufferlegt werden.

B.

Baardag Danice / *vapulare Latine*. Auff Teůtsch / Brůgelen / einen ohne Bluthflueß / mit Feůsten / Knůtteln / Stecken / Steinen schlahen / wol abziehen / Item / Harreůffen / zu der Erden werffen / mit Bier begiessen / vt est Textus Lowb. lib. 3. Cap. 32. et Gardsr. Art. 6. Die Brůche ist 6. Marck / oder Kionßeydt / so die That geleůehnet wirt. Legib. Seland. lib. 3. Cap. 17.

Baandt / Daß ist Gefenckenusse / vnnb diese That sollen Sandtmenne schweren / Jst Herrewerck / lib. 2. Cap. 30. Wan es dem Bonden in seinem eigen Hause wiederfert / lege lib. 2. Cap. 95. et 99. Plura sub vocabulo Gefenckenisse / Et infra Binden / Et in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 23. Et lib. 5. Cap. 34.

Ban vnd Officiall sein abgethan / In Priuil. Christ. 3. Parag. 5.

Bannen auff Densch / auff Teůtsch heisset Fluechen / lege Gaardsr. Art. 37. Constit. Christ. 3. Art. 10.

Bannen oder in Ban leggen excommunicare / lege Landtg. Ord. part. 3. Tit: vlti: Et rescrip: Reg. Fred. 2. Anno 1582. Et Christ. 4.

Banesag Danice / dauon im Text: Lowb. lib. 2. Cap. 12. zu lesende ist / das ist / wen die Sandtmenne vber einen Todtschlag schweren / můssen sie die vrsach melden / Ob die That vnwaringes / auß Nothwere / oder aus vorsatze / (das Aarath im Denischen genendt wirt) geschehen sey.

Barn / auff Teütsch / ein Kindt / de quo infra lib. 1. Cap. 1.

Barsål / ein Kindellbier / lege Constit. Christ. 3. Art. 69.

Bawer vnd Bürger / jeder Herr in den beyden Fürstenthumben / hat in seinem Mittel / vber Bawr / Bürger vnd Geistlichen zu Regieren / daß der ander mit handthaben vnd zu Exequiren schüldig / Die Ritter / Praelaten / vnd Manschafft / aber bleiben vngetheylet vnter gemeiner Regierung / Receß. Borßholm / Parag. 6. et 7.

Beede Danice / Daß ist zu Teütsch gesagt / Wan ein Wanderende Man seine Pferde vnter wegen auff dem Stoppel Gresen / oder anbeissen lest / dauon lib. 3. Cap. 47. et 51. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 5. lege infra Wegfarende Man.

Befalninge / Receß. Fred. 2. Art. 2. lege Commissarij.

Bawen mag Niemandt auff des andern Grundt / lib. 1. Cap. 55. et 71. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 17. 18.

Gebewte auff Frembden Grundt / muß man propria authoritate nicht niederreissen / Sondern mit Rechte auffdelen / vt Lowb. lib. 1. Cap. 55. Legib. Seland. lib. 3. Cap. 1. lib. 4. Cap. 17. 18.

Baerier Danice / *Latine vulnerare*, Wunden vnd Schlagen / Geschichts einem Haußwirte selbst / seinem Weibe / Kindern / Gesten oder Gesinde / So ist es Herrewerck / vnd Sandemenner Tow / lib. 2. Cap. 30. Thord. Parag. 83. Et Constit. Christoph. Regis / Anno 1240. Et in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 17. 18. 27.

Besitz lege infra vnter dem Worte Heffd et Lagheffd / *Et Possession*.

Bewei-

B.

Beweyse sollen jederm zugelassen sein / der sich darauff berufft / part. 2. Tit. 2.

Sagt Jemandt er wil ein Dinck beweisen / vnd thuts nicht wie sich gebürt / Ist er der sachen entfallen / Beweist er es aber / so kan sein Jegentheyll sich keines behelffes noch einiges Rechtes / das ist keines Eydes dagegen gebrauchen / In Legib. Erici Parag. 31.

Von Beweysung Lantg. Ord. part. 3. Tit. 12. Durch Zeügen / 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. Durch Briefflichе Vrkunde / et 20. durch Augenschein.

Beysprache ist auch zugelassen / vnd eine Wolthat des Rechten / doch den jennen / die der befuegt sein / lib. 1. Cap. 41. Lowb. Et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 1. Alß minnerjerigen / Frawes Personen / die keine Vörmünde haben / Item den Mans Personen die aussen Landes sein / Vnd jederm der interesse woran hat.

Beyshlaff Danice Lonleie / vide Notzeugen / infra lib. 2. Cap. 16. et 17. Et Gaardsr. Art. 16. 17. 18. Et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 24. et lib. 5. Cap. 37. Et Receß. Fred. 2. Art. 12.

Besettinge Danice paulo supra / Arrestatio genandt. Ex rescripto Wiburgensi / circa Capit 12. lib. 2. In glossa / Ist diese zugelassen / vide infra Togsetter.

Bestalte Heüser besteygen / Art. 8. Gaardsr.

Betler / von diesem Volcke hat König Fredrich 2. eine sonderliche herliche verordnung außgehen lassen / Et Receß: Christ. 3. Art. 62. infra Trygler.

Binden / Niemandt mag gebunden werden man ergreiffe jhn dan in seinem Hause / bey Nachtzeiten mit einem

solchen Warhafften Zeichen / das Er stelen wolte / lib. 2. Cap. 30. 95. 99. Et legib. Seland. lib. 2. Cap. 23. 25. lib. 5. Cap. 12. Lantg. Ord. part. 3. Tit. 4. Constit. Christ. filij Wold: Anno 1320. Et Wold: *patris Reginæ Marg:* Anno 1360. Et Constit. Erici 1382. Ordnen daß Niemandt gefencklich eingezogen / noch seines Gutes beraubet oder entsetzet / auch nicht zum Todte geurtheylet werden soll / Es sey dan / das er ordentliches Rechtes furgeladen / sicher Geleyde habe / Offenbar angeklagt / vnd mit ordentlichem Rechte vberwunnen. Oder fur Gerichte selbst bekenne / oder auch auff solcher frischer That betretten werde. Darumb er nach Landtrechte / Leib vnd Leben verlieren konte / infra Gefencklich / Handtveh. Fred. 2. Art. 13.

Binden muß man auch keine Tolle Leüte / ohne des Richters erlaubnusse / Legib. Seland. lib. 5. Cap. 34.

Bischopff mag sich keine Manne nehmen / das ist / außwehlen zu seiner Kriegsrustinge / nur alleine aus seinem eigen Bischthumb / lib. 3. Cap. 8.

Bischoffsnaeffn / was / wie / wo / wie lange die sein / was jhr Ampt / vnd alle jhre behör / lege lib. 2. Cap. 78. Lowbuch.

Bischopffs Voigt / von dieses Ampte vnd gebürnusse / auch Falßmale / liß lib. 2. Cap. 80. Lowb.

By oc Bool / Ist auff Teütsch gesagt (wie in dem Lob: lib. 1. Cap. 45. gelesen wirt) wen ein Hauß jegen das gantze Dörff auffsetzig wurde / vmb Landt vnd Sandt / Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 1.

Bygdemend / Danice / heyssen auff Teütsch die vörnemesten vnd besten Menne / in deme Harde / de quo Text. lib. 2. Cap. 7. Lowb.

Blot-

B.

Blodtwide auff Denisch / sein Blutige Wunden auff Teůtsch/die einem geschlagen werden/vnd bůssen 3. Marck dem Bonden / vnd 3. Marck dem Könige / lib. 1. Cap. 32. Et lib. 2. Cap. 13. Diese drey Marck werden Danice Tegen Gield geheissen / vnd můssen von jederem Todtschlage gegeben werden: Christ. 3. Ordnet im Receß / 20. Loth Pures Sylbers / es behalte der Todtschleger seinen Fried oder nicht.

Bockßeydt dauon lib. 3. Cap. 64. Nota / in was Sachen die Hardeßneffninge Vrtheill sollen sprechen mittelst jhrem Eyde / schweren sie doch in keiner Sache / es habe dan Kleger diesen Eydt vorher praestiret. Wie aber solchs geschehen soll / *require in Textu præallegato, & lib: 2. Cap.* 107. Lantg. Ord. part. 3. Tit. 7. Die glossa des Lowbuchs sagt / *vt iuret, quantum res valeat, quæ ablata est*, Daß ist / das er schwere wie groß der Schade der jhme zugefůgt/vnd wer sein Schadeßman gewesen ist. Et notandum/ das derwegen also forth dem Bockßeyde so strack nicht nach zugehen/ Sondern bey verlierung jres Boeßladts die warheit vnd den Rechten Theter treffen / vnd dasselbige nach Radt der besten Hardeßmenne thun můssen / iuxta Text. lib. 2. Cap. 42.

Bode Danice / auff Teůtsch Buesse/eine Geltstraffe/ die dem Beschedigten zu einer Außsöne/fur seinen erlittenen Schaden zugewant wirt / Vnd auch was imgleichen der Obrigkeit folgen muß/ Was nun König Woldemarus darůber in seinem Lowbuche geordnet hat / das wirt beschrieben lib. 3. In deme 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. et 29. 30. 31. 32. 33. 34. 36. 37. Capit. inclusiue.

Die

Die Buesse fur einen Todtgeschlagenen Man/wirt lib. 3 Cap. 21. beschrieben / Dreymäll xviij. Marck Pfeng. oder die volle wirde / In Legib. Seland. lib. 3. Cap. 10. et 11. xv. Marck Solffs / Et lib. 6. Cap. 5. Et Receß. Christ. 3. Art. 21.

Bod Denisch / vnd Buesse / wirt die gevehstet vnter den Parten / ehe die Sandtmanne vber Drab / das ist / Todtschlage geschworen haben/ Hat der Kön. 12. Mar: tegengelt fur die Blutvyde einzufürderen/ lib. 2. Cap. 13. Da jhme sonst nur 3. Marck gebüren. *De hac materia lege Leg.* Seland. lib. 2. Cap. 13. 14. et lib. 3. Cap. 10. 11. lib. 5. Cap. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. Et lib. 6. Cap 5.

Bod Denisch / vnd Buesse Teütsch / die muß binnen Jahr vnd Tag bezalt sein / vt lib. 3. Cap. 21. et 22. Et Christ. 3. Art. 21. Ordnet / da die Manbuesse ohn vorgehende der Sandtmenne Eydt gevehstet wurde / Soll dieselbige an des Todten Herrschafft gefallen sein / vnd der Todtschleger sol durch die Sandtmenne Friedloß geschworen / vnd zum Halse außgefolget werden / Legib. Seland. lib. 6. Cap. 5. Sagt der Text / Der einen Todtschlach begehet / der soll Buessen 9. Marck zu des Königes Recht/ 6. Merck Friedkauff / das ist 4. Marck Solffs / vnd 3. Marck fur Bluthvide / vnd 3. Marck sein Howfftlad/ das ist Hauptgelt / Item Lib: 3: Cap. 10. Sagt er 15. Marck Solffs.

Ferner sagt daselbst der Text/ Wan das Erste Dritte theyl deß Jares/von dem tage an zurechnen/das die Busse gevehstet ist / verflossen/ So soll der Erste Sael / Der Ander / Wan abermäll das Dritte Theyll des Jahres verflossen/

flossen / Vnd der Dritte Sael / auff denselben Tag des außgehenden Jahres / erlecht werden.

Die Contributio wirt beschrieben lib. 5. Legib. Seland. Cap. 20. Vnd ist am wenigsten ein Ortich Solffs / das ist Siebenthalb Schilling Densch / Vnd ist daselbst der gantze Proceß beschrieben / Et Cap. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. et Cap. 29.

So der Todtschleger stirbet / wer dan die Manbuesse gelten soll / lege Cap. 30.

Wer die heben soll / lege lib. 2. Cap 15.

Von dieser Buesse vnd Zulage liß im Jüdischen Lowbuche / lib. 2. Cap. 22. 28. Et lib. 3. Cap. 21. et 22. require infra Sael.

Bottebod / das ist auff Teütsch gesagt / der Ort der versamlung / da wegen eines Todtgeschlagenen Mannes / die Manbuesse erlegt vnd betzalet wirt / dauon lib. 3. Cap. 23. Constit. Christ. 3. Art. 21. Et infra Drab paa Bottebod et Orbotemal / de hac materia in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 7. 13. 14. 15. et. 16. 17. Et Nota eod. lib. Cap. 26. Daß wen ein Todtschlag auff dem Marckede / Bueßfesting / oder da Buesse gegulten wirt / oder in Fewres node geschehe / den Freünden deß erschlagenen 40. Marck / vnd dem Könige 40. Marck folgen müssen / vnd des Todtschlegers sein gantze Antheyll Guts an dem König verbrochen sey.

Buesse soll nicht grösser alse die verbrechung sein / vnd soll von Niemande gefurdert werden / Er sey dan mit Rechte zu Buessen erkandt / So soll die auch nicht / vber deme was der klare Bockstaff deß Lowbuchs / darüber ordnet /

gegulten werden / In Constit. Erici Regis Parag. Nullus conuictus / sub dato 1382.

Buesse / die Stud Danice genandt wirt / Ist die Contributio da lib. 2. Cap. 28. im Lowb. von gesagt wirt / Kan mit Nam exequirt werden / Lex Seland. Sagt / auff den Fried / vnd auff Manhellit / lib. 5. Cap. 28.

Bosae im Denischen / Ist auff Teütsch zuuerstehende alle daß Geldt vnd Barschafft / das ein Ackerman aus seinem Bauwercke vnd Viehe zeücht / erwerben vnd einlösen kan / Dan solche Leüte aus nichts anders sich Gelt ersamlen können.

Bosae heisset auch Rethpar Gelt / das leret der Text deß 40. Cap. lib. 1. klar vnd deütlich.

Wie vnd wan Rethpar Gelt / Boffe vnd Bosae im Landt sich verwende / das sagt allegirter Text. Wie aber Bosae getheylet werden soll / lege lib. 1. Cap. 6. Lowb. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 28.

Boit Danice / wirt auff Teütsch Hauß / Hoff / vnd alle eines Mannes Gudt geheissen / vt in Textu Lowb. lib. 1. Cap. 3.

Bolig ist das Hauß vnd Gudt / darauff einer wohnet / Const. Christ. 3. Art. 44. Et Legib. Selan. lib. 3. Cap. 26.

Bool idem / dauon Lowbuch lib. 1. Cap. 45. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 1.

Bolesag Danice / *vindicta Latine*, auff Teütsch eine Rache / Wyderrache / Ist verbotten bey Gott vnd bey Menschen / Lowb. Cap. 9. lib. 2. Niemant soll ausser ordentlichem Rechte sich jegen Jemande rechenen / Lantg. Ord. part. 4. Tit: vlt: et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 8.

Rex

Rex Ericus in Constit. sua sub dato 1369. *Parag.* 9. *Nemo in consanguineum homicidæ se vindicare debet, superstite homicida.*

Rex Christianus 3. *Receß. Art.* 21. Wurde sich jemande der Rache vnterwinden? Der soll die gantze Manbuesse vnd 15. Marck an den König verbrochen haben.

Bolschafft / dauon im Lowb. lib. 1. Cap. 27. Et Const. Fred. Reg. 2. sub dato Copenhagen den 19. Junij / Anno 82. gesagt wirt. Essen vnd Trincken sie mit ein ander / gehen offenbar zusamen / zu Tisch vnd zu Bette / drey Jahr lang / vnd sie hatt Schlüssel zu Küchen vnd Keller / sie sol sein Echte Weib bleiben.

Boskaff Danice / dauon Lowb. lib. 1. Cap. 6. 18. (Wirt auch Hyrsky genandt / lib. 1. Cap. 3. et lib. 3. Cap. 44) Ist das bewegliche Gudt / daß vnter Losohr begriffen wirt / *inter bona mobilia, ut Receß. Art.* 52.

Boskaffe / Wie die vnter Kindern getheylet werden soll / durch samptfreünde / lege Lowb. lib. 1. Cap. 16. et 18. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 19. 20. von Samptfreünden.

Bonde auch Hoßbonde Danice / Dieser wirt auff Teütsch der Echteman / Haußwirt genandt / der seiner Haußfrawen vnd Kinder Ehevoigt / vnd Vormünde ist / lib. 2. Cap. 99.

Bondesache / Das ist des Bonden Recht / Schult / vnd Brüche / auch Falßmäll / darzu er im Rechte zugeltende erkandt ist / Vnd mercke / das diese Bonden Brüche fur des Königes Recht aus seinen Gütern bezalet werden muß / vt lib. 2. Cap. 103. Et in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 32. lib. 3. Cap. 28. lib. 6. Cap. 11. Et Landtg. part. 3. Tit. 26. Parag. penult.

Hoßbonde wirt auch verstanden / der Landthere / von deme der Bawrßman sein Gudt (darauff er sitzt) in vehste hat / vnd deme er Pflicht / Schatz / Schülde gibt / vnd Dienste thut / vt in Constit. Christ. 3. Art. 34. Ingen Bonde skal aff syn Hoßbonde twingis &c. In Sielandt werden die Reitevoigte auch Hoßbonden genennet.

Bonde / das ist der vnfreye Man (Bawr oder Bürger) Bespricht oder Klagt / derselbe vber den Eddellman vnd Freyen / das thut er fur der Regierunge. Der Eddellman aber muß den Vnfreyen fur seinem Ordentlichen Dinge vnd Rechte besprechen / Lantg. Ord. part. 1. Tit. 3.

Bonde mag seinen Dieb nicht hencken / lib. 2. Cap. 88.

Bonde / Erbet in seiner Frawen Erbe so viel / wie das beste Kindt / lib. 2. Cap. 6. Parag. 2. Legib. Seland. lib. 1. Cap. 33. et 34.

Bonde mag sein Landt verkauffen wem Er wil / so ers zu 3. mahlen Laggebotten hat / vnd 18. Jahr Alt ist. lib. 1. Cap. 34. et 36. Et legib. Seland. lib. 4. Cap. 32. 33. et 34.

Bonde muß seiner Frawen Landt nicht verkauffen / Er habe dan eben so viel / auch so gudt Landt / alse sie / vnd ein Kindt mit jhr / Cap. 35. Ibidem / Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 25. Et lib. 5. Cap. 1. 2.

Bonde / verkaufft er von seinem Lande in der Gemeinschafft / vnd wirt verzehrt / die Frawe bezalt nicht dauon / lib. 1. Cap. 36. Lowb.

Bonde / der mag fur seines Weibes Ehebruch von dem Ehebrecher / so viel Buesse heben / alse Er wil / ohne deß Richters einrede / Legib. Seland. lib. 2. Cap. 3.

Bondenß Sohn / hat bey Lebende seines Vaters kein

theyll

theyll an den Gütern / *Quia viuentis nulla est hæreditas. Vide in Textu & gloß. circa Cap. 12. & 13. libri primi.*

Bondenß Sohn / so der in der Gemeinschafft in Kauffhandel Gelt gewinnen wurde / Lowb. lib. 1. Cap. 12. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 32. Muß er das Hauptgeldt vnd den halben Gewin einbringen / oder auch des Veterlichen Erbtheyls entfallen.

Bondens warderinge / lib. 1. Cap. 40. Lowb.

Bonden Güter / daß die nicht sollen von ander gebawet werden / Receß. Art. 40. Vnd thut daselbst Richtige gute verordeninge / wie es damit gehalten werden soll.

Bondens Bryde / Das ist eines Mannes Meyer / vt paulo infra / *Latine Villicus*, Wirt der zu Raube geschworen / Er muß fur jhn Buessen / oder aber jhn heraus geben / vnd alles was sein ist / vt lib. 2. Cap. 71. Lowb.

Bonde mag wol eines andern Bryde werden / *vt legitur in Constit. Reg: Marg Parag. 20. Licium sit Bondonib. proprias terras habentibus Villicationem ab alio assumere si modo à proprijs Regi Iura debita soluantur.*

Bonde mag seinen gebundenen Dieb / oder sonst wen er gebunden hat / ohne Rechts erkenteniße nicht leddigen / bey 40. Marck Brüchen / Lowb. in Text. Cap. 91. lib. 2. Et Legib. Erici / Parag. 26.

Bonde der sein Hiemhuß (das ist Hauß / Hoff) vnd eigen Landt hat / der mag auch in Diebstall fur sich selbst Bürgen / Lowb. lib. 2. Cap. 104. Legib. Seland. lib. 3. Cap. 26. et lib. 5. Cap. 16. ibidem.

Bonde soll fur seinen Bryden Bürgen in Diebstall / Ibidem Lowb: lib. 2. Cap. 104.

Bonde mag Niemande feyden / Receß. Art. 44.

Boran auff Denisch / auff Teütsch ein Haußraub / Kan aber kein Rawb geheissen werden / so das Geraubete Gudt nicht vber 4. Schilling Lüb. werdt ist / lib. 2. Cap. 45. In Legib. Seland. sagt der Text Fünff Pfenninge.

Bøerngods / das ist Kindergudt / Viehe / oder Landtgüter / Sollen in die Gemeinschafft / oder auch auß Warderunge angenommen werden / vnd auff Vortheyll gehen / vt Lowb. lib. 1. Cap. 29. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 47. et 48. Et lib. 5. Cap. 4. et 5. Wie man der Kinder Landtgüter verkauffen soll / vnd stimmet mit dem 34. Cap. Lowb. lib. 1. gahr fein vberein.

Boßlaad dauon Thord. Deghn / Parag. 11. sagt / das nennet König Woldemarus Hoffuitlaad / lib. 1. Cap. 24. Et lib. 2. Cap. 42. 97. 100. 101. *Est portio bonorum mobilium, plura infra sub vocabulo* Hoffuitlaad. Vide Constit. Christ. 3. Art. 21. et 22. Ericus Rex prioris / Erici filius in Constit. sua / heisset es auch Boßlaad Christ. 3. Receß. Art. 23. nennet es auch Boßlaad / *igitur æquiuoca.*

Brolüb Danicè / Braudtlachts Köste / Hochzeit / dauon hat Christianus 3. in Constit. sua / Parag. 69. verordenunge gethan. Rex Fred. 2. Hat eine bestettigunge darauff gehen lassen / Anno 1568. Copenhagen den 31. Maij.

Breütigam der kan vnd mag seiner Braudt Vormünde nicht sein / noch jhre Sachen im Gerichte verwalten / ehe sie jhme beygelecht vnd jhre Ehevoigt geworden ist / circa Cap. 30. et Cap. 7. lib. 1. in glossa / secus in Legib. Seland. lib. 1. Cap. 48. Vbi Textus apertus / daß der Breütigam seiner vertrawten Braut Erbtheill fur sie hebet vnd an sich nimpt.

Brandt / dauon wirt zweierley weyse im Lowbuche beschrieben / lib. 3. Cap. 66. In Legib. Seland. lib. 3. Cap. 1. lib. 2. Cap. 19. Büesset xl. Marck / oder weret es ab mit Neffn. Et eodem lib. von Heydebrandt/Cap. 68. et Thord. Parag. 42. Vnd sagt das Lowb. Das dieser Verbrecher müge angehalten werden / den schaden aus den seinigen zubezalen / Ist er vnuermügen dem Voigte zu vberantworten / vnd zur Steüpe schlagen zulassen.

Brieue die zu HerritzDinge / LandtsDinge / vnd in Kauffstedten außgehen / die sollen Registrirt werden zu einer stettigen Nachrichtung den Interessenten zum besten / Receß. Art. 11.

Briuegeldt zu LandeßDinge: Ein Pargamen vrtheil 2. Thaler das höheste. Abscheidt oder Auffsettelse 3. Mr. Denisch / auch anderhalb / auch ein Marck.

Vor ein Dingeswinde 4. Schilling. Vor ein Herritzdings Dohm in Pergamen 1. Daler: Papir 1. Marck / alles nach gelegenheit. Receß. Fred. 2. Art. 6.

Brieue vnd Siegel sollen gehalten werden / vnd bestendig bleiben / Priuileg. Christ. 1. Parag. 3. et 15. Et Priuileg. Christ 3. Kilis / Anno 1533. Parag. 2. 11. et 13. Vnd soll die Leistung vnd Einlager (wie an andern Orten geschehen) vnuerbotten bleiben / Et Priuileg. Fred. 1. Paragra. 2.

Briue / gegen Brieffe / sollen vnter den / die vorgezogen werden / die Bischopff vnd Bygdemenne Confirmiren / Ingleichen / Zeügnuß gegen gezeügnusse / Thord. Parag. 20. Et Receß. Art. 15.

Brieffe die besiegelt sein / die sollen gelten / vnd bey Macht

Macht bleiben / Es were dan das der Hauptman mit xij. seiner Freünden Kionseydt schweren konte / das solche Brieffe nicht mit seinem willen außgegeben waren / Thord. Parag. 34.

Brinnie Danice / auff Teütsch / Harnisch vnd Platen zu dem Schiffkriege / die ein jeder Styreßman haben muste / dauon im Lowb. lib. 3. Cap. 3. geschrieben / vnd werden genandt Heſt oc Brinnie. Im 4. Capit. soll der Haffne Bonde haben / ein Armborſt / vnd 3. Zwölffte Pfeyle / vnd dazu einen Schützen / so er selbst nicht schiessen konte / Lege infra / Waffen.

Brostael Danice auff Teütsch gesagt / fur eines Mannes Hause / daein Er wohnet / Erblich oder fur Jerliche Heüre / lib. 1. Cap. 50. Et secundum Text. Cap. 32. lib. 2. Wie auch in Grüfften auffgeworffen / Hütten vnd dergleichen / Et Legib. Seland. Cap. 18. lib. 5. et lib. 6. Cap. 23. Da er sagt von Citationen / wor die insinuerit werden sollen.

Bruiche / heisset auff Denisch Falßmael / Priuileg. Christ. 1. Parag. 34. Alle Redliche Brueche die fallen / die sollen die Voigte gewinnen / nach Landtrechte / oder mit Freündtschafft / vnd nicht mit gewalt. Nota / Alle verbrechunge die in der Gemeinschafft geschehen / die müssen aus den gemeinen Gütern nicht verbuesset werden / Lowb. lib. 2. Cap. 101. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 41. et 43. (Sondern von jgliches Hoffuidlaad) Wente jeder kan nicht mehr verbrechen / alse seinen Halß / vnd antheyll Guts / Wie das die allegirte Texte klarlich außweisen.

Bruder nimpt in aller Erbtheyle zwey Theyle / dagegen

gen nimpt die Schwester einen Theyll / lib. 1. Cap. 4. et. 5. sub initio. Et Constit. Christ. 3. Art. 39. Et Legib. Selan. lib. 1. Cap. 4. 6. 10. 23. 29.

Bruder mag seine Schwester vnbefreyet mit jhrem Gute nicht bey sich behalten / wen sie xviij. Jahr Alt ist / Lowb. lib. 1. Cap. 8.

Bruder der sich zu seinen Sisken in die Gemeinschaffe befreyet / vnd der andern Vormünde ist / was gefahr dabey entstehen kan / suche Cap. 19. lib. 1. Lowb.

Bruder der seiner Schwester Landt verkaufft / vnd darauff kein Dingeßwinde außgegeben ist / Daß abweret vnd behelt Er mit seinem Kionseyde / lib. 1. Cap. 43. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 42.

Bruder vnter den vom Adel / wurde einer den andern Todtschlagen / der Erbet nicht / muß sterben ohne alle gnade / *deprehensus in facinore* , *Constit. Fred.* 2. *Art.* 13.

Brüggen von dieser Materia bey dem Worte Wege / lib. 1. Cap. 56. Et Thord. Parag. 47. Et Constit. Christ. 3. Art. 58. Da außführliche verordenunge von Brüggen zu machen vnd zu erhalten / beschrieben ist / Et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 6.

Bryde von diesem Worte Bryde / simpliciter sagt der Text / lib. 2. Cap. 33. et 71. Item der Text desselben Buchs im 67. Cap. sub initio nennet jhn den / der eines andern Meyer nach der Alten Tranßlation geworden ist / Latine *Villicus seruus* , *lege Constit. Erici Regis Parag. Licitum sit Bondonibus.* , *Et Legib. Seland. lib.* 4. *Cap.* 15. *Parag. penult* : *Et lib.* 5. Cap. 13. Von Felligs Bryde vnd von Gemeinschafft.

Bryde vnd Landbo mügen von jhrem Lande nichtes außmieten / Legib. Seland. lib. 4. Cap. 15.

Bullschafft dauon Constit. Fred. 2. Anno 1582. den 19. Julij zu Copenhagen außgangen / Lege Concubine.

Bundnis Priuileg. Christ. 3. Anno 1533. Kilis gegeben / Parag. 12. Wollen sich die Hern durch keines Fürsten Vorbundnuß gegen die vom Adell erwecken lassen / In Sachen die wieder Siegel Brieffe gelten / etc.

Bürgen soll man würgen / vnd was jeder lobet das soll er halten / vt est Text. lib. 2. Cap. 28. 62. Lowb.

Bürgen können Arreste vnd Bande lösen / Legib. Seland. lib. 2. Cap. 25. vide infra Thogsetter / vnd kan Niemandt der Burgschafft / ehe vnd zuuor er bezalet hat / sich absagen / Lowb. lib. 2. Cap. 62.

Bürgeschafft erleschet fur der bezalunge nicht / ibidem.

Burgeschafft vor Diebe oder andere / die Leib oder Leben verwircket haben / lib. 2. Cap. 63. Thord. Parag. 41. Sagt / So solch ein verbürgeter Man entlieffe / so soll der Bürge alles mit Gelde buessen vnd bezalen / na Landtrecht / vnd 40. Marck dem Bonden / vnd 40. Marck dem Könige.

Bürget jemandt einen aus Gefenckenisse / vnd entqueme / So mag (alias non) er denselbigen greiffen wor er jhn antreffen kan / vnd wiederumb zu hafften bringen / Lib. 2. Cap. 64. Von Personen die nicht Bürge sein / noch zugelassen werden können / lege lib. 2. Cap. 65. eodem.

Bürgen mag vor sich auch im Diebstall der selbst eigen Landt hat / iuxta textum / lib. 2. Cap. 104. Legib. Sel. lib. 3. Cap. 26. lib. 5. Cap. 16. Der aber kein eigen Hauß hat / der muß Bürgen stellen.

Bürger lege supra Bawer.

Burgermeister vnd Radt / Sandt vnd Neffninge / vnd

C.

alle Tousmennen / daß ist vrtheil sprecher / sollen zu Landeß Dinge jhrer Vrtheill Reformation aut Confirmation erwarten / außgenomen Copenhagen / Malmö vnd Rypen / Constit. Fred. 2. Anno 1586.

C.

Cautio / Furstandt / dauon lib. 3. Cap. 21. Von der Manbuesse alse dreymäll Achtzehen Marck / aut cautionem sufficientis valoris / Ful Solff Wirthing / das ist so viel alse die Wirde des Geldes / Wouon in glossa *circa cap. 9. lib. 2. Vbi cautio quintuplex recensetur, vt fide iussoria, pignoraticia, hypotecaria, iuratoria, chyrographaria.*

Cautio de rato Lantg. Ord. part. 3. Tit. 17.

Cautio in puncto appellationis, muß durch liggende Gründe / oder Bürgen geschehen / *præcedente iuramento*, das er die Bürgen nicht habe oder haben kan. So wirt er ad iuratoriam gelassen / Lantg. Ord. part. 4. Tit. 1. Et cautio de refusione expensarum / Tit. 4.

Citatio infra lege Steffnen vnd Warsäl / Diese soll in allen Klagen vorgehen / Lantg. Ord. part. 3. Tit. 5. Et Lowb. lib. 2. Cap. 80. Vnd jederm fur seinem Brofiael / de quo panlo ante geleret geschehen / Lowb. lib. 1. Cap. 50. Oder auff dem Kirchhoffe / oder auch auff dem Dinge / vt Thord. Parag. 80. In Legib. Seland. lib. 3. Cap. 26. lib. 5. Cap. 18. Et lib. 6. Cap. 23. Vnd soll durch 2. Menner Gezeügnusse geschehen / die solches fur gehegtem Gerichte einzeügen sollen / daß der Beklagte gerichtlich Citieret worden ist.

Deß mag der König selbst niemandt von seinem Ordentlichem Rechte anders wo henne steuenen / Const. Christ. 3. Art. 8. Thord. Para. 24. 80. 90.

Niemandt soll aus den Fürstenthumben / darein Er wohnet / zu Rechte Citieret / oder von Denischen oder frömbden geurtheylet werden / Receß. Bordeßholm / Parag. 5.

Niemandt soll in Sachen die Leib oder Gudt berüren / aussen Landes von den Herren im Gerichte gefurdert werden / Sondern jeder binnen Landes seines Rechten außwarten / Priuileg. Christ. 1. Parag. 10.

Niemandt soll als vorgeschrieben / sonder binnen Landes vor vns vnd vor den Praelaten / Rethen / Mannen / vnd durch keine Denische oder Außheimische gerichtet werden / Priuileg. Fred. 1. Parag. 11.

Niemandt aus dem Reiche / soll einigen aus den Fürstenthumben et econtra fur frömbde Obrigkeit beklagen / Er habe jhn dan zuuor fur seiner gebürlichen Obrigkeit besprochen / vnd daselbst nicht Recht erlangen mügen / Erbeinigung / Parag. 12.

Wurde aber einer Citiret vmb eine Sache die jhme in der Citation nicht offenbaret were / hat er Denckfrist biß den folgenden Gerichtstag / Thord. Parag. 90. Et facit ad Cap. 50. lib. 1. Et Legib. Seland. lib. 6. Cap. 10. et 11. Darumb soll die Citatio die Klage im Munde haben / Lant. part. 3. Tit. 2. Lege infra König mag / Et sub vocabulo Steffnen.

Citatio soll 6. Wochen zeit haben / Ibidem / Vnd soll *à Iudice competenti*, allewege außgebracht werden / Ibidem.

Citatio in Zeügverhörung / part. 3. Tit. 12. et 18. Landtg. Ord.

Klage soll jederman vber vnrecht frey gelassen sein /

Con-

Constit. Wold. et Christoph. Parag. 26. vnd soll dem Könige selbst nicht entjegen sein / iuxta Constit. Christoph. Regis / Parag. 28. Quia Kongen skal deel Lowen mz Bonden / das ist zu Rechte stehen vnd antworten.

Clage wie die formiret insinuiret produciret vnd durch aus damit verfaren werden soll / Lege Landtg. Ord. part. 3. Tit. 3.

Clage muß von deme der nicht Erbgesessen ist / vorbürget werden / Legib. Seland. lib. 3. Cap. 26.

Clage wen die anhengig gemacht ist / vnd der Krieg bevehstet / soll die vber den Vierdten Tagteag / das ist Gerichte vngeurtheilt / nicht auffgeschoben werden / Text. fin. Legib. Seland. lib. 3. Cap. 25.

Clage sein zweierley Articule et Summarie / In der das factum / klarlich vnd verstendtlich / nicht dunckel oder vngewiß erzelet wirt / *ne tanquam inepta & obscura reyciatur.* Lantg. Ord. part. 3. Tit. 5.

Clerke mügen nicht fur Geldt bürgen / Lowb. lib. 2. *Cap. 65. Ratio, contra inopem inanis actio est, Nihil enim proprius habent.*

Zu Closter fahren / das ist in daß Closter sich begeben / dauon Legib. Seland. lib. 1. Cap. 29. Wie das zu Rechte geschehen soll / sagt der Text / Er es mit seinem halben Gute thun müge.

Closter mag nicht auffnehmen oder vnterschleiff geben einen im Rechte verwunnen Manne / es wolte dan fur jhm Buessen / lib. 2. Cap. 23.

Closter Herberget daß einen Friedlosen Man / Idem *est & eandem pœnam incurrit, lib. 2. Cap. 27. In genere enim*

Textus loquitur. Buessen 3. Marck dem Könige / oder gebe 12. Man Eide / das er nicht gewust / das er Friedloß geschworen war.

Communitet handelen im Rechte / nicht per Procuratorem / sed per Sindicum / Vörmünde aber durch eren constituerten Actorem / mit einem förmtlichen Actorio versehen / part. 2. Tit. 6.

Contestatio litis & iuramenti calumniæ præstatio, Wie die geschehen muß / Lege ex Tit. 6. part. 3. In der Landtgerichts Ord.

Contumacia Landtg. Ord. part. 3. Tit. 9. Legib. Seland. lib. 3. Cap. 38. Legib. Seland. lib. 6. Cap. 10. 11. et 25. Da die fur den Fünfften Dingtag nicht kan angezogen werden.

Curatores ad litem / von Kriegischen Vörmünden / lege part. 2. Tit. 7. et 10.

Concubine Beyschlefferinne / Danice Slegfred Quinde / lege infra sub litera S. Lowb. lib. 1. Cap. 27.

Commissarij: zu Denisch Befalninge geheissen / davon daß Lowbuch / lib. 2. Cap. 72. Auch Redet vnd nennet das Paa Jeffnitz Hende / werden in der Gloß / Latine Compromissarij aut arbitratores genandt. Die Landtgerichts Ordnung / Tit. 2. part. 2. Nennet es Commission vnd Commissarios. Wie auch König Fred. 2. In seinem Receß. Art. 2. Vnd sagt das die vber keine Sache die zu Harritz Dinge vnd Lantz Dinge gehören / vrtheylen sollen / auch Herritzscheite oder Veldtscheide nicht bereyten ehe die Sandtmenne oder Oldinge / dieselben beschworen haben / vnd müssen von beiden streytigen Parten außgenennet werden /

den / eben vnd gleich wie die Samptfreünde / Würde sich des der eine wollen eüsseren / so muß nicht weiniger Recht gepfleget / vnd die Zerunge vnd Vnkost zugleichem theyle gehalten werden / iuxta allegatos Textus.

Conuention et Reconuention Klage / wie die pari passu befürdert vnd außgeführet werden sollen. Lantg. Ord. part. 3. Tit. 10.

D.

Daabelen / Auff Teütsch vmb Geldt spielen / Gaards. Art. 24. Muß Niemandt höher vnd mehr / als er Retpar bey sich hat (bey verweysung der Pforten) verspielen.

Danhoff / Latine perlamentum / generale iudicium / Soll Jerlich ein mål zu Wyburg gehalten werden / Thord. Parag. 49. Et in Constit. Regis Woldemari / 1354. Parag. 12.

Item Constit. Wold. patris Regi: Marg: Para. 10. Constit. Christoph. Regis / Parag. 24.

Et Ericus Rex Daciae in Constit. sua / 1382. Parag. 1. Et Ericus Rex prioris Erici filius / Para. 4. et 20.

Constit. Olaui / Parag. 29. In Legib. Erici / Paragrap. 6.

Priuileg. Christ. 1. Parag. 20. Jerlich sol in jeglichem Lande / Intellige / Schleßwig vnd Holstein / ein Landtrechtstag gehalten werden / Klage hören / vnd Sache entscheiden werden.

Dannemarck sol bleiben ein frey Kur Reiche / wie es von Alters gewesen. Handtveh. Art. 47.

Priuileg. Christ. 1. Parag. 6. 7. 8. Vnd ist niemandt vntergeworffen / Gloß. Cap. 62. lib. 3.

Dennemarck Reichs Rath/ soll mit der Kronen Belenung/ das ist/ Ampten belehnet werden / Deß sollen sie verpflicht sein / das Reiche vnd Landt / Witbe / Weysen / Vaterlose Kinder / frömbde vnd alle die keine rechte Vormünde haben / zuschützen / vortretten/ bey gleich vnd Recht zu erhalten / Constit. Christ. 3. Art. 1.

Deel Danice/ lib. 1. Cap. 46. Dauon bey dem Worte Ornum geschrieben wirt / Sagt der Text. So man zweiffelt ob es Ornum / oder ein Deel sey? Welches zuuerstehen ist / Ob solch Landt das im streyte stehet / Mit Graben / Steinen / oder Stapeln vmbzogen / abgemercket / oder gereiffet / vnd getheylet sey / da die gantze Dörffschafft gereiffet wart / Ibidem.

Deelen, heisset auch Reyffen / von einander messen/ alse lib. 1. Cap. 50. von Reyfftheyle.

Deelen/ Lawdelt paa tinge auff Densch/ heysset auch/ lib. 2. Cap. 61. Vmb Schult / Brüche / oder andere Sachen einen Man mit Dinge vnd Recht außfolgen / Daher das Wort ein vordeelter / oder mit Rechte verwunnen Man / loco praeallegato / genennet wirt / Legib. lib. 3. Cap. 27. Lege infra Lawfelt et verwunnen.

Nota der vber eine Sache klage erhebet / vnd deseriret die / Der bricht 3. Marck dem Bonden / vnd auch 3. Marck dem Könige / vnd ist der Hauptsache verlustig / vt est Textus lib. 2. Cap. 59.

Depositnm / Niedergesetzt Gudt / auch das einem auffzuheben vertrawet wirt/ dauon der Text deß 114. Cap. Lib. 2. Lowb: Dauon außführlicher / in Legib. Seland. lib. 6. Cap. 3. geschrieben wirt / vide infra Giemme.

Dollie Danice / inficiari Latine / Teütsch leüchnen / oder Nein sagen / Wouon lib. 2. Cap. 18. 97. 105. lib. 3. Cap. 31. 33. 34. 54.

Dohm / auff Teütsch / Vrtheyll vnd Sententz. In Kauffstedten sollen in criminalibus der Burgermeister vnd Rathmenne mit dem Stadtvoigte bey 40. Marck straffe / Vrtheyll sprechen / vnd den Parten dasselbe beschrieben geben / Receß. Art. 13. Constit. Fred. 2. Anno 1586. den 6. Junij. In Legib. Seland. lib. 3. Cap. 23. Solns / Bonden vnd Lagfeste / das ist Ehrliche vnd gesessene Leüte thun.

Von eröffnung des Dohmes oder Vrtheyll / lege Lantg. Ord. Tit. 24. part. 3.

Von vnrechtem Dohme / Thord. Parag. 17. In Constit. Christ. 3. Art. 9.

Dohmer heisset allhie ein Richter / wie derselbige eingesetzet vnd bestettiget / auch beeydet werden soll / das liß in Constit. Christ. 3. Art. 7. Item Voigt vnd Harritzvoigt / infra.

Dohmer kan nicht Richter vnd Zeüge sein in eigener auch nicht in frembder sache / Lowb. lib. 2. Cap. 1. Et in glossa lib. 2. Cap. 61. et 73.

Landeßdohmer mag Vrtheyll / Dingeßwinde / Sandtman / Oldinge vnd Neffninge Eydt Riesen oder fellen / Constit. Fred. 2. Art. 4. Et Handtveh. Art. 26.

Dohmer / Ex Constit. allegata / Art. 7. Kan sein Ampt verlieren / wen Er corruption vberzeüget werden mag / Vnd kan ferner nicht mehr Dohmer sein / Muß allen Expens vnd Schaden refundiren / Ibidem.

Nota dreierley kan jhm erheben.	1. Vnrecht bericht 2. Der sachen perplexitet 3. Vnd das sie jhme zu hoch zuuerstehende gewesen ist.

Dohmer der die Sache vber 6. Wochen ohne Ehehafft verlengert / Bricht 100. Thaler an die Armen / Receß. Fred. 2. Art. 5.

Dieb vnd Diebstall / de hac materia lege lib. 2. Lowb. von dem 88. Capittel an / vsqz ad finem libri / Et Gaardr. Art. 11. 12. 13. Et Legib. Seland. lib. 6. Cap. 12. et 13.

Wirt der Dieb auff frischer That begriffen / soll man jhm das gestolen Gudt auff den Rügken binden / dem Voigte vberantworten / Der furdert ferner vmb Vrtheyll was er damit verdienet hat / Cap. 87. lib. 2.

Vmb 4. Schilling Lübisch mag der Dieb gehangen werden / Cap. 88. eod. libro.

Nimpt der Voigt oder sein Vntersucher / Officialis / hoc est / sein Vnterampte / den gebunden Dieb nicht an / er verleüret sein Ampt / Cap. 89. lib. 2.

Mit Diebstall kan Niemandt mehr verbrechen / alse seinen Halß / vnd sein eigen Hoffuutlaad / lib. 2. Cap. 97. et Cap. 101. Et Cap. 93. eodem / Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 41. et 43. Von Hoffuutlaad.

Diebstall der weiniger ist alse 4. Schilling Lübisch / der hat ein Diebe Marck verdienet / vnd bezalt dem Bonden Jgielt vnd Tuigield / vnd dem Könige 3. Marck / Cap. 90. lib. 2.

Hat er aber zuuorn ein Diebs Marck / Er habe darnach gestolen / so weinig es sein mag / er muß hencken / Cap. eodem.

Diebe gebunden / vnd alle andere Gefangene vnd Gebunden / muß Niemandt ohne Richterliche erkentenisse loß / vnd lauffen lassen bey xl. Marck Brüchen dem Bonden / vnd dem Könige / lib. Cap. 91. et 92.

Diebe die gebunden mit dem gestolnen Gute zu Dinge gebracht werden / So die entkommen / so mag man die greiffen vnd binden / an allen Orten da sie zubetretten sein / Ibidem / Et von Friedlosen / das die an allen Orten anzugreiffen / lege ex rescripto Wiburgensi / Anno 1466. circa Cap. 27. lib. 2. Lowbuch.

Dieb mag sich auff Skiode (das heist zustandt von weme er das Gudt bekommen hat) berueffen / Vnd muß jhm der Bonde zum dritten Man folgen / lib. 2. Cap. 93. Der er zu Heyl vnd Halse genewset / Legib. Seland. lib. 5. Cap. 15.

Diebe Gudt in des Bonden Salse (daß ist in Kameren die nicht Schloßveste sein) gefunden / erfurdert mit Kionßeyde / sich den Dieb / noch des Diebes Mitwisser zu sein / zuerwehren / Cap. 98.

Diebe vnd Diebegenossen mügen gebunden werden / so viele derer in der Gesellschafft zuergreiffen sein / Cap. 99. lib. eodem.

Diebe Gudt in des Bonden Hause gefunden / darfur hanget der Wirdt / Cap. 99. lib. 2. Lowb.

Dieb der ein Pferdt stilt / dem mag der Bonde auff dem Fuesse folgen / jhn greiffen vnd binden / wo er jhn vberkommen kan / lib. 2. Cap. 87. et Cap. 106.

Straffe des Diebes / der der Dieberey vberwunden vnd zu Diebe geschworen ist / Der muß vor Erst bezalen das

Gudt / das er gestolen hat / was die Wirde gewesen / vnd wirt genandt Igield.

Darnach nach dubbelt so viele / vnd wirth genandt Tuigield / das vbrige (das Trigield genandt wirt) Ist eine vbermasse vber die Rechte Buesse / das er dem Bonden fur den Strick gibt / das er vom Galgen bleibt / Auff Densch Mitsommers Penninge genandt / Diese Buesse gehet fur sich vnd behelt der Kleger dieselbige bey jhme Jarlich auff Mitsommer 3. Marck Denisch / *In perpetuum Commißi furti testimonium.*

Dieb schelten / Der fur Gerichte den anderen Dieb schelten wurde / vnd jhme das nicht Gerichtlichen vberweisete / Der bricht drey Marck dem den Er schalt / vnd drey Marck dem Könige / *cum nota infamiæ, Qui enim non probat quod obÿcit pœnam quam intulit sustinere debet, lib. 2. Cap. 109. Lege in Legib. Seland. lib. 6. Cap. 12.*

Dieb der Kranck ist / der hat zu geniessen aller erhebliche zulessigen *Exception de quibus lib. 1. Cap. 50. vt est Textus lib. 2. Cap. 110.*

Diebe vnd Mörder sollen nirgendts fried haben / den sie lassen Niemandt fried / Lowb. Text. final. lib. 2. Cap. 6. Et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 23.

Dieb der in Letthing (das ist im Außbotte oder in der Herrefarth) beschüldigt wirt / vnd sich der Sache nicht entleddiget / der muß / wen er heimgekommen ist / mit seinem Kionseyde sich Purgeren / Cap. 115. lib. 2. Lowb.

Dilation dauon Lantg. Ord. part. 2. Tit. 2. 17. Ist jeder 6. Wochen frist / vnd kan 3. mahll durch Ehehaffte verhinderunge / so die glaubwirdigen bescheiniget wirt / erhalten /

halten / die Vierdte auch auff vorgande Eydt / das die aus betrueg / argelist oder gefehr nicht begert zugelassen werden.

Dinge vnd Dinge halten / Ist die Stedte da Recht vnd Gerichte gehalten wirt / lib. 3. Legib. Seland. Cap. 22.

Dinge soll alle Acht Tage gehalten werden / auff gewisse seine zeite vnd Stunde / vnd mach nicht anders wohin vorlecht werden / ohne alle der Herritzmenne verwilligung / vnd des Königes ja dazu / Ibidem / Et Lantg. Ord. part. 1. Tit. 2.

Die Amptleüte sollen so offt jmmer geschehen kan / bestellen / das Dinge gehalten werde.

Dinge: Das ein recht Dinge genennet werden mag / das soll nach dem Lowbuche haben / Kleger / den Beklagten / vnd den Richter oder Dohmer / vnd dazu 7. Menner iuxta Textum lib. 1. Cap. 38. Den weiniger kan kein Dinge besetzet werden / In Legib. Seland. lib. 3. Cap. 22. Sagt der Text.

Dinge soll auff gewisse Stunde gehalten werden vnd anfangen / halb fur Mittage / vmb 9. Vhre / vnd vollenden halb nach Mittage / ist vmb 3. Schlegen / was darnach geschicht / sollen nach dem Selandischen Rechte loco allegato nulliteten geachtet werden / Cap. 23. sequenti / Sagt er das nicht ringer alse mit 24. Mannen Dinge gehalten werden mag.

Dinge das auff Festage gehalten werden mag vber Diebstall / kan weiniger 24. Mannen nicht bestelt werden / Legib. Seland. lib. 3. Cap. 23.

Dingefried soll jeder haben frey vnd vehlig / ab vnd zu dem Dinge zukommende / Auch der die vmb Diebstall be-

schüldigt wirt / lib. 2. Cap. 91. Et lib. 3. Cap. 22. Thord. Parag. 70. Et Constit. Christ. 3. Art. 23. Et Constit. Christ. 4. Sub Dato Colding den 14. Augusti / Anno 1590.

Dingefried geschicht dem / der aus seim Hause zu vnd von dem Dinge vnd keine beywege gehet / Legib. Seland. lib. 2. Cap. 21. et 33. Lege infra Friedt / Die Brüche ist 40. Marck / Lege Gloß. Cap. 38. lib. 1. Lowb. de processu istius delicti / lege Art. 23. allegat. Constit. Christ. 3.

Dingehöringe paa Dansk / dauon lib. 2. Cap. 96. Werden an dem Orte Gezeügen genennet.

Dingestocke / dauon Thord. Parag. 47. sein die Bewme die ins Vierkante gelecht werden / vnd die Person so da zur stette kommen sich dazu fuegen / anzuhören was verhandelt wirt. Würde jemandt die zerhawen / oder zerbrechen / ist Herrewerck vnd wirt durch einen Vollmechtigen Hardeßman die sache prosequiret / *vt Textu supra Citato. Et est eadem ratio de pontibus.*

Dinge halten / das ist Jedermanne Recht pflegen / die Persone vnd Officirer aber die zu dieser Rechtpfleginge gebraucht werden / seind diese / In sondern vnd nicht allen Sachen zugleich.

Der Hardeßvoigt / der Ambtschreiber / oder Dingschreiber / die Dinghöringe / Reitevoigte / Sandtleüte / Sueneß Menne / Ranßneffninge / Stockneffninge / Zwelff / auch sechstzehen Menne Kerckenneffn / zweyer Neffn vide / 6 Menner Gezeügnisse / Warsall Menne / Döhmsmenne / Fylling / Lykiobß Menne / vnd wie es sonst an jederm Orte Landes gebreüchlich ist / *pro ratione temporis, loci, & causæ.*

Dingeß-

D.

Dingeßwinde / dauon lib. 1. Cap. 38. 42. 43. geredet wirt / Ist ein beschrieben Gezeügnusse / des Dinges oder handels / das inwendich 4. Dingestocken (wen Dinge vnd Recht gehalten wirt) geschicht / vnd vollnzogen wirt / So fern das durch Acht Menne bewunden (das ist eingezeüget) beschrieben von dem Voigte vnd 2. Sandtmennen (alles nach gebrauch jeders Harritz) besiegelt ist / So ist es so vest das keine Eyde dagegen können hafften / lib. 1. Cap. 37. Et in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 13. et 21. Textu finali.

Dingeßwinde die eines Mannes Ehre / Leib vnd Gudt belangen / können vnd sollen nicht außgegeben werden / Es sey denne das Parth Gerichtlich eingesteffnet / Constit. Christ. 3. Art. 14.

All was binnen Dingeß geschicht / Ist mit keinen Eyden zu wiederbringen oder zu infringerende / lib. 1. Cap. 37. Et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 13. et 21. lib. 4. Cap. 33. Et lib. 5. Cap. 31. Lege glossa Cap. 38. lib. 1. Lowb.

Die gewöntliche Dingeßwinde sollen keinem Parte versaget werden / Lantg. Ord. part. 1. Tit. 2.

Dingeßwinge jegen Dingeßwinde / wor dieselben jegen einander kommen / da bleibt das bey Wirden / das von Bischoff vnd Bygdmennen Confirmiret wirt / vt in Textu lib. 2. Cap. 6. Von Sandtmennen.

Die Straffe aber der Dingeßwinde die falsch erkandt werden / beschreibet Christ. 3. in Constit. sua Art. 16. Et Christ. 4. in Constit. 1590. den 14. Augusti promulgata. Vnd ist die Straffe zwey Finger ab / vnd sein halbe Boßlaad seiner Herrschafft / nach Christ. 3. Receß. Christ. 4. aber hat es Limitirt.

Drab Danice / ist auff Teütsch ein Todtschlag / wovon gelesen wirt / in Textu Cap. 8. lib. 2. Et in glossa Cap. 12. eodem libro / von Mutwilligen vorsatzlichen Todtschlagen / per Aarat / id est / aggressionem vel insultum / Auff Teütsch Wegelageren / verraschen / Et in Constit. Christ. 3. Art. 21. Et Gaardtsr. Art. 1. 2. et 4. Da aufführlich von dieser Materia tractiret / vnd der gantze Proceß beschrieben / vnd insonderheit vnterschied zwischen dem Vorsatze / Nothwehre / vnd vnwaringes gemacht wirt / Lege infra Nothwehre.

Drab y Horeseng / Das heist aus Teütsch ein Todtschlag / der im Ehebruche geschicht / Bleibt der Thedter ohne Buesse / der Ehebrecher ruhet auff seinem eigen Wercke / vnd muß der Christlichen Erde vnd Begrebnuß entberen / lib. 3. Cap. 37. In Legib. Seland. lib. 2. Cap. 1. 2. 3. 4.

Drab das ist Todtschlag / So der im Außbotte / versamblung auff dem Dinge / Dingwege in eines Mannes eigenem Hause / vt in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 5. Auff dem Dinge / vt lib. 2. Cap. 6.

Auff Bodebod / Cap. 7. eodem lib. Et Lowb. lib. 3. Cap. 23. Auff dem Marckete / lib. 2. Cap. 26. Et eodem lib. Cap. 13. Auff dem Orte da Busse gevestet wirt / Item in dem Harrit dain der König ist / In der Kirche / auff dem Kirchoffe. Vt Legib. Seland. lib. 2. Cap. 11. In einer Stadt / oder ob die That mit einem Kniffe (das auff Teütsch ein klein Messer heist) geschehe / oder auch das der Man erschlagen wurde / der bey seinem Pfluge herinner gehet / Der Man der diese That begehet / der muß vber die Rechte Ordentliche

liche gesetzete Buesse gelten 40. Marck dem Bonden / vnd 40. Marck dem Könige / vt est Textus apertus Lowb. lib. 3. Cap. 22. In Constit. Christ. 3. Art. 21. 22. 23. durch alle vmbstende zu lesen ist.

König Erick ordnet in sua Constit. 1369. Das die Buesse mit parem Gelte geschehen soll / Parag. 8.

Mandrab in Legib. Seland. lib. 2. Cap 5. 6. 7. 9. 11. 13.

Drab das ist Todtschlag / von dem das selbst kein Leben hat / vt in Textu lib. 2. Cap. 37. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 6. 7. 9. 10. de casu fortuito.

Drab paa Bodebod / das ist Todtschlag der geschicht in der versamblung vnd auff das mahll / da vmb eines begangenen Todtschlags Buesse gevestet / vnd darumb außgesönet wirt / Lowb. lib. 3. Cap. 23. et allegata Constit. Christ. 3. Art. 21. Et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 5. 6. 7. Et lib. 3. Cap. 10. Et lib. 6. Cap. 5.

Draber nogen anden Mans Vehe/ das ist so jemandt eines andern Mannes Viehe Tödtete / in seiner Wiesen/ oder auff seinem Acker / das bezalt er mit einem Ebenwurtigen Viehe ohne Brüche / doch das er auff aestimation guter Leüte wiederumb bezale den schaden den sein Viehe in Acker vnd Wiesen gethan hat / lib. 3. Cap. 52. Et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 40.

Drab at dollie / das heisset auff Teütsch / den Todtschlag verleüchnen / vnd Nein dafur sagen / Der das thun wil der muß dasselbige abweren mit 12. seiner Nehesten angebornen Freünden Kionseydt genandt/ In Selandt mit dreien Zwelfften / das ist mit 36. Mannen Eide / lib. 4. Cap. 12. et 14.

D.

Der Döhmer / das ist der Voigt / oder Vrtheilspreɛher / der soll die besten Menne zu sich nehmen / vnd auff dem Harritzdinge / Landsdinge / vnd Berckedinge den Dohm / das Vrtheyl vber die jennen die Leib vnd Leben verwircket haben / sprechen vnd den Parten beschrieben vnd besiegelt von sich geben / Receß. Art. 13. In Kauffstedten aber soll Burgermeister vnd Rath mit dem Stadtvoigt solchs beschaffen bey 40. Marck Brüche / vt supra/ Art. eodem.

Drey Marck Brüche / dauon suche vnd liß Lowb. lib. 1. Cap. 34. 41. 43. 55. 56. lib. 2. Cap. 13. 27. 35. 37. 41. 47. 51. 52. 61. 72. 79. 81. 82. 97. 102. 104. 109. lib. 3. Cap. 3. 5. 20. 30. 31. 33. 34. 35. 36. 44. 48. 49. 51. 54. 55. 60. 61. 85.

Drey Marck / wen denselben noch Drey Marck zuwachsen biß zu xv. Marck / *Lege in Textu Cap. 86. lib. 2. Vbi Tempus locus & persona delictum aggrauat.*

Drey Marckes Man / homo trium Marcarum / dauon lib. 2. Cap. 51. Vnd seind Leüte die Neffning Ampt bedienen können / Et Constit. Wold: et Christoph: filij / Anno 1360. promulgata / Parag. 28.

E.

Eydt / ist eine anruffunge vnd betewrung Gottes Heiligen Namens / sein Ja warhafft zu sein / vnd sein Nein / Nicht wahr betewrende.

Eyde sollen mit Warheit / Vernunfft vnd Gerechtigkeit begleitet sein / Sonst sein es keine Rechte / sonder Mein Eyde.

Eede / auff dem Dinge sollen alle Eede die den Parten zugeben / geboren/ zuerkandt vnd gevestet werden/ Cap. 61. lib. 2. In Textu / Et in glossa Cap. 73. eiusdem libri / Et Cap. 81. Ibidem.

Es soll aber kein Eidt oder Laugheft jegen jemandt gegeben werden/ es sey den das part dazu gerichtlich gesteffnet/ vt Textu allegato / Et Constit. Christ. 3. Art. 27. Lantg. Ord. part. 3. Tit. 2. et 12.

Eede fur was sache man die geben soll / Lowb. lib. 2. Cap. 17. In Textu et in gloss. Cap. 73. Et Constit. Christ. 3. Art. 20.

Wie/ wo/ vnd wan/ Eede gegeben werden sollen / das beschreibet Thord. sehr artig / Parag. 11. 75. 76. et 86.

Straffe der jennen die zu Eyde erkandt / dieselben vesten vnd hernacher nicht leisten können / Ist 3. Marck dem Bonden / vnd 3. Marck dem Könige / vnd muß bezalen/ alles darumb er besprochen / cum restitutione Expensarum/ vt lib. 1. Cap. 43. lib. 2. Cap. 40. 61. 73. 93. 114. lib. 3. Cap. 35. et 66. in Legib. Seland. lib. 6. Cap. 9.

Eede die gegeben vnd hernach durch Bischoff vnd Bygdmenne Meineydt erkandt / die werden gebessert alse vor Neffning gefallen / vt sunt Leg. Erici / Parag / 20. Et Lowb. ex Textu lib. 2. Cap. 61. Parag. penult.

Alle Eede die Anwalden vnd Procuratoren zuschweren zugelassen sein / die sollen per Spetiale Mandatum / zu jhrer selbst egene vnd jhrer Principalen Seele geschehen / part. 3.

Folgen die Towseyde im Lowbuche beschrieben.

Kionseydt lib. 1. Cap. 1. 13. 18. 20. 44. 46. et 58. Lib. 2. Cap. 9. 21. 25. 34. et 114. Lib. 3. Cap. 24. 31. 34. 36. 45. 48. 49. et 68. Thord. Parag. 87. Et in Legib. Seland. lib. 1. Cap. 2.

Frender Eedt dauon lib. 1. Cap. 16. lib. 2. Cap. 18. et 113.

Zwelff Lagefest (das ist / Ehrlicher vnberüchtigter) Menner Eidt / wouon lib. 1. Cap. 23. 26. 34. 39. 43. et 55. lib. 2. Cap. 27. 35. 49. 58. 61. 93. 96. 98. 105. 115. lib. 3. Cap. 33. 52. 54.

Stockneffn / dauon Thord. Parag. 9. 38. 53. et 73. Was aber König Fred. 2. von den 15. Mennen in Schone / vnd 16. in Selandt geordnet hat / liß Receß. Fred. 2. Art. 7.

Hardesneffn Eedt / lib. 2. Cap. 30. lib. 3. Cap. 64. Et Thord. Parag. 21. de parricidio / Item in Constit. Erici Regis Christophori filii / Muß sich der in Aarath / Rathenradt vnd Stoffling mit gewesen ist / so er das verleüchnet / mit Hardesneffn abweren / lib. 3. Cap. 64. Plura infra sub vocabulo Hardesneffn.

Kirchenneffn Eidt / lib. 3. Cap. 62. 64. et 69. Receß. Fred. 2. Art. 8.

Elende Eidt / vt in gloss. Cap. 1. lib. 1. Et Thord. in Textu Parag. 87.

Schiffneffn Eidt / lib. 2. Cap. 115.

Zweyer Neffne vidne / lib. 2. Cap. 105.

Orde-

E.

Ordeholdneffn Eidt / dauon in Constit. Reginae Marg. quæ & Haquini intitulatur, Parag. 20. Et Erici Regis Daciæ, Constit. Parag. 12. Da diese Wortholtneffn beschrieben werden/ vnd vber das crimen læsæ maiestatis schweren müssen / das Stiofflinge genandt wirt / de quo sub vocabulo Stoffling / infra.

Kaastebots Eidt / de quo lib. 3. Cap. 42. Das voluntarium ist / vnd einer dem andern Regereren kan / vnd in der Landtgerichts Ordnung decisorum litis genandt wirt. part. 3. Tit. 22.

Bockseidt wirt iuramentum calumniae et in litem genennet / lib. 2. Cap. 107. Vbi quis iurat quantum res valet quæ ablata est, in gloß. fere, Vnd ist in Ransneffnung vnd Hardesneffn / Diebe vnd Raubsachen zu attendiren / das dieselbige / so fern dieser Eydt jhnen nicht vorher geleistet wirt / sie nicht schweren dörffen / vt est Textus apertus lib. 3. Cap. 64. Lantg. Ord. part. 3. Tit. 7. et 14. supra sub litera B.

Vnd sein diese die Eede der im Lowbuche gedacht werden.

Folgen hernacher die Eede dauon in der Lantgerichts Ordnung meldung geschicht.

	Partis	Titulo
Zeügen Eidt	3	14
Juramentum malitiae bößheit zuuermeiden/	3	8
Aduocaten Eidt	2	5
Procuratoren Eidt	2	6
Curatorum ad litem Eidt	2	10
Kriegischen Vormunder		

E.

Gerichtsbotten Eidt	Part.	2	Titulo	8 et 11
Notarien Eidt		2		9
Der Armen Parteyen Eidt		2		12
Appellanten Eidt		4		2
Juramentum Calumniae fur gefehrde		3		7
Eidt dandorum et reſpondendorum		3		11
Eidt in Supplementum		3		21
Eid deciſorum litis/dadurch die gantze ſache entſcheiden vnd auffgehoben wirt.		3		22
Dilation Eidt.		3		17.

Efftermall Danice / auff Teütſch Nachklage / Wouon lib. 2. Cap. 9. et 10. in textu / vnd erhelt ſich alſe König Chriſt. 3. Art. 21. im Receß dauon lehret.

Efftermalsmand heiſſet der die Nachklage treibet / ibidem/ ſein Lon iſt 3. Mr. von jderm Sale/Thord. Para. 55.

Ehehaffte *require paulo poſt* Forfald / et lege textum lib. 1. Cap. 50. Et lib. 2. Cap. 110. Et Thord. Parag. 77. Et lege Landtgerichts Ordnung/part. 3. Tit. 9. 17. In Legib. Seland. lib. 6. Cap. 13.

Eheleüte ſterben die ohne Kinder / jhre gudt wirt geteilet / Ex textu Cap. 6. lib. 1. Et ex Conſtit. Chriſt. 3. Art. 52. In zwey gleiche theile / Legib. Seland. lib. 1. Cap. 3. et 26.

Eng heiſet eine Wieſe / Wouon lib. 2. Cap. 48. Auff Holſteiniſch eine Wiſche.

Encki heiſſet auff Teütſch eine Witbe / lib. 1. Cap. 3. 20. 33. et 36. lib. 2. Cap. 65. Conſtit. Chriſt. 3. Art. 43. *Plura ſub vocabulo* Witben.

Ehe-

E.

Ehestifftung / hievon hat König Fred. 2. einen gantz herlichen vnd schonen Tractat vnd Ordnung beschreiben lassen / Anno 1582. den 19. Julij zu Copenhagen / nützlich vnd nötig zu lesen.

Erbe ist das Geldt vnd Gudt / beweglich vnd vnbeweglich / das einem in der natürlichen Sippe des Bluts angeerbet wirt.

Es kan aber kein Erbe heissen / es sey dan vorher alle Schuldt darauß bezalt / so heisset es ein frey Bolt. *Hæreditas enim non dicitur nisi abstracto ære alieno*, Et Lowb. lib. 1. circa Cap. 8. Witliche Schult / Brautschatz / Kindergelt / soll vorher bezalt sein.

Erbe nach Großvater vnd Großmutter / lib. 1. Cap. 14. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 18.

Gange Erbe / Legib. Seland. lib. 1. Cap. 15. et 28. Infra Olde Erbe / et sub litera G. et Lawerbe / Ibidem / Kan nicht geheissen werden / es sey den ein Marck Solffs / das ist 45. Schilling Denisch werdt / Thut jtzt an Lübischem Gelde / Dreyundzwantzigsten halben Schilling.

Erbe vnter Eheleüten / lib. 1. Cap. 6. Et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 2. et Cap. 31.

Lawearff ist latine legittima / vnd mag nicht weiniger sein alse eine Marck Solffs / das ist 45. Schilling Densch / Ist Dreyundzwantzigsten halben Schilling Lübisch.

Erbe gehet jmmer vnter sich so lange in niedersteigenden Linien Freünde verhanden sein / Doch das die Mans Persone zwey Loth nimpt gegen die Schwestere / lib. 1. Cap. 4. et 5. Vnd wie Erbe also wirt Manbuesse genommen / Legib. Seland. lib. 5. Cap. 25. 29. 30.

Erbe

Erb vnd eigen / keine liggende Gründe / können ausser halb Affwindeßkiolt de quo supra nicht verbrochen werden / Constit. Erici Regis / Parag. non debet / Constit. Olaui / Parag. 26. Handveh. Fred. 2. Art. 6. Vnd sollen Ordeholdneffn darumb schweren.

Erbtheylung zuhalten / Lehret das 5. vnd 6. Capittel / lib. 1. Lowb. Nota in Legib. Seland. lege lib. 1. Cap. 1. 3. 5. 6. 9.. 11. 12. 13. 14. 15. 18. 26. 29. 33. 34. 35. 43. 48.

Erbneminge nach Schlegefred / Lowb. lib. 1. Cap. 24. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 49.

Ein Erbe wen daß das ander gewinnet / Cap. 17. lib. 1. Lowb. Et Thord. Parag. 37. Et in Legib. Seland. lib. 1. Cap. 15. et 28. Von gange Erbe.

Erbnemung vnd Buesse / gleich in Einnahme vnd Zulage / Legib. Seland. lib. 5. Cap. 25. 29. 30.

Erbe vnd Schult nach Landtrecht einzumanen / lege Text. lib. 1. Cap. 23. et 26. Et lib. 2. Cap. 61. Lowb. et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 32.

Erbe der sich des annimpt muß zu allen Schülden antworten / lib. 1. Cap. 26. Lowb.

Vater Erbet das Kindt alleine / es sey Emanciperet oder in der Gemeinschafft / Die Mutter aber nicht mehr alse Kindes theyll. lib. 1. Cap. 9.

Erbe nimpt der Vater in der Mutter Lande / dem besten Kinde gleich / lib. 1. Cap. 9.

Wen wie vnd worumb der eine Bruder mehr Erbet alse der ander / require lib. 1. Cap. 11.

Vdarffue paa Dansch / heisset auff Teütsch ein Erbe das ein mahll auß einer Gemeinschafft außgeerbet / vnd wieder-

wiederumb in die Gemeinschafft gelecht ist / lib. 1. Cap. 10. Legib. Seland. lib. 1. Cap. 5.

Eyermenne das sein vnd heissen 12. Menne in einem Dörffe / oder aus zweyen der Nehesten / die vmb gewisse gebrechen / die zwischen den Nachburen einfallen / schweren müssen / Wie die lib. 1. Cap. 52. sonderlich beschrieben sein / Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 1. et 15. Da werden dieselbige Olding genennet.

Eyermanne vnd der Reebsleüte straffe oder Falßmäll ist 15. Marck Pfenninge dem Bonden / vnd auch so dem Könige / In Legib. Seland. Werden sie Olding genennet lib. 4. Cap. 1. 2. et 15.

Eyenthumb wirt allhie genennet Erb vnd Grundt / Acker / Wiesen / Hölzunge / darüber die Sandtmenne nicht schweren müssen / Es sey dan ehe / vnd zuuor / der Eyenthumb im Rechte erstritten / Wie aber das geschehen soll / wirt geleret in Constit. Christ. 3. Art. 27. Et Handtv. Fred. 2. Art. 42. Et Lowb. lib. 2. Cap. 72. et 73. Vor allen aus ist der Proceß vnd wie durch aus Eygenthumb zuerhalten vnd zutheylende / nützlich zulesen / Receß. Art. 27. 28. 29.

Eyenthumb kan Niemandt haben ohne Skiote von dem Eigenthumblichen Herren des Gutes / circa Cap. 41. lib. 1. Lowb. Et in Legib. Seland. lib. 1. Cap. 27.

Ette ist ein Alt Denisch Wort / vnd heisset familia Latine / Auff Teütsch ein Geschlechte / Daher das Wort Ettebod / dauon lib. 2. Cap. 24. 25. 26. geschrieben stehet / Vnd ist die Contributio zu einer Manbusse / So die Freünde zuschiessen jhrem Freünde der ein Todtschlag begangen

Tt hat /

hat / Wie aber einer Stuttet (das ist contribuit) so hebet er hinwieder / vt in Textu Cap. 26. lib. 2. Et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 25. 29. 30.

Ettefall / Daß seind zwey Theyle einer Manbusse vnd leggen diese Buesse zu angeborne Freünde / in dem Blute / als Nemblich den einen Sael des Vatern Freünde / den andern Sael der Mutter Freünde.

Wie solches geschehen eingesamblet vnd bezalet werden soll / das lehrt der Text des andern Lowbuchs im 22. Cap. gahr klerlich.

Von dieser Materien aber wirt außführlich vnd sehr schön gehandelt / in Legib. Seland. lib. 5. Cap. 20. 21. 22. 23. 25. 26. 27.

Wie auch diese Buesse eingenommen vnd außgetheilet werden soll / Lege et Cap. 28. 29. et 30. lib. eodem / In Legib. Seland. Euictio / die Gewere / lib. 1. Cap. 40. 41. et 44. infra lege Hiemmel.

Executio der Vrtheill soll innerhalb 6. Wochen geschehen / Lantg. Ord. part. 3. Tit. 26. Per mandatum primum. Item per arctiores secundo / Tertio per arctiorum vnd also zum Banne.

Exceptiones peremptorie sein zerstürliche Außzüge / dauon Lantg. Ord. part. 3. Tit. 11.

Expens vnd Vnkosting sollen den temere litigantibus von dem Richter wie nach Recht vnd billigkeit gehöret zu refundiren aufferlecht werden / Lantg. Ord. part. 3. Tit. 25. Et lege in gloss. Cap. 7. lib. 2. da geschrieben / Der Richter soll vber die Gerichte vnkoste den Tax messigen / vnd soll der obsiegende den Anschlag beschweren / rc.

Falsch /

Falsch dauon hie geredet wirt / Ist wen jemandt ohne beuehlich falsche Müntze Preget / Mit falschem Silber vmb gehet / Handel vnd Wandel treibet / Deß Handt valt in des Königes gewalt / muß den Schaden gelten / Sagte er nein fur die That? das mus er abwehren mit Hardesneffn / In Text. lib. 3. Cap. 65.

Falsch Dingeswinde / supra sub vocabulo Dingeswinde / Thord. Parag. 89. Et Constit. Christ. Art. 3. 16. Et Constit. Christ. 4. Von falschen Brieffen / Art. 16. Von der Straffe besiehe gloss. Cap. 38. lib. 1. Lowb. Die straffe falsches Gezeügnuß.

Nota gefellet in Dingeßwinden / Buesset 3. Marck / Vmb falsche versiegelunge / 40. Marck dem Bonden / vnd 40. Marck dem Könige / In Legib. Erici / Parag. 22. 23.

Falßmael Danice / Ist so viel gesagt / die Geltbuesse dazu einer im Rechte erkandt ist. Vide supra Brüche / Niemandt kan mehr verbrechen mit Vbelthat alse seinen Halß / vnd eigen Antheyll Gutes / Lowb. lib. 2. Cap. 101. et in Legib. Seland. lib. 1. Cap. 41. et 43.

Fellig Danice / Gemeinschafft Teütsch / Communitas Latine / primo modo / dauon wirt tractiret / lib. 1. Cap. 6. Von Man / Frawen vnd Kindern. Et Cap. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 15. 17. 19. Von den Kindern in der Gemeinschat geboren. Et Cap. 20. Von offenbaren verkündigung der Gemeinschafft / Item / Cap. 71. lib. 2. In glossa. Cap. 101. lib. 2. Lege Thord. de communitate tacita et innata vbi Textus / Parag. 52. de hac materia expedite loquitur. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 4. 5. 6. 7. 10. 11. 17. 19. 22. 23. 24. 40. 41. 43. Et lib. 5. Cap. 4.

Fellig Brÿde / *Latine Villicus seruus*, Ein Meyer / lib. 2. Cap. 71. Et in Legib. Seland. lib. 4. Cap. 15. et lib. 5. Cap. 13.

Fellig oc Wirthing / das ist Gemeinschafft / vnd was zu Gelde angeschlagen ist vnd aestimiret geworden / das soll man auff dem Dinge / das ist vor Gerichte verkündigen / Legib. Seland. lib. 1. Cap. 11. Vnd sollen die Parte da gegenwartig sein / vnd ja darzu sagen / Dabey ferner in acht zuhaben / das daselbst in angezogenen Capitteln / die gantze Lere von Gemeinschafft tradiret wirt.

Fellig secundo modo heisset die gemeine Weyde im Velde bey jderm Dörffe das vnbesehet ist / Wie auch Felligs Skow / heisset gemeine vngetheylete Höltzung / Woruon Constit. Christ. 3. Art. 29. Handtv. Art. 7. gantz nütze zulesen.

Fellig Viehe (Ist das Queck) vnd Gudt / Lebendig vnd Todt / das zwey oder mehr zu gleichem geniesse / vnd verdriesse haben / lib. 2. Cap. 61.

Fellig heisset auch Marschoppey.

Fiaele ein gar Alt Denisch Wort / Celare / Heelen / verschweigen / vt in Textu Cap. 79. lib. 2. Fiaele oc dollie / in veteri Textu oc loire vbi dicit.

Pueri scientes celare & occultare furtum amittunt portionem suam in Bosæ. Ibidem & allega: Cap. 101. Lowb.

Fiaerd oc folge paa Dansk / In flock vnd Forde auff Holsteinisch / vmb Todtschlag / Legib. Seland. lib. 2. Cap. 5. 6. 11. 19. 24. 26. 29. 30. lib. 3. Cap. 2. 3. 5. 15. lib. 6. Cap. 5. 6. 7. Receß. Christ. 3. Art. 21. et 23. Die Theter 40. Marck / der Mithelffer 20. Marck / den halben Theil des erschlagenen Freünden / den andern halben Theill / der Herrschafft.

F.

Fylling Danice quasi testes processus legitimi / Seind 2. oder 3. gute Ehrliche Hardeßmenne / die die Parte in jhrem Proceß in Towmhalen zu bezeügen nennen / das sie Gerichtlich jhre Proceß außgefolget haben / de his vide Glossa / lib. 2. Cap. 6.

Diese Leüte bezeügen das der Proceß Gerichtlich getrieben vnd folgen / das ist kennen oder Dohmen / das den zugeescheden Towsmennen / das ist (der Sachen Richteren) vmb die Sachen zu schweren gebüre / von Rechtswegen / Wen auch diese folge geschehen / vnd der Dohm gegeben ist / so müssen ohne Königliche Brüche / die Towsmenne vngeschworen von dem Dinge nicht gehen / vt est Textus / Et in glossa Cap. 64. lib. 3. Et Thord. Para. 7. 22. / Item / Parag. 62. de testibus / qui Fylling dicuntur / an etzlichen Orten Dohmsleüte genennet.

Fischereyen / hieuon sagt Thord. Parag. 6. Gleich einer im Velde / Landt zugeniessen hat / nach anzalle desselbigen / mag er in den Teichen vnd Wassern fischen / vt est Text. lib. 1. Cap. 58. Et in gloß. Cap. 62. lib. 3. Parag. finali Lowb. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 5. Mag kein Nabur (ohne erlaubnuß aller Eger) zufischen jemande verhengen / et ibidem Cap. 38. So jemandt Gerechtigkeit im Wasser zu Fischen hat / vnd ein ander setzete Fische im Teiche / Mag er vngehindert fischen.

Flaetforing / Flaetfor auff Denisch / heisset wen sich einer vmb einen ehrlichen zimblichen Vnterhalt / de quo in Legib. Seland. lib. 1. Cap. 39. Mit alle deme was er hat / vnter eines andern Gewalt / Schutze vnd Schirm begibt / Wie das nun offenbar / vnd auff gemeinem gehaltenem

Dinge geschehen muß / Wirt gelert im Textu des 32. Cap. Lowb. lib. 1. Wie das Ordentlich geschehen soll / dauon lege lib. 1. Cap. 36. In Legib. Selandiae.

Flaetforing kan nicht Erben / lib. 1. Cap. 7. Lowb. Kan auch in keinem Eide stehen / lib. 1. Cap. 37. Legib. Seland.

Flaetforing kan kein Vormunde sein / Cap. 31. eodem Lowb.

Flaetforing / Schlöge er seinen Hußbonden / Er nicht (Sonder der Hußbonde selbst) muß die Blodtvide bessern / Cap. 32. Lowb. In Legib. Seland. lib. 1. Cap. 36. 37. 38. Hebet vnd geltet alle seine Brüche / Hebet auch herwieder / alles was an jhn gebrochen wirt / Cop. alleg.

Følßmarck ist ein Ohre Marck / wie die Bawren gewant sein / vnd pflegen jhre Bieste vnd Viehe damit / alse mit einen sonderem Kennezeichen / abmercken / vt in Textu lib. 2. Cap. 105. lege infra Hiemfod vidne / Mit diesem Kennezeichen / vnd xij. Man Eyden / beweret der Bonde sein Hiemfodis Viehe / das ist / das er aufferzogen hat / wie der Text daselbst lautet.

Forfald Danice / Ehehafft zu Teütsch / dauon lib. 1. Cap. 50.

Exceptiones peremptorie / vnd sein Kranckheit oder Betlager /
Königs Vorboth / id est / expeditio /
Peregrinatio Bettefardt /
Fur hoher Gerichte geladen sein /
Denselben Tag sein Leib / Ehre vnd Gudt zuuerbitten /
In Glossa werden angesetzet /

Capti-

F.

Captiuitas Gefencknuß /
Capitalis inimicitia Haupt Veintschafft /
Ligatio Bande /
Metus mortis Todts furcht/
Coram iudice non competente / Für einen frembden Richter.

De Exceptionibus peremptorijs / lege Lantg. Ord. part. 3. Tit. 11. Dreymall / mag man seins Furfals / Exception geniesen. Lowb. lib. 1. Cap. 50. Et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 16. lib. 6. Cap. 23. Hat aber jemandts die Steffnung bekommen / die sache oder klage gehöret / Hat er sich keiner Exception / furfalls zuerfrewen / es hat jhn dan der König abgefurdert / Lowb. lib. 2. Cap. 110. Et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 26. lib. 4. Cap. 2.

Fortae Danicae / Auff Teütsch die grosse breyte Gasse / vnd Forthe in dem Dörffe / darin vnd außgehet das Viehe / Cap. 51. lib. 1. Ist jederman gemeine / die nicht zubebawen / noch zu hindern ist / vnd soll sein xij. Fadem breidt.

Frawe / Muß kein Kindt Tauffen / da man eine Mannes Persone haben mag / lib. 1. Cap. 2.

Frawe / Sagt sie / das sie schwanger sey / nach jhres Mannes Todte / Bleib(?) sie 20. Wochen in den Gütern / Cap. 3. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 12.

Frawe mag aus den Gütern nichts abhenden / nur alleine zu jhrer Vnterhaltinge / vnd des Dienstvolckes Lohne / Ibidem / lib. 1. Cap. 3. Et lib. 3. Cap. 43. et 44. Et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 33. Ist es Fünff Pfennig werdt.

Frawes Persone nemen in allem Erbe / jegen die

Mans

Mans Person halben theyl / lib. 1. Cap. 4. et 5. In Legib. Seland. lib. 1. Cap. 10. Lowb.

Frawe nimpt nach dem Receß. Art. 52. Nach jhres Mannes Todte / den halben Theyll alles Erbes / in beweglichem Gute sie haben Kinder / oder nicht.

Frawe / so lange sie im vnuerrückten Witben Stande bleibet / Kan man die Kinder von jhr nicht nemen / lib. 1. Cap. 29.

Frawe geneüset die abnützung der Güter / nach jhrem gefallen / wie sie wil / Ibidem.

Frawen nemen vollen recompens / Jhres verkaufften Landes / aus dem kaufften Lande / oder aus jhres Mannes Lande / da daß Kaufftelandt nicht da were / Cap. 35. lib. 1.

Frawen die im Kindellbette sterben / darumb schweren die Sandtmenne nicht / lib. 2. Cap. 19. Ratio quia inuita non concepit.

Frawen vnd Jungfrawen / verlieren jhre Vaterliche Erbe / so sie sich beyliggen lassen / Nicht aber so sie mit gewaldt genommen / Oder wen sie Achtzehen Jahr Alt sein / vnd die Ehe von jhrem Vormunden begeren / vnd daran gehindert werden / lib. 1. Cap. 8. Thord. Parag. 85.

Frawen suig / Das heisset List vnd behendicheit / in was fellen dieselbige nicht zulessig ist / lege lib. 3. Cap. 43.

Frawen Notzucht / dauon ist zu lesen / lib. 1. Cap. 33. lib. 2. Cap. 16. 17. 18. 30. Et Gaardsr. Art. 15. Da also stehet / Wirt ein geschrey darüber gehöret / eine blosse Nackichte Haut besichtiget / vnd zerrissen Kleyder dabey gefunden / So hat der Raptor (ob er schon seinen willen / nicht gar vollngebracht hette) gleichwol seinen Halß verbrochen.

Frawen

Frawen vnd Jungfrawen / haben mit Manbuesse/ iuxta Text. lib. 2. Cap. 26. gahr nichtes gemeines / Heben oder leggen nichtes dazu.

Frembde oder Außlendische/sollen in den Reichs Rath nicht gezogen / auch mit keinen Reichß Ampten belehnet werden / Handtvh. Art. 5.

Frembde vnd Außlendische / wie die Kionseydt geben sollen / Thord. Parag. 87. require Elenden Eydt / Vorerst soll er alleine einen Eydt schweren / das er keine Bluthsfreunde im Reiche habe / Darnach soll er selb 12. mit guten Ehrlichen Leüten sein Recht thun / als jhme das zuerkandt ist.

Friede soll jeder haben / zu / vnd von dem Gerichte / lib. 2. Cap. 91. Parag. finali. *Quilibet tenetur habere pacem, ad placitum, & de placito pro omni causa, quæ cuilibet insimulatur* / Lege supra Dingefried. Von diesem Dingfriede/ hat König Christ. 3. sehr herrlich / in seiner Constitution Receß genandt / Art. 24. beschrieben / Da er sagt / Wirt Jemandt ein Todtschlag geschworen / soll er Tag vnd Nachts raum haben/ sich aus dem Reiche zu packende/ In Legib. Seland. lib. 2. Cap. 22. Et Thord. in correctione L. dem Alten Lowbuche angetruckt / Parag. 68. setzet er 3. Tag vnd Nacht soll er fur des Todten Freünden gesichert sein / et 70. De securitate placiti / dauon Receß. Christ. 3. Art. 23. Nütze vnd gantz nötig / von dieser Materia zuwissen.

Fried / soll jeder haben in seinem Hause/ lib. 2. Cap. 30.

Fried Kauff / Kan oder mag der König von jemandt nicht innemen lassen / Er sey dan mit des Erschlagenen

Freünden außgesönet / lib. 2. Cap. 22. Thord. Parag. 81. Sagt / Der König mag keinen Friedloß geschwornen Man / seines Friedes versichern / es sey dan das er sein jegentheyll durchaus befriedigt habe.

Ex Rescripto Christ. 4. ex Hafnia 30. Junij / Anno 1589. Kein Landeßdohmer / Stadtvoigt / Herritzvoigt / noch kein Gerichts Verwalter / soll macht haben / vber einen Todtschleger Fried zuuerkünden / es haben dan zuuorn die Sandtmenne darüber geschworen / vnd dem Theter seinen Fried / vnd des Todtgeschlagenen Freünden Manbuesse zuerkandt.

Friedlose haben die Begnadinge / das wen sie Friedloß geschworen werden / Tag vnd Nacht Raum haben / das Landt zureümen / Receß. Art. 24. et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 42. Wirt er aber hernacher gegriffen / So buesset ers mit seinem Halse / Jmgleichen auch von Mortbrande / lib. 2. Cap. 19.

Friedloß kan jeder gelecht werden / vmb alle die Schaden vnd Wunden / dafur ein Viertheyl Manbuesse gegulten wirt / lib. 2. Cap. 15. Et lib. 3. Cap. 25. 26. 29. et 30. Von besserung der Wunden.

Friedloß heisset / der im Rechte verwunnen / vnd verbannet ist / vnsicher / vnd Vogelfrey / lib. 2. Cap. 22. Thord. Parag. 48. Constit. Christ. 3. Art. 21. Handtv. Art. 44.

Friedlose Leüte mag man an allen Orten angreiffen / vnd sollen nirgendes sicher sein / lib. 2. Cap. 27. In marg. Et rescriptum Wiburgense / Anno 1466. Legib. Seland. lib. 2. Cap. 22.

Friedlose beherbergen / oder im Rechte vberwunnen / auch

auch Lowfellede Leute/ Was brüche darauff geordnet/ lege lib. 2. Cap. 23. Item bey dem 27. Capittel / eiusdem libri.

Der nun das leüchnen wil / der mus es mit xij. Man Eyden thun.

Ericus Rex Daciae Christoph. Regis filius/ Parag. 8. Soluat laeso 3. Marcas / et Regi tantum / Et in Legib. Erici/ Parag. 3. Oder Hardeßneffn Eide / Item Constit. Erici/ prioris Erici filij/ Parag. 16. Soluat laeso 12. Marcas et Regi tantum.

Friedloß geschworne vnd Todtschleger / werden die erschlagen / Liggen die auff jhrem eigenen Wercke / vnd folgt darauff keine Brüche an den König/ auch keine Manbusse an des Todten Freünde / Receß. Art. 24.

Fried schweren / diß muß geschehen / wen der Todtschleger mit des Todten Freünden / der Manbuesse vnd Giorsum außgesönet / vnd verglichen ist vnd bezalet hat/ das alßdan des Todtgeschlagenen Freünde / fur offenen Gerichte / zu Dinge tretten / dem Todtschleger vnd seinen Gefreünden / bestendigen Fried schweren / vnd mit Brieffslichen Dingeßwinden versichern / wie die Forma in Legib. Seland. lib. 5. Cap. 24. beschrieben wirt / vnd werden genennet Trigt / das ist Friedbrieffe / Lege infra Trygt vnd Treuga.

Freünde / Wie die zu Manbuesse contribueren sollen/ lege 22. 24. et 25. Cap. lib. 2. Lowb. Et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 20. 21. vsq; 27.

Freünde könen mit Namßdome/ zu dieser contribution angehalten werden / lib. 2. Cap. 28. Lege infra Nam.

Samp. freünde, was die sein/ vnd jhre Ampt ist/ dauon lib. 1. Cap. 21.

Fürenthalten / Hat Jemandt den andern aus seinen Erbgüteren abgetrungen / vnd occupiret die / Erstreittet die aber wiederumb mit Rechte / so muß der Occupant mit klarer Rechenschaffte von dem Tage er Kleger darumb sprach / mit erstatung aller Kost vnd Zerung abtretteu / vnd dasselbige mittelst Eyden alse Lantrecht ist / wiedergelten / In Legib.. Erici / Parag. 32.

D.e Fürstenthumb Schleßwig / Holstein / Sollen in gutem Friede erhalten / vnd vngetheylet bleiben / Priuileg. Christ. 1. Parag. 24. Et Priuileg. Fred. 1. Parag. 12.

Daß Fürstenthumb Schleßwig / Ist vom Stiffte Lübeck zu Lehn gegangen / vt in Receß Borßholm / Parag. 1.

Daß Fürstenthumb Schleßwig / Gehet vom Reiche Dennemarcken zu Lehn / Priuileg. Fred. 1. Parag. 7.

Daß Fürstenthumb Holstein / Ist auff Sechsischem Rechte gewidmet / Lantg. Ord. part. 3. Tit. 10.

G.

Gabe / Nota vniuersalis / Alle Gaben vnd Kauff / die mit Consent der Nehesten Erben nicht geschehen / vnd mit Dingeßwinden nicht bestetigt sein / die gelten im Denischen Rechte nicht / vt Lowb. lib. 1. Cap. 39. et 42. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 30.

Gabe vnter Man vnd Frawen / Ist vnbündig ohne der Nehesten Erben / Consent vnd Ja / lib. 3. Cap. 43. et 44. Item in Legib. Selaud. lib. 1. Cap. 30. Et lib. 5. Cap. 33.

Seelegabe / dauon sequentibus duobus capitulis 44. et 45. eodem lib. Da die Erste ohne der Nehesten Erben bewilligung / Die Ander ohne des Ehemannes / außtrückliche

Jawort / keine krafft erreichen kan / vnd müssen die Sand- menne vmb diese Gaben schweren. Der Eheman aber gibt heraus mit seinem Kionßeyde so viel er eingewilliget hat / Cap. 45. et 46. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 30. Et lib. 5. Cap. 33. Die Gaben aber die mit Dingeßwinden be- stettigt sein / *parte citata, præsente, & non contradicente*, blei- ben bündig / alleg. Cap. 30.

Gade oc Gadehuß / Ist das Hauß / das an der gemei- nen Dörffstrasse gebawet wirt / an der Forthe / de qua lib. 1. Cap. 51. in Text. et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 29.

Morgengabe sub litera M. Lantgerichts Ordnung / part. 4. in fine.

Gaard Danice / heisset eines Bawren Hauß / Hoff / in deme jder Fried haben soll / lib. 2. Cap. 30.

Was Gaardefried ist / dauon infra / Et in Constit. Christ. 3. Art. 22. Daselbst die gantze Proceß dieser Action / außführlich beschrieben wirt / Art. 24.

Gaardebryder Danice / Auff Teütsch ein Zaunbre- cher / alse da sein / Ziegen / Schweine / Stiere / vt est Text. lib. 3. Cap. 60.

Gaardniding / Woruon lib. 3. Cap. 53. Ist eine Vn- that / die begangen wirt an einem Bieste / das in eines an- dern Mannes beheget/er oder bezeüneter Einmarck / oder Ornum / Koppel / inhefften angebunden (auff Holsteinisch in einem Tüder stehet) vnd getödtet wirt / Ist eine gewalt / Er muß den schaden gelten / vnd 3. Marck dem Bonden / vnd 3. Marck dem Könige / In Legib. Seland. lib. 5. Cap. 40. Vnd wirt allda geheissen / Nidings Werck.

Beklagter / Kan sich wen ers leüchnen wolte / mit

 seinem

keinem Eyde abwehren / noch vnwaringes / id est / casum fortuitum antziehen / So weyset die Etymologia Gardnyding auch aus / als wen er gahr nicht gutes gethan hette / Wie auch das Selandische Wort / Nidinges Werck / als aus Neide nichts gutes gewircket / lautet.

Gaardsrecht / auff Teütsch ein Hoffrecht / Diß Recht ist dem Lowbuche Woldemari angetruckt / vnd vor vielen Jahren geordnet gewesen / gemercklich aber in die schwechе gelecht.

Also hat König Friedrich der ander / dasselbige wiederderumb repurgeren / in Truck gehen / vnd durchs gantze Reiche Dennemarck vnd Norwegen / auff allen Schlössen vnd Heüsern / darnach zurichten vnd leben / ernstlich verordnen lassen.

Gaard op deele / Ist auff Teütsch gesagt / wen einer ein Gebew / Hauß / das jhme zu nahe gebawet were / mit Rechte aufftreiben wolte / Heisset auch Zeüne die einem zu nahe gesetzet sein / aufftreiben / welches nach satzung Lowbuchs Rechte / mit 3. Lagtagen geschehen muß / vt est Tex. Cap. 55. lib. 1. Parag. finali.

Gange Erbe / Ist das Erbe / das in der Niedersteigender Linien vererbet / nach Kindes Kindern / vt est Text. in Legib. Seland. lib. 1. Cap. 15. et 28. gehoben wirt.

Sterben alle Kinder vnd Kindeßkinder / So muß das Erbe gleichwol vortgehen / wie viel von jhn geboren sein / Vnd Erbet also jder Man / vnd Frawes Persone gleichen Lott oder Theyll / dan das heisset Gange Erbe / lege infra Olde Erbe.

Geder paa Dansk / Ziegen auff Teütsch / Diese mag

jeder wol haben/ der sie auff seinem eigen/ ausser der Nachbur schaden/ halten kan/ in der Heyde/ vnd da hohe Höltzung/ vnd kein Vnterholtz ist/ Lowb. lib. 3. Cap. 60. Constit. Christ. 3. Art. 65.

Gefenglich muß Niemandt eingezogen werden/ Er werde dan auff frischer That &c. begriffen/ Oder mit vorgehendem Rechte vberwunnen/ Oder er bekenne auch fur Gerichte sein eigen Vbelthat/ die muß aber so sein/ das man jemande darumb mit Landsrecht einziehen mag/ Supra Baand et Binden/ in locis/ in spetie allegatis/ Haec Rex Fred. 2. Constit. Handv. Art. 13. Et lege in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 23. Vnd ist die Brüche 40. Marck dem Gebondenen/ 40. Marck dem Könige/ Hat er Zeügnuß/ so schweren Neffne darüber/ seind die nicht dar/ Beklagter abwert die Klage mit 36. Man Eyden/ Der Mitfolger Buesset 3. Marck/ oder abwerts mit 12. Man Eyden.

Gefangen vmb der Herrn willen/ zu Wasser vnd Lande/ die sollen gerantzaunet werden/ Priuileg. Christ. 3. Parag. 15. Et Priuileg. Fred. 1. Parag. 18.

Gefangen sollen de se sistendo in iudicium/ leddig gelassen werden/ Lang. Tit. 4. part. 3.

Gefunden Gudt/ soll zu Kirchen vnd Dinge auffgebotten werden/ Sonst kan der es gefunden hat/ ein Dieb darüber werden/ vt est Text. Cap. 112. lib. 2.

Eadem ratio est von Viehe/ das sich verirret vnd Triffe Viehe in Denischen genant wirt/ Wie nun damit procedirt werden soll/ das ist artlich/ In Legib. Seland. lib. 6. Cap. 14. 15. et 16. beschrieben.

Gefun-

Gefunden Gudt / Wan das zu dreyen mahlen zu Kirchen vnd auff dem Dinge auffgebotten ist / vnd von dem Voigt oder den jennen ders gefunden hat / Jamling / das ist Jahr vnd Tag auffgehoben gewest ist / So mag ers sich wol zu nütze machen / vnd den gebrauch dauon haben / lib. 6. Cap. 14. Legib. Seland.

Geleyde / Sicherheit / Vehliche Tage / Treuga / Tryge paa Danff / dauon lib. 2. Cap. 91. Et Thord. Parag. 65. Plura sub vocabulo Fried / et infra Treuga / Et Handtv. Fred. 2. Art. 22. Legib. Seland. lib. 5. Cap. 24.

Gelerte Leüte / als Priester / Clercken / Diaken / Subdiaken vnd dergleichen / können nicht Bürge werden / supra vocabulo Bürgen / Et lib. 2. Cap. 65. Secundum limitationem Textus.

Gemeinschafft / Dauon vnter dem Worte Fellig / *Quarum altera nominatur tacita de qua apud Thord. Parag 52. Altera aperta de qua in Textu , Cap. 71. lib. 2. Et lib. 1, Cap. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 17. lege supra* Fellig.

Genmall Danice / Ist so viel zu Teütsch gesagt / in Gerichtsachen / Lite forensi in deme dem Vater / jegen den Sohne mehr als econtra zugetrawen / Legib. Seland. lib. 1. Cap. 8.

Geistliche Lehne / Handtv. Art. 36. Kloster / Praelaten / Dignitet / Communen vnd alle Geistliche Belehning / die noch verhanden sein / sollen inesse bleiben / Et Priuileg: Christ. 3. Kilis / Anno 1533. Parag. 1. 6. et Parag. 10. Alle Geistliche Lehne vnd Allmosen / zu Gottes ehre bestetigt / daruon soll bey den Fürsten / vnd bey den vom Adell kein Geitz vermercket werden / Vnd sollen die Patron vnd Lehnherrn die inspection haben.

G.

Gesterey ist ein Denisch vnd Teütsch Wort / vnd soll bey den Bawren billicher masse geschehen / was das Hauß vermag / Constit. Christ. 3. Art. 47. Et est pulcherrimus Textus de ingrato hospite. In Constit. Erici Regis Daciae / Parag. 7. Item in Constit. Erici / Anno 1382. Parag. Volumus quod nullus. Et Constit. Regin: Marg: Parag. 7. et 25. Constit. Olaui / Parag. 27. Item Priuileg. Christ. 1. Parag. 27. Wollen vnd sollen die Heren jhren Städt vnd Zerunge / von jhren Renthen halten / vnd die Lande nicht beschweren.

Gewalt / paulo infra / lege von Herrewerck / lib. 1. Cap. 33.

Gewaltsam angrieff / Danice Voldforsel / Ist iuxta Textum lib. 2. Cap. 30. Et iuxta Thord. Parag. 29. et 58. Wen jemandt mit gewaldt aus seinem eigenen Gewarsame entfüret wirt / vnd ist seiner so mechtig geworden / das er jhn binden / vnd von jhme machen mag / was er wil / vnd heisset das Herrewerck / Buesset dem Bonden 40. Marck / vnd 40. Marck dem Könige / vor jeder Veldtmarcke die er damit vberferet / facit ad Textum / lib. 2. Cap. 2. et 17. infra Voldforsel / Et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 25.

Im Reiche Dennemarck / Ex Constit. Christ. 3. Art. 25. Et ex Constit. Fred. 2. Art. 31. Ist diß auff eine Busse restringeret.

Gewalt Latine violentia / die lib. 3. Cap. 48. Triplex / Dreierley angezogen wirt / Ist

1. Wen eine Frawes Person gewaltsam verfüret wirt / vt lib. 2. Cap. 17.

2. Wen jemandt ohne seine verbrechtung gefangen / vnd gebunden weg geführet wirt / lib. 2. Cap. 30.

3. Wen jemandt eines andern Korn / mit seiner Harde trettet / abetzet oder odelecht / das ist / verwüstet / lib. 3. Cap. 49. Plura sub vocabulo Herrewerck / vnd müssen Achte Sandtmenne hierüber schweren.

Niemandt soll den andern mit gewaldt vberfaren / sonder mit Ordentlichem Rechte besprechen / vt Constit. Wold. patris Regi: Marg. Parag. 7. Et Constit. Wold. et Christoph. Parag. 23. Et Landtg. Ord. part. 1. Tit. 3. Lowb. lib. 2. Cap. 73. et Lantg. Ord. part. 4. Tit. 3.

Gewonheit / Consuetudo / Saedewan paa Dansk / in glossa lib. 1. Cap. 1. Et Lantg. Ord. par. 1. Tit. 2. et infra sub litera S.

Gield auff Denisch / heisset Schult / dauon lib. 1. Cap. 23. et 26. Et lib. 2. Cap. 61. Constit. Christ. 3. Art. 54. Gaardsr. Art. 38. 39. 40. 41. et infra in dem worte Schult / vide circa cap. 8. lib. 1. Et Constit. Christ. 3. Art. 54. In Legib. Seland. lib. 5. Cap. 32. lib. 1. Cap. 26.

Giemme Danice / depositum / zu Teütsch bey einem hinderseтzen Lob. lib. 2. Cap. 114. Legib. Seland. lib. 6. cap. 3. et 4.

Gierde das heissen Zeüne / plura sub vocabulo Zeüne.

Gierzeel heisset Ruten / Streiche / vnd heisset auch bezeünen / wie nun gezeünet werden muß / vnd die Zeüne wie lange die wolbewahret stehen sollen / lege Text. lib. 3. Cap. 57.

Giffтermaell Danice / Heyraten / Außsteüren sich befreyen in den Ehestant begeben. Wie das geschehen soll / lege lib. 1. Cap. 15. 20. et 33. Plura sub vocabulo Heyraten / lege et in Legib. Seland. lib. 1. Cap. 46.

Nota Außsteür Gelt / wen das gehet vor volle Erbe / Cap. 15. lib. 1. Lowb. Der eine Witbe freyet halte sich zur Gemeinschafft / Cap. 20. *Nota Regulam melior est vox adiudicantis quam abiudicantis. Quorum 6 casus in quibus, hoc obseruandum.* 1. Zu dem Christenthumb / Lowb. lib. 1. Cap. 1. 2. Zu dem Erbe eod. lib. Cap. 1. et 15. 3. Zu der Echteschafft. 4. Zu der Gemeinschafft / lib. 1. Cap. 15. 5. Zu dem Solreiffe das ist zu der Veltheylung / lib. 1. Cap. 49.
6. Zu Forth vnd Viehgang / lib. 1. Cap. 52.

Von wen e das Ehegelübte zunemen / dauon liß / Cap. 33. Lowb. lib. 1.

Giorsum Danice / dauon lib. 2 Cap. 26. et lib. 3. Cap. 21. Ist eine zubuesse / die des Todtschlegers Freünde / vber das Rechte ordentliche mangelt / des erschlagenen Freünden zu leggen / wegen furchten / der Wiederrache / vnd kümpt aus dem Spieses Orte.

Quantum enim quis timet de vindicta tantum contribuit.

Paa Dansch.

Awe wolder Giorsum.

Je höher die Furcht / je grösser das Giorsum / vnd scheinet aus der Etymologia / daß des Spieses Ort / diese zubuesse erzwinge.

Gottshauß / Kirchen / Eienthumb / dauon lib. 2. Cap. 3.
Wen vmb Landt das einer halben Marck Solffs werde ist / gezanckt wirt / Müssen die Sandtmenne darumb schweren / infra Kirchengüter.

Giort Raat / dauon supra Aarat / Et infra Rathen-Raath.

G.

Graben lib. 1. Cap. 57. in Textu / Graben mag Niemandt auff eines andern Grundt / wieder seinen willen / Ist eine Gewaldt / Sandtman Towmall / vnd 40. Marck Brüche.

Grander oc Grandekoner / Daß ist auff Teütsch Nachbawr vnd Nachbawrinne / daher Grandeyer / lib. 2. Cap. 17.

Gienmall oc Gienßwar / Ist latine confrontatio / sich zur Antwort einstellen / sich da bieten / lib. 2. Cap. 108. Heisset auch klagen / vt in Legib. Seland. lib. 1. Cap. 8.

Grandske / id est / Erförschen vnd erfahren / dauon Receß. Fred. 2. Art. 3. vnter dem Worte Grandsninger / so viel geredet / Ob an Landt oder Holdtschifftung jemandt abbruch hette vnd verkürtzet were / das solches mit dem Reiffe oder Ruethe vbergeschlagen vnd erförschet werde / das ins gemein in dem Fürstenthumbe Ronne geheissen wirt / in puncto praeallegato / vt Lantg. Ord. von beweisung durch Augenschein / part. 3. Tit. 20.

H.

Haadkon Danice / wirt auff Teütsch geheissen / das Weib das einer mit gewalt genommen / vnd zu Vnehren gebracht hat / lib. 2. Cap. 16. Lowb.

Haffne / dauon im anfange deß 3. Lowbuchs wirt also gelesen / (Saa mange som i en haffne Ere) daß wirt verstanden / so viele in einer haffne / id est / Bruderschafft / das man Bondelage genandt hat / Rotte / oder in dem begriffe der Nachburschafft / da daß Schifflandt belegen gewest ist / vnd dauon man Lething / das ist in die Herrefart außreiten

solte /

solte / nennen mag / einer der zuuor im Kriege nicht gewesen/ Item im 2. Capit. Kümpt der Dienstknecht aff Haffne (Ist so viel gesagt) zu Schiffe / Item / Cap. 4. Werden sie Haffne Bonden genandt / Im 7. Capittel nennet er Haffne den Sitz / darauff er wohnet / wie dergleichen in den Zwantzigen Capitteln lib. 3. gelesen wirt / Worauß sich gnugsam zuuerstehende gibt / was Haffne gewesen / wie infra sub vocabulo Styreßhaffne.

Halß vnd Handt / Ex Constit. Christ. 3. Art. 2. et Handtvh. Art. 6. Haben alle die Eddelleüte/ die im Reiche sein / vber jhre Leüte vnd alle Königliche Brüche / Item/ Ex Priuileg. Regis Fred. 1. Anno 1524. Sollen die im Fürstenthumbe Schleßwig vom Adell / vber jhre Diener vnd Vntersassen/ haben Halß vnd Handt/ vnd das höheste Gerichte / ohne der Fürsten vnd Amptleüte bewor / Fürstlichen praerogatiuen vnd der gemeinen Landtfolge furbehalten / Parag. 5.

Die trewe Handt / sollen die Voigte in Schlösseren vnd Stedten haben / jhrer Heren halben/ Priuileg. Christ. 1. Parag. 37. Handtvh. Fred. 2. Art. 46.

Hambler Danice/ heisset zu Teütsch einen gegriffenen Man dermassen gefenglich halten / vnd beengstigen / bespannen / das er sein Eigen nicht mechtig ist / Sonder der jhn also vnter hat / von jhme thun müge / was er zu Leib vnd Leben nicht lasset, wie / lib. 2. Cap. 14. Ist 40. Marck Sache. Plura sub vocabulo Aarat.

Handtran / heisset ein Handtraub / lib. 2. Cap. 44. Was aber mehr hieuon zuwissen / wirt bey dem Worte Neffninge gelehret.

Handtran/ heisset ein Hantraub/ lib. 2. Cap. 44. Was aber mehr hieuon zuwissen / wirt bey dem Worte Neffning gelehret.

Hauß / *Domus vniuscuiusq; tutißimum receptaculum habetur*, vnd wirt das jeder sein eigen geheissen / so lange er die Heüre dauon bezalet / lib. 2. Cap. 31.

Stunde auch ein Hauß / auff eines andern Mannes Grund vnd Boddem/ So mag der des die Grundt ist/ dasselbige ohne vorgehende Erkentnuß/ das ist/ ohne Ding vnd Recht nicht brechen/ bey Herrewerck/ Lowb. lib. 1. Cap. 55. Et lib. 2. Cap. 38. Et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 29. Et lib. 4. Cap. 17. 18.

Jmgleichen wor einer mit einem Graben vnd Reisen/ Holtze/ Streüchen/ Brettern/ Hütten/ Bawt/ Auffwirfft/ Gezelte schlecht / das wirt all eines Mannes Hauß geheissen/ Auch das Schiff/ da ein jeder sein Gütken inne hat/ vnd daein er Woninge halt / da soll er fried haben/ lege in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 29. et 30. Von Bunckebruth et Bodebruth.

Haußfraw mag nichts abalieneren / auch nicht Bürge sein / lib. 3. Cap. 44. et lib. 2. Cap. 65.

Haußfraw Erbet / ex Canstit. Christ. 3. Art. 52. den halben theyl / aller beweglichen Güter / vnd Losør/ sie habe Kinder oder nicht / vt supra sub vocabulo Erbe.

Haußfried Brüche sub vocabulo Fried/ die straffe vber Haußfried/ ordnet Ericus Rex prioris Erici filius in Constit. sua / zu Halse vnd das halbe Boslaad/ vber die Rechte Buesse/ vnd leret Rex Christ. 3. Receß. Art. 22. daselbst den Proceß/ wie Haußfried/ Gaardsfried/ Kirchenfried/ Dingfried / prosequiret werden soll.

H.

Hauset vnd Herberget jemandt Friedlose Leute / oder im Rechte verwunnen / infra.

Heuser oder Gebewe auffrichten / Wan da jemandt in Leibes vnd Lebens schaden gerette / Lowb. lib. 2. Cap. 37. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 5. 7. 9. 10. 13. et 14.

Haußsuchen / hieuon liß Ransagen.

Hawet jemandt in des anderen Holtze / daran er kein theyll hat / lib. 2. Cap. 34. et Thord. Parag. 13. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 28. 29.

Nota der schade soll von Acht Sandtmenne Taxeret werden / ist er auff 3. Marck Wirde / so ist es Sandtmans Tow / Bricht 40. Marck / ist der schade nicht 3. Marck groß / so ist es Neffning Tow / vnd Rawb / bricht 3. Marck / Thord. Parag. 13.

Hawet jemandt nach einem Menschen / der auff einem Pferde siesse / vnd treffede das Pferdt / So soll er das Pferdt so gut machen als es war / lib. 3. Cap. 34.

Hawet ein Man in gemeinen Höltzungen / die vngetheylet sein / Ist beyde Sandeman vnd Neffning Towmal / lib. 2. Cap. 74. Receß. Art. 30.

Heffd Danice / auff Teutsch / was ich in meiner Gewere vnd Besitz habe / lege lib. 1. Cap. 41. 44. 47. et 55. Constit. Christ. 3. Art. 50. Von 20. Jahr Besitze.

Heffne Danice / heisset sich selbst rechnen / lege supra Bolesag / Et Legib. Seland lib. 2. Niemandt soll sich selbst rechnen / ehe er sich zu Rechte gesprochen hat / et Landtg. Ord. part 4. Tit. 3.

Heidebrant dauon lib. 3. Cap. 68. *per totum supra Brandt*.

Heiraten supra vnter dem Worte Gifftermall / et lib. 1. Cap. 33. mehr zu lesen ist.

Heiraths

Heiraths Gudt oder Brauthschatz nach der Elteren Todt / fur den Erbtheyll gerechnet / lib. 1. Cap. 15.

Heilig Brüch / Latine violatio festi / Ist die verbrechung die auff Heilige Tage / vnd Festage mit strichen / schlegen / vnd Wunden begangen werden / lib. 2. Cap. 80.

Heilig Brüche kan der Man an seinem Weibe nicht / sonder das Weib / Kinder / vnd Gesinde / an dem Manne verwircken / Cap. 82. lib. 2. Lowbuch.

Heilig Brüche kan von Minderjarigen alse xv. nicht begangen werden / lib. 2. Cap. 50.

Diese Klage berürt den Ombitzman / das ist dem Voigt.

Der Proceß ist. 1. Zu Dinge laden den Beklagten / 2. Den Tag namen zeit vnd stedte nennen / 3. Den Man der geschlagen ist / vnd die Wunden offenbaren / hieuon weiter wissenschafft zu haben / liß das 80. 81. Cap. lib. 2. Lowb.

Heilig Brüche können Schwester vnd Bruder in ein ander begehen / so sie getheylter Gemeinschafft sein / Ibidem / Sein sie in der Gemeinschafft / Secus ex Rescripto Wiburgensi / Lowb. lib. 1. circa Cap. 30. Vnd ob sich zwo vmb Heilig Brüche vergleicheten / So bleibt doch die Brüche salua magistratui.

Contrarium statuit Lex Seland. lib. 6. Cap. 8. Da Text final: sagt / Es ist nicht recht das der Voigt klagen mag / vmb Todtschlag / Item vmb 40. Marck sache auch nicht vmb Mitfolge / Es sey dan das der Beschedigte seine Klage führe vnd verfolge.

Heilig Brüche Klage / Cap. 83. lib. 2. et duobus sequentibus / Et Constit. Christ. 3. Art. 3. et 4.

Herritz

H.

Herritzdinge / Lege supra Dinge/ Der zu Landesdinge klagen wil/ der muß zuuor Vrtheil des Herritzdinge haben/ Legib. Seland. lib. 3. Cap. 25. Constit. Christ. 3. Art. 5. et 8. Et Constit. Christoph. Regis / Parag. 26.

Herritzvoigt / Ombotzman paa Dansk/ Was diß vor ein Man / vnd wie er qualificiret sein soll / Liß in Constit. Christ. 3. Art. 6. Et Handtvh. Fred. 2. Art. 32. Ein ehrlich Redlich Man / der jederman gleich vnd Recht thue/ ohne Parteylicheit / Der Amptman soll jhn erwehlen / einsetzen / vnd den Eydt von jhm nehmen / Ibidem.

Herritzvoigt / Kan in seiner eigen Sachen nicht Richter sein / Rex Christ. 4. In Constit. sua 1589. Lowb. lib. 2. Cap. 1. in gloss. vt in Textu. *Diuersa enim officia, diuersis personis committenda, & Lib. 2. Cap. 61. & 73. in glossa.*

Herritzvoigt / Verbricht sein Ampt / Im Lowb. lib. 1. Cap. 54. So er die Neffning nicht annimpt.

So er den gebunden Dieb nicht annimpt / Cap. 89. Lib. 2.

So er mehr alse 9. Schip Roggen von jeder Haffne nemen wurde / Cap. 3. lib. 3.

So er bey einem Walfisch vntrewlich handelt wieder den König / Cap. 61. eodem.

Wurde er einen Schiffbrüchigen Man wormit gefehren / Cap. 63. eod. Et Constit. Christ. 3. Art. 6. Hantv. Art. 32. verbricht ers.

So er wissentlich vnrecht thut/

So er Geschencke nimpt / Art. 9.

Seine straffe ist — Verlust seines Amptes/ Vorthin nimmer Voigt sein/ Aller Schaden vnd Expens refundirung.

Herritzvoigt kan nicht procuriren / Es were dan / das kein Herritzman konte dazu vermocht werden / die Sache außzuführen: Das aber Niemandt Rechtloß bleibe / so mag ers thun / In gloss. lib. 2. Cap. 10. Thord. Parag. 56. Et in Legib. Seland. lib. 6. Cap. 13.

Herritzvoigt kan nicht Sandtman sein / lib. 2. Cap. 1. in Text:

Herritzvoigt soll seine Vrtheil den Parten beschrieben geben / Constit. Christ. 3. Art. 8. Et Lantg. Ord. part. 1. Tit. 2.

Herritzvoigt muß seine verbrechung gleich anderen Bonden bessern / Legib. Seland. lib. 6. Cap. 16. de repertis.

Herritzvoigt soll sein Lehn nicht seinem Knechte / sonder einem Bonden befehlen / vt lib. 2. Cap. 56. Constit. Christoph. Regis / Parag. 31. Constit. Olaui / Parag. vltimo / Ratio / Auff das / so er sich verbreche / er hette / dauon er zalen konte / &c.

Herritzscheite / durch wem dieselbige soll gemacht werden / Nemblich / durch 8. Sandtmenne / vier aus jederm Herret / dauon lege lib. 2. Cap. 21. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 15. Da sollen Oldinge die schweren.

Hardeloß Viehe / Wert das von jemandt Todtgeschlagen / darauff folget keine wiedergeldinge / auch keine Buesse / vt est Textus lib. 3. Cap. 52.

Harritzneffn / sein in der Zalle 12. Manne / derer drey aus

aus jederm Viertentheyle des Herritz erwehlet werden müssen. Diese 12. Manne Richten vnd Vrtheylen vber Haußfried / Kirchen / Garten / vnd Dingfried / vber falsch / Brandt / vnd Stichßman sachen / Dergestalt das sie vmb jeder diese verbrechung / mittelst jhrem geschwornem Eyde / den Beklagten der That leddig kennen / oder schüldig schweren müssen / Auch vber Anschlag vnd Mordt zwischen Eheleüten / vt est Textus lib. 3. Cap. 64. Et Thord. Parag. 21.

Giord Raad / vnd Raten Raad / wirt mit Hardeßneffningen verleüchnet / Wie auch die in folge / flock vnd forde gewesen sein / Constit. Erici / Parag. 1. et 2. gebricht jhm am Eyde / er soll Tages vnd Nachtes raum haben / aus dem Lande sich zu machen / wirt er darnach beschlagen / Es gehet jhm vber seinen Halß.

Herritzneffn schweren in keiner Sache / ehe vnd zuuor Kleger jhn den Bockseydt gethan hat / de quo supra sub litera B.

Herrie Danice / Latine Dissipator / Abliguritor / Ein Vorschwender / Dieser mag nicht Vormunde sein / vt infra sub vocabulo Vormunde / lib. 1. Cap. 28. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 45.

Herreman / ex Capit. 15. lib. 3. sein vnd heissen Eddelleüte / was jhre freyheit / vnd dagegen jhre Gebornus ist / lege supra vnter dem Worte Adell vnd Eddelleüte.

Herrewerck / Thord. Parag. 85. et 92. Ist eine gewaldt auff Teütsch / vnd geschicht / wen jemandt durch vorsatz / eines anderen Mannes Hauß eingehet / vnd nimpt

daraus Kleider / Wehre / Waffen / oder andere Kaaste auff Denisch / das im Teütschen allerhandt res / Dinge sein / das dem Wirte / seinen Gesten / oder einigem / der mit jhm in Gemeinschafft were / gehörete / Oder auch wan er einen von diesen genanten schlüge / Wundete / vbel außmachete / in der Tadt / Item den Wirth / Wirtinne / Tochter / oder jemandt der jenigen bindet / vnd wegführet / das heisset auff Denisch Herrewerck / vt est Textus lib. 2. Cap. 30. Item Brüggen / Dingestocken zerhawen / vt Thord. Parag. 47. Et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 20. Ist auch Herrewerck.

Diese Klage gebüret dem beleidigten / vt Textus Cap. 33. lib. 2. Sie muß aber durch 6. Menne eingezeüget werden / vt Cap. 34. eodem. Im valle nein dazu gesagt werden solte / muß es Beklagter mit Kionßeide sich der zuspruch erwehren / Ibidem.

Der Proceß der Execution ist von König. Christ. 3. sub Art. 22. 23. et 24. gahr außführlich beschrieben / Was die Materia belangen / lege lib. 2. Cap. 29. 30. 31. 32. 33. 34. Et lib. 3. Cap. 41. 48. 49. et 50. Durch was Persone es geschehen soll. Et Constit Erici Regis / Anno 1369. Parag. 6. In Legib. Seland. lib. 6. Cap. 7.

Hest Danice / ein Pferdt / Was hieuon beschrieben ist im Lowbuch / das liß lib. 2. Cap. 106. Et lib. 3. Cap. 54. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 26. 27. lib. 5. Cap. 7.

Hestelsye Danice / wirt auff Teütsch genennet / das Lohn der 8. Sandtmenne / das jhn im Lowbuchs Rechte verordnet ist / Wen sie aber eine Sache schweren / vnd ist nach altem Woldemari Rechte eine halbe Marck Solffs / war

war Altinges Zweyundzwantzigsten halben Schilling Denisch / jtziger Teütscher Müntz 11. Schilling 3. Pfenning/ Es ist aber Sitlig ins gemeine im Fürstenthumb Schleßwig / xxiiij. Schilling Lübisch / lib. 2. Cap. 5. Suche sub litera S. vocabulo Sandman.

Hiemferd Danice / Latine Dos / ein Brautschatz oder Außsteür Gelt / auff Teütsch / das Geldt vnd Gudt das ein Man seinem Sohne oder Tochter mit gibt / wan er sie Ehelich bestettigt / vt est Text. lib. 1. Cap. 15. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 18.

Hiemfoddis Vidne Danice / davon wirt beschrieben im Text. lib. 2. Cap. 105. Parag. vltimo / Vnd sein 12. Man Eyde oder auch zweyer Neffning witlicheit / das ist gezeügnusse zweyer die da / wan vmb ein Viehe gestritten wirt/ bezeügen das es gewiß vnd warhafft N. oder N. aufferzogen Gudt ist / In Legib. Seland. lib. 5. Cap. 15. 16. 19. Da er sagt / es sollen 2. Nachbawre sein / vnd ein Man der das Viehe wol kenne.

Hiemmel Danice / Ist auff Teütsch so viel gesagt / Vollmacht / Bevehl / Geheisse / worauff jemandt etwas Redet / thut / verwaltet oder außrichtet / vnd der ander jhm das gestehet / vertritt vnd alle das / was darauff erfolget/ Abnehmer ist / lib. 1. Cap. 41. 42. 44. Et Constit. Regis Christ. 3. Art. 12. et 68. Rescriptum Christ. 4. Anno 1590. Den 30. Maij / Legib. Seland. lib. 5. Cap. 15.

Hiemmel heisset auch geweren / vt lib. 1. Cap. 41. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 35. lib. 5. Cap. 16.

Hiemmel soll sich strax im Gerichte einstellen / geniessen / vnd entgelten alles / was dem Principalen mag zuerkandt

kandt werden / Receß. Art. 12. Rescript. Christ. 4. Anno 1589.

Hiord Danice / Latine Grex / Teütsch ein Hirte Viehes / alse da sein / Rinder / Ochsen / Kühe Kelber / da jhe xij. bey einander sein müssen / so es eine Hirte Viehes soll genennet werden / Worüber der Text des 48. 49. Cap. lib. 3. zu lesen / Diß ist Herrewerck / verbricht 40. Marck an den Bonden / auch 40. an den König / Ist aber des Viehes weiniger als xij. stercke / so bezalt er den Schaden nach der wardierung der Nachbawr / mit 3. Marck Brüchen dem Bonden vnd Könige / lege Text. allegatum.

Wer diese That leüchnet / muß es thun mit xij. Mans Eyde / Kionßeydt / vt supra.

Hiordran auff Denisch / ist ein Erdtraub auff Teütsch / Wen jemandt in des anderen Fiold eingehen wolte / vnd jhme daraus nemen Pferde / Wilden / Falen / oder andere Viehe / Item Höy / Korne / Holtz / Zimmer / Bretter / oder sonst etwas das 4. Schilling Lübisch gelten konte / das ist Neffning sache. Buesset 3. Marck dem Bonden / auch also dem Könige / lege Cap. 46. lib. 2.

Hoffuitlaad Danice / Ist auff Latin portio in bonis mobilibus / eines jedern Antheyll bewegliches Gutes / das jhm aus der Gemeinschafft darein er ist / komen kan / Nicht aber aus dem Veterlichen vnd Mutterlichen Erblande / vt patet ex Textu lib. 1. Cap. 24. Da gelehret wirt / wie man den Horkinderen / Et lib. 2. Cap. 42. 100. Wie dem Hauß Sohne in Diebstall / sein Hoffuitlaad gemacht werden soll / Supra Boßlaad.

Hoffe-

Hoffeman/ Wie der sich in seinem Dienste halten soll/ Art. 28. 29. 30. Gaardsr. vsqz ad 35.

Hoffschlag/oder Reytemenne/ dauon liß lib. 2. Cap. 21. Et Lantg. Ord. part. 2. Tit. 2. Was jhr Ampt / vnd wie sie des gebrauchen sollen.

Horinge / Woruon lib. 2. Cap. 12. in glossa gelesen wirt / vnd seind 6. Hardeßmenne / die der Herritzvoigt / zu jederm Dingtage / wen er Dinge helt / außnennet vnd verzeichenen lest / Den Tag anzuhören / was Sache eingeklagt werden / die mit Lawtagen außgefolget / vnd durch sie geortert werden müssen.

Holtz et Höltzung / Wouon lib. 1. Cap. 53. In glossa die Höltzung die einsmals getheylet ist / kan nicht ander weitig getheylet werden / vt Thord. Parag. 7. Als wurde der Acker vnd das Ackerlandt zu Reiffen schon auffgelassen.

Holtz vnd Acker wo die zusamen stossen / Quid iuris? Wirt erkleret aus dem Text des 1. Buchs / Cap. 53. et plura sub vocabulo Acker.

In vngetheilten Höltzung zuhawen/ Ist Herrewerck/ Receß. Art. 30. Legib. Seland. lib. 4. Cap. 28. 29.

Holsteiner / Geistlich vnd Weltlich / vnd jhre Erben/ sollen zu Ewigen zeiten nicht pflichtig sein / ausserhalb dem Lande zu dienen / auch Niemande zu Rechte zustehen/ Priuileg. Christ. 1. Parag. 9. et 10.

Haben auch die freye Wahle / einen Heren aus den rechten Erben zu erwehlende / Parag. 7.

Von deme sie alsdan die Lehne entfangen sollen.

Ein Landtgeborner Holste / soll Landt Droste vnd Marschalck sein / Priuileg. Christ. 1. Parag. 17. et 18.

Die

Diese sollen des Jahres offte Dinge halten/ Parag. 9.

Wie sie sich in jhrem Ampte verhalten sollen/ Parag. 21. Ibidem.

Drost vnd Marschalck sollen Vrtheil exequiren.

Diese sollen abwesende der Herren zu heissen vnd gebieten / vnd das Regiment zuführen / Auch die so wieder Recht vnd Priuilegia handeln / zustraffen haben vnd anzuordnen/ was nütz vnd nötig sein wil/ Parag. 28. Et Priuileg. Fred. 1. Parag. 16. 17.

Holsteinere vnd Landtsasse / sollen mit Empteren vnd Schlösseren belehnet werden / Parag. 23. Priuil. Christ. 1.

Holstein haben die Lehne vom Stichte Lübeck getragen / Receß. Christ. et Fred. Parag. 1.

Horbörn Danice/ Wouon lib. 1. Cap. 51. gesagt wirt/ das seind die Kinder / die zwischen zweyen Echten Leüten/ im Ehebruche gezeüget werden / Diese können nicht Erben / alse Skiotede jhn der Vater / vnd verschriebe jhn so viele / Er jmmer hette / ausserhalb was sie bey des Vaters Lebende vnter jhre Hende bekommen / das ist jhre / nach seinem Todte aber kriegen sie eytel nichts.

Horkarl oe Horquin / heissen Ebrecher vnd Ebrecheinne / lassen die sich Ehelichen vnd Copuliren / vnd wurden darnach gescheiden / Wie vnter jhn vnd jhren Kinderen/ Erbtheylung gehalten werden muß / das suche lib. 1. Cap. 24. Lowbuch.

Straffe auff Horsache vnd Jungfraw krencken / Receß. Art. 60.

Zum Ersten male Geltbuesse nach höhesten vermügen.

Zum Andern imgleichen Geltbuesse mit verweisung des Landes.

Zum Dritten / Den Man geköpffet / das Weib getrenckt / vnd die Güter (vernim jeders Hoffuitlaad) confiscirt / In Legib. Seland. Mag der Eheman / die Ehebrecherinne im blossen Hembte von sich verstossen / vnd jhre Güter gebrauchen / zeit jhrer beyden Leben / vt est Text. lib. 2. Cap. 2.

Wil er sich der Horerey außsönen lassen / mag er thun ex arbitrio / ohne Rechtes vnd des Königes sperringe / Cap. 3. lib. 2. Legib. Seland. Diese That wirt abgewehret / dollie Danice / mit 3. zwelffte Man Eydt.

Hußbonde vnd Hustro / Das ist der Haußwirth vnd Haußfraw / Können oder mügen ein ander nichts geben oder aufftragen / das nach jhrem Todte im Rechte bündich were / es sey denne jhrer Nehesten Erbe ja vnd vollborth dazu gekommen / vt lib. 2. Cap. 43. supra Gabe vnter Man vnd Frawen.

Hußbonde vnd Hustro / wie die nach jhren Kindern / (wen sie verstorben) Erbe nehmen / lib. 1. Cap. 5. Lowb.

Huuenbandt / Daß ist der Holsteinischen vom Adell Frawen / Frewliche Gerechtigkeit / vnd ist eines gantzen Jahres / des Eddellman Sitzes / vnd derer angelegenen Verwalting.

Folget was zu dem Huuenbande gehörig ist.

Alle jhre Gülden Ketten / Gülden vnd Silberen Geschmeide / vnd Kleinotye / nimpt sie fur sich / vnd vor aus.

Die Morgengabe imgleichen.

Alle jhre Heyrath Gudt / das sie jhrem Manne zuge-

gebracht hat / mit der gegenuermachinge jhres Mannes/ alles was das ist / das er jhr vermacht hat.

Alle Ketten / Kleynodie / Kisten / Kistenware / so jhr von jhren Elteren / oder Freünden gegeben / vnd angeerbet ist / Diß alles gehört einer Frawen vom Adell zu jhrer Frewlichen gerechtigkeit vnd Huuenbande.

Alles Haußgerates / das nicht Nagell oder Erdveß ist.

Item an Linnen / Wullen / alles geschlagenen Silbers / vnd Goltes / das in stehender Ehe gemacht ist / der halbe Theyll.

Alle fahrende Habe/ Ochsen/ Kühe/ Pferde/ Schaffe Schweine / Gense jhe der halbe Theyll.

Deß paren Geltes der halbe Theyll.

Dagegen sol sie sich also verhalten.

Die Winter oder Sommersädt / soll sie nach gelegenheit / aus dem Gesambten / bestellen.

Die Höltzunge soll sie nicht verhawen / auch nicht daraus verkauffen lassen / Alleine die blosse Fewringe daraus haben.

Die Teiche nur zu jhrer blössen Küchen / vnd weyter nicht gebrauchen.

Was hierüber von Haußgerate.

Goldt/ Sylber / Bücher / Kleynotien / Tapezereyen/ Decken so nicht zusamen gezeüget / vnd dem Manne von seinen Elteren/ oder Freünden angeerbet ist / oder gegeben/ das bleibt den Kindern vnd Erben alleine.

Imgleichen / von den Reisigen Pferden / Harnisch / Waffen / Wehren / Büchsen / Geschütz / Pulver / Bücher / vnd was hiezu gehörig / Wie auch das pare Gelt / auff Siegel vnd Brieffe / Des Mannes Ketten / Kleynodt / behalten vnd folgt deß Mannes Erben / vnd hat die Witbe damit nichts zu beschaffen.

Hyon Danice / Familia Latine / das Haußgesinde auff Teütsch / seind die Haußgenossen / die in Gemeinschafft mit dem Haußwirte sein / lib. 3. Cap. 44. Da der Text sagt / Oc ey hans leyehyon / In Legib. Seland. lib. 5. Cap. 10. (Da de manu missione geredet wirt) nennet der Text Annotyg Hyon / qui servi dicuntur / vnd eygen sein / vt sequenti capitulo / da er nennet Annotug Köne / oc Annotug Man / das ist eigen Fraw / vnd Eygen Man.

Hysky heisset auch Haußgenossen die vnter einem Tache / vnd vnter einem behalte / Haußhalten / doch sonderlichs schlage Volck vnd Leüte sein.

J.

Jacht vnd Jagen / ist ein König Regale / davon in Const. Christ. 3. Art. 67.

Jamling ist ein Denisch Worde / vnd heisset auff Teütsch / Jahr vnd Tag / vt lib. 1. Cap. 23.

Jahr vnd Tag ist ein gantz vmbgehende Jahr / vnd 6. Wochen / Ibidem / Textu finali / Vnd soll das bestorbene Erbe / da sich die Erbnehme nicht zufinden / Jar vnd Tag bewaret werden / Legib Seland. lib 1. Cap. 45. et lib. 6. Cap. 14. 17. 18.

Lowb. lib. 2. Cap. 58. Erleschet die Klage auff Raub.

Ibidem / Cap. 78. Sollen Neffninge nicht lenger alse ein Jahr sein / Et Cap. 40. eodem von beiderley Neffningen.

Eodem Cap. 85. Erleschet die Klage auff Heilig Brüche / Lib. 3. Cap. 21. Muß die Manbuesse binnen Jahrs erlecht werden / Legib. Seland. lib. 3. Cap. 10. lib. 5. Cap. 21. Et Lowb. lib. 3. Cap. 27. Stehen Lemnis Jahr vnd Tag / Legib. Seland. lib. 5. Cap. 10. Et Lowb. lib. 2. Cap. 42. Soll Rawb binnen Jahres exequirt werden / In Constit. Christ. 3. Art. 37. Soll der vnfrey Man frey Gudt innerhalb Jahr vnd Tag verkauffen / Et Constit. Fred. 2. Anno 1582. innerhalb Jahrs muß der Landtbo außgesönet werden bey verliesung Erb vnd Güter / Lantg. Ord. part. 3. Tit. 26. in fine.

Jeffnitz hende Danice / ist zu Latin gesagt ad compromissarios / Dannemendis sigelse / das ist zu frommer Leüte erkentnuß / vt in Text. Lowb. lib. 2. Cap. 72. Vnd wirt diß in der Lantg. Ord. sub Tit. 3. part. 3. Sequestratio genennet / lege supra Commissarij.

Igield heisset hie vnd wirt genennet das Gelt so viele das Gudt oder das Ding das einer gestolen hat / in der Wirte gelten mag / Lib. 2. Cap. 108. et 102. Et Thord. Parag. 45.

Tuigield / wouon lib. 2. Cap. 108. Require infra sub litera T. Vnd ist dubbelt so viele Geltes alse das gestolene Gudt gegulten hat.

Jord Danice heisset zu Teütsch Landt / dauon infra vnter dem Worte Landtgüter / Fader Jord / Kone Jord /

Fange

Fange Jord / Köffte Jord / Giffue Jord / dauon Lowb. lib. 1. Cap. 16. 35. Legib. Seland. lib. 1. Cap. 19. 20. 21. 22. et 40.

Jordrot paa Danske / Ist zu Teütsch der Landthere / dauon in Constit. Christ. 3. Art. 14. 44.

Jungfraw krencken / dauon die straffe / Lowb. lib. 2. Cap. 18. Constit. Christ. 3. Art. 60. Et Gaardsr. Art. 16. 17. et 18. Et Receß. Fred. 2. Art. 12.

Jungfrawen / Wie vnd auff was masse die jhre Veterliche Erbe verbrechen können / lib. 1. Cap. 8. et 33. Nemlich so sie ausserhalb jhrer Vormünde Rath vnd willen sich Vorehelichen / oder auch jhre Ehre verschertzen wurden / supra Frawen / etc.

Jungfrawen oder Frawes Persone mügen fur Gelt nicht Bürge werden / lib. 2. Cap. 65.

Jungfrawen mügen jhre Landt nicht verkauffen / ausserhalb zu jhres Leibes vnd Lebends vnterhaltung / vnd das aus der Nehesten Freünde Radt / vnd jeder Jahr nicht mehr dan vor eine halbe Marck Solffs / das ist / Dreiundzwantzigsten halben Schilling Denisch / 11. Schilling drey Pfenning Lübisch / lib. 1. Cap. 36.

Immen / Byer paa Dansk / Apes latine / Was dauon im Lowbuch tractiret vnd beschrieben wirt / wie sie sollen bewart / gepfleget / vnd allenthalben damit geschehen / das wirt Lowb. lib. 3. Cap. 38. 39. 40. tradiret / Et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 35. et 36.

Jus Patronatus / Hieuon ordnet König Fred. 2. in seiner Handtveste / Art. 35. Geistliche Lehne sollen bey der Ritterschafft / vnd den vom Adell bleiben / die sie mit Sie-

gell vnd Brieffe jhre zu sein beweisen können / Priuileg. Christ. 3. Kilis / Anno 1533. Parag. 1. et 2.

Ius vbi deficit consuetudo ibi vim legis obtinet, *In gloß* / lib. 1. Cap. 1. Da kein beschrieben Recht ist / da geltet die wonheit / doch das sie natürlichen Göttlichen vnd beschriebenen Rechten vnd guten Sitten nicht wiederstrebe / Nota *Vbi anima periclitatur, onerosa Ecclesiæ contra ius publicum. contra quatuor consilia, vbi iure reprobatur, aut contra ius inprescriptabile inducitur, ibi non valet.*

Integte Fae / heisset auff Teütsch das Viehe / das aus Eckern vnd Wiesen eingenommen vnd gepfendet wirt / Secundum Text. lib. 3. Cap. 50. Wurde jemandt sich vnterstehen dem jenigen der Viehe aus seinem Korne abtreybet / dasselbige zunehmen / vnd thuts vnter wegens / das ist ein Rawb / Nimpt ers aus dem Schützhoffe / ist es Herrewerck / In Legib. Seland. lib. 4. Cap. 24.

Jilken vnd Kieren / Danice / heisset Klagen vnd Beysprechen / entweder Erb vnd Eigen / auch alles was in praeiudicium haeredum / Oder auch der Interessenten / dermassen abalieniret worden ist / das der es an sich gebracht / Laghaeffd / das ist dreyer Jahre besitze darinne erlangen konte / vnd muß diese Interruption / vnd Beysprache innerhalb dreyen Jahren geschehen / Lowb. lib. 3. Cap. 44. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 1.

K.

Kaaste Danice / ein gar gemeine Wordt / heisset auff Teütsch allerhandt beweglich Gudt / vnd Dinge / das einem Manne abgenommen vnd gestolen werden kan / vt lib. 1. Cap. 40. Et lib. 2. Cap. 40. 74. 76. 88. 90. 96. 97. 107. 112. et 114.

Kaastebots Eidt / dauon lib. 3. Cap. 42. Ist / wan Parte wegen eines Dinges streytig werden / in debito illiquido vel alio modo / vnd der eine schiebets dem andern zu der Eydeßhandt / Der ander aber regerirt es jhme wiederumb / Jedoch kan keiner den anderen diesen Eydt anzunehmen nötigen / so er denselbigen nicht annemen will / Der aber den Eydt freywillig annimpt / der muß den auch prestiren.

Vnd zu mercken auff was Orte vor Gerichte er sich des Eydes annimpt / da muß er jhn leisten / Cap. 42. prae allegato / Leystet er aber den Eydt nicht? So buesset er dem Bonden / das ist / Actori dem Kleger 3. Marck / vnd dem Könige 3. Marck / vnd muß bezalen / alles darumb er besprochen war.

Landtgerichts Ordnung / part. 2. Tit. 2. Da einer dem andern etwas zu Eyde leggen wurde / Sol es damit gehalten werden / wie es das Lowbuch vnd alte Landes gebrauch außweyset / lib. 3. Cap. 42. praeallegato.

Es sagt der Text klarlich / das dieser Eydt auff dem Dinge soll gegeben werden / supra sub vocabulo Eyde.

Kaastegield auch Fösterlohn paa Dansk / das ist gesagt / das Kostgeldt das fur die kleinen Seügling Kinderken außgegeben wirt / dieselben zuerziehen / lib. 1. Cap. 29. in Textu.

Kauff vnd verkauff vmb Landt / lib. 1. Cap. 24. 35. 36. 40. et seq: Thord. Parag. 82. Et in Legib. Seland. lib. 4. Cap. 32. 33. 34. Verspricht jemandt zu Dinge das er dem andern sein eigen Landt verkauffen wil / der ist es zu halten

halten schüldig / Lobt ers in frombt Landt vnd kans nicht halten / Bricht er 3. Marck dem Bonden / vnd 3. Marck dem Könige / Vide Legib. Seland. lib. 4. Cap. allegatis. et lib. 5. Cap. 5.

Kauffen vnd verkauffen vnter Geistlichen vnd Weltlichen / soll jederm frey sein / jhre Landtgüter zuuerkauffen / in aller massen wie es von Altinges ist gewesen / Priuileg. Christ. 3. Anno 1533. Parag. 18.

Kauffen mag ein xv. Jeriger Mans Person / verkauffen aber intellige bona immobilia mag keiner / Er sey dan xviij. Jahr Alt. *Hæc enim ad subleuandum, altera ad exponendum, ætas apta est, lib. 1. Cap. 36.*

Wer da verkaufft der muß mit seinen Freünden den Kauff geweren 3. Jahr lang mit Kionseyde / venditor enim tenetur de euictione / Text. lib. 1. Cap. 41.

Kauff soll mit einem Dingeßwinde beweiset werden / lib. 1. Cap. 42. Text: fin: Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 33.

Kauff auff Stuff / de quo infra sub litera S. Wen der in Reifftheylunge angefochten vnd bewiesen werden solte / das muß auff dem Wethermals Dinge / de quo infra sub litera W. geschehen ex Textu / Cap. 21. lib. 2.

Kauffman vnd Schiffer / von der Materien hat König Fried. 2. ein gantz herlich Seherecht publicieren lassen / Anno 1561. Seherecht genandt.

Kauffstette dauon Consit. Christ. 3. Art. 36. Et Lob. lib. 2. Cap. 11. et lib. 3. Cap. 46. Jn Textu / das in einer jedern Kauffstadt sollen Neffninge vnd Sandtmenne sein / Das ist Gerichte vnd Gerechtigkeit administrert werden / auff das jederm Recht wiederfahre / vnd vbelthat gestraffet werde / lib. 2. Cap. 6.

Kiopin-

Kiopinge paa Dansk / Das heisset eine Kauffstadt / auff Teütsch / Cap. 11. lib. 2. Citato.

Kiope Jord / das heisset Gekauffte Landt / wirt getheilet anderm beweglichen Gute vnd Faremisse gleich / lib. 1. Cap. 6. 35. 16. Lowb. Et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 2. et lib. 1. Cap. 19. 21. et 34.

Kindt / Kinder sollen in Wasser von einem Manne vnd von keiner Frawen (So man eine Mans Persone haben mag) getauffet werden / lib. 1. Cap. 1. et 2.

Kindt / Erbet Vater vnd Mutter / so es die Heilige Tauffe entfangen hat / lib. 1. Cap. 1. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 1.

Kinder sollen zu der Tauffe / Erbe / vnd zu der Gemeinschafft / neher erkandt werden / Ibidem et ad Cap. 15. lib. 1.

Kindeßkindt Erbet den Großvater / vnd Großmutter / alse Vater and Mutter hetten thun sollen / wen die bey Lebend gewest / lib. 1. Cap. 4. Legib. Seland. lib. 1. Cap. 9.

Kindeskindern kan Niemandt das abfurderen das der Großvater ihrem Vater gegeben hat / lib. 1. Cap. 14. Lob. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 9.

Kinder die Erben im Kaufftenlande nicht / so lange der Vater lebet / lib. 1. Cap. 6. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 3. 6. 7. Da ist das contrarium / das sie solchs mügen fördern in allem Faemund / das ist / beweglichen Gute.

Kindt obs Echte geboren / lerne ex Textu / lib. 1. Cap. 3.

Kinder die in Gemeinschafft sterben / sein alse weren sie nicht geboren / Cap. 9. lib. 1. Legib. Seland. lib. 1. Cap. 5.

Kindt obs vor der Mutter gestorben / das beweret Kionßeydt.

Kinder werden ohne der Mutter willen nicht empfangen / lib. 2. Cap. 19. Lowb.

Kinder bleiben nach des Vaters Todte bey der Mutter / so lange sie vnbefreyet bleibet / Sonst müssen die Kinder mit jhrem Gute zu den Vormunden / lib. 1. Cap. 29. Lowb.

Kinder wie vnd wan sie sich von jhren Eltern abscheiden konnen / lege Cap. 16. lib. 1. Lowb. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 13.

Kinder Güter sollen allwege paa Framtarff / das ist / auff Vortheyll außgethan werden / lib. 1. Cap. 30. lege infra Tarffe / Et in Legib. Seland. lib. 1. Cap. 44.

Kion Danice / heisset Latine genus / zu Teütsch Geschlechte Geburt / vt in Textu Cap. 21. lib. 1. Wann der Vater sein Shlegfred (das ist / sein Spielkindt) Liuset i Kion oc Kuld / das ist so viele gesagt / Echtiget / vnd zu Erbe vnd Geschlechte einberuffet / vt lib. 2. Cap. 22.

Kionßeydt das wirt hieuon deriueret / vnd ist nach dem Text. Cap. 1. lib. 1. Der Eydt der mit 12. seiner Nehesten im Blute / angebornen Freünden / in der dritten Lynien / gegeben wirt / Thord. Parag. 87. Sagt / das auch Verwandte in der 5. Lynie / diesen Eydt geben können.

Koneiordt / heisset der Frawen Landt / mag der Man nicht verkauffen / vt supra sub vocabulo Bonde / Lowb. lib. 1. Cap. 35. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 25.

Kirchenlandt oder Eygenthumb / so dasselbige einer halben Marck Solffs / das ist / 11. Schilling 3. Pfenning Lü-

bisch

bisch werth ist / müssen 8. Sandtmenne darüber / mittelst jhrem geschwornem Eyde / Recht sprechen.

Ist es aber geringer Wirde / vnd hats der Bonde im Besitze ? So muß ers erhalten mit Kionßeyde / das ist Zwelffen seiner Neheßt angebornen Freünden / Lowb. lib. 1. Cap. 44.

Hat die Kirche den Besitz / so sollen die Kirchgeschworne vnd von den bysien des Carspels in der Zalle 12. solch Landt der Kirchen ab / oder zu schweren / lib. 1. Cap. 44. In glossa Ibidem.

Nota, Quod in re male ab Ecclesia alienata, habeat actionem personalem, in alienatorem, Realem quoq; in rem alienatam contra possessorem.

Kirchenfried / was der ist / vnd wie / auch womit / der begangen wirt / lege lib. 3. Cap. 22. Et Const. Christ. 3. Art. 23. et 24. In Legib Seland. lib. 2. Cap. 11.

Kirchgeschworne / sollen in jederm Carspell Armen Heüse bawen / Constit. Christ. 3. Art. 62.

Kirchenneffn / dauon lege lib. 2. In deme 78. Capit. Vnd werden dieselben / Bischopffs Neffn geheissen / Was jhre Ampt ist / das wirt in dem folgenden 9. Capittel tractiret.

Kirchenneffn aber damit ein Man einer beygemessen Vbelthat sich entweren muß / Liß vnter dem Worte / Eyde / supra.

Kirchenstuff / dauon suche lib. 1. Cap. 55.

Klede Danice / Tůch / Gewandt / Soll bey dem Rugke gemessen werden / ausserhalb Scharlach vnd Watmell / Legib. Erici Parag. 14.

Kleider die in Koll / Kraudt / vnd Appellgarden gemisset werden / da kan kein Raub vber geklagt werden / lib. 3. Cap. 60.

Kleidunge / dauon besuche Constit. Erici Regis / Anno 1369. Im Martio Helsingburgi / Parag. 1. 2. 3. Et Constit. Christ. 3. Art. 35.

Koch vnd Keller / soll von keinem wehrhafftigen Eddel oder Vneddell vberfallen werden / Constit. Christ. 3. Art. 35. et 36. Gaardsrecht geheissen.

Kogh / Ist ein Fresisch Wordt / in den Wasserlendern / da aus dem Wilden Wasser ein Ordt Landes eingeteichet wirt / vnd werden die Consorten Kogsleute geheissen / Diese haben zu Haupteren Teichrichter / vnd Sechßzehen / vnd jhre sonderliche Kogsrecht vnd Willkur / demnach sie sich halten müssen / Lantg. Ord. part. 1. Tit. 5.

Königes Ampt ist beschrieben in proaemio / des Königes Woldemari Lowbuchs / Parag. 3. Priuileg. Christ. 1. Anno 1460. Parag. 1. 2. et 3. Et Priuileg. Fred. Regis 1. Parag. 1. et 2. Handtvh. Fred. 2. Art. 1. 2. 3. 4. et 17.

Kön: Mayt: Sollen Reichs Rethe mit Ampten vnd Belehninge deß Reichs besorgen / Handtvh. Art. 4. Fred. 2. Et Priuil. Christ. 1. Parag. 17. 18. 23. Et Priuileg. Fred: 1. Parag. 14.

König soll deel Lowen mit Bondern vnd jedern vor den Reichs Rethen zu Rechte stehen / vt in Handtveh / Fred. 2. Art. 30. Vnd Lantg. Ord. part. 1. Tit. 3. Et in proaemio Königes Woldemari Lowbuchs / Et Constit. Christop. Regis Parag. 28. Der König soll niemandt zu vnguete halten / das er vmb sein Recht spricht.

K.

Wie auch die Irrunge so zwischen dem Reiche vnd Fürstenthumben einfallen / vereiniget werden sollen / Liß aus der Erbeinigunge / Anno 1523. den 1. Julij zu Copenhagen auffgerichtet / sub Parag. 2.

König Wolde: Recht soll durchaus vnuerbruchlich gehalten werden / vt Constit. Christoph. Regis Parag. 25. Et Constit. Regi: Marga: Parag. 16. Olauus in Constit. sua per totum. Ericus Rex in Constit. sua / Anno 1382. Handtvh. Art. 45.

König soll Recht sprechen / vnd Vrtheylen / ohne alle affection vnd Parteylichheit / Handtvh. Art. 17. Vnd keine gunst ansehen / oder Geschencke vor Recht annemen / paulo supra.

König soll ein Vormehrer des Reichs sein / Orkenøer vnd Hetteland einlösen / Handtvh. Art. 24.

Königes Citation / wie die insinuiret werden soll / lege Constit. Christ. 3. Art. 5.

De insinuatione Citationum Lantg. Ord. part. 2. Tit. 8.

König mag mit seinen Brieffen oder Steffningen / Niemandt von seinem Ordentlichem Rechte abfürderen / oder anders wohin ziehen / Constit. Christ. 3. Art. 3. Et Priuileg. Christ. 1. Anno 1460. Parag. 15. Et Constit. Christoph. Regis / Parag. 34. Handtvh. Art. 25. Et Receß. zu Borßholm / 1522. Parag. 5. lege supra Citatio / Receß. Fred. 2. 2. Art 1.

König vnd Reichs Rethe / sprechen alleine Vrtheyll vnd Recht vber die vom Adell / Was jhre Ehre / Leib vnd Lebendt berürt / Receß. Art. 27. Priuil. Christ. 1. 1460. Parag. 10. Handtvh. Art. 27.

König mag der Eddelleute Diener nirgendts mit schatzung womit beschweren / Handtvh. Art. 9. Et Constit. Christop. Regis / Parag. 21. Non cogantur expensas Regis ducere extra Herrit / in quo resident / Priuileg. Christ. 1. Parag. 13. Kein Schatz/ etc. Parag. 36. Zollenfrey sein etc. Priuil. Fred. 1. Keine Axise / Zollen beschwerunge/ etc. Parag. 8. Folge frey / Ibidem Parag. 9. et 10. Et Priuileg. Christ. 3. Parag. 19.

König mag kein Newe Recht anleggen / vt in prooemio Lowbuchs / Constit. Christoph. Regis eleganter describitur / Parag. 35.

Königes Raet / das heisset deß Königes Brüche / vt Lowb. lib. 2. Cap. 103. Et in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 21. et 32. lib. 6. Cap. 8. et 23. Kan nicht außgefürdert werden/ Es sey denne der Bonde / das ist / der Kleger zuuor her abgelecht vnd befriedigt.

König mag keinen Rittermessigen Man / oder sonst Niemandt gefenglich annehmen lassen / er werde dan zuuor durch Ordentlich Recht verwunnen / oder auff frischer That begriffen / darumb einer billig in Gefenckenisse einzuziehende / Constit. Woldemari et Christoph. filij / Parag. 11. Et Constit. Christoph. Regis / Parag. 27. Et Ericus Rex Constit. sua 1382. Parag. 12. Nullus captiuari / et Regi: Marg: Parag. 15. Handtvh. Art. 13.

König Christ. 1. Priuileg. 1460. Et Regis Fred. 1. Anno 1524. Parag. 10. Sagt / Ein jeder soll sein Recht binnen Landes suchen / vor vns vnd dieser Lande Praelaten/ Rittern / vnd Mannen/ doch soll niemandt dieser Fürstenthumb durch Denische oder Außlendische gerichtet werden/ Handtvh. Art. 30. et 45.

König auch nicht die Königinne / mügen an sich freye Güter Pfenden / Art. 20. Constit. Fred. 2. Regis.

König soll vnd mag den Embtern nichts abbrechen/die er verpfendet hat. So mügen sie auch nicht verbrochen werden / alleine mit Affwindeskiold / de quo Handtvh. Art. 16.

König soll alle seine außgegebene Brieffe halten / auch die jhre Vorfaren außgegeben haben / Handtveh. Art. 39. Vnd nicht Brieffe gegen Brieffe außgeben/ Art. 38. supra Brieffe / Priuileg. Christ. 1. Parag. 3. et 15. Et Priuileg. Christ. 3. Parag. 2. et 11.

König entpfanget vnd nimpt an / Shloß / vnd Shloß glauben von den Reichs Rethen / Handtvh. Fred. 2. Art. 46. Ex Priuileg. Christ. 1. Parag. 37. Haben die Voigte/ die trewe Handt in den Schlössern / den Heren zum besten.

König wan derselbige Fried vber den Todtschleger/vnd seine Freünde soll verkünden lassen / lege lib. 6. Cap. 9. In Legib. Seland. Et Constit. Christ. 3. Art. 21.

Königliche Mandata sollen in acht gehalten werden/ bey verlust des Lehnes / Constit. Fred. 2. sub dato 1582. den 19. Junij.

König soll keinen Krieg anfahen / ohne des Reichs Stende gemeine bewilligung/ Constit. Regi: Marg. Parg. 11. Et Constit. Christoph. Parag. 13. Receß. Fred. 2. Art. 15. Priuileg. Christ. 1. Anno 1460. Parag. 11.

Von Königes Brieffen / lege Constit. Erici Regis. 1382. Das die ehe vnd zuuor im vntergerichte / auff die Hauptsache erkandt ist / nicht außgebracht werden sollen/ *Parag. Nullus super aliquibus. Vbi valde egregiam doctrinam de hac materia tradit.*

Kollgarten

Kollgarten / Bawmgarten / Kraudthoffe / vnd Immengaarten / soll vor allerhandt schedtliche Thiere (die Gaardbrecher heissen) wol abbezeünet werden / lib. 3. Cap. 38. et 60. supra Appellgarde.

Korn / Der des andern Korn / das er zu Velde gesehet hat / verwüstet vnd beschedigt / der muß den Schaden nach Ehrlicher frommer Leüte aestimation gelten / Wie hoch der binnen 4. Dingestocken eingelecht wirt / vnd bricht 3. Marck an dem Bonden / vnd 3. Marck an den König / lib. 3. Cap. 48.

Kost vnd Zerung / refundirt der jennige / der der Sachen verlustig wirt / Lantg. Ord. part. 1. Tit. 2. 3. 4. et part. 3. Tit. 25.

Von Expens vnd Gerichtes Vnkosting / Constit. Christ. 4. Haffniae am 30. Junij promulgiret / Anno 1589.

Kranckheit entschüldiget / vnd ist Ehehafft / Lowb. lib. 1. Cap. 50. Legib. Seland. lib. 3. Cap. 25.

L.

Laan / Das ist geleyhen Gudt / lib. 2. Cap. 114. Et Legib. Seland. lib. 6. Cap. 2. Et supra Geleyhen.

Lade / Danice / heisset eine Schewre / auff Teütsch / in der Holsteinischen Sprache ein Schüne / lib. 3. Cap. 16. et 17.

Landbo Danice / Das ist ein Bawrßman / der von einem andern guten vom Adell oder freyen Manne / ein Bawrs Gudt gevestet hat / dauon er Jehrliche Schuldt / Pflicht / Redzel vnd Dienste thut / lege lib. 3. Cap. 11.

Landbo müssen Außboth vnd Landtwehre thun / so ver-

[f]erne sie Reiffgetheylet Landt bebawen/ sie sein Bischoffes/ Priesters / Klosters / Kirchen / Bondens oder Eddellman[n]er/ Es were dan sie sonderliche Priuilegia darüber haben/ [v]ot Text. lib. 3. Cap. 11.

Landbo/ wen er zu rechter zeit seinem Landtheren aufk[f]ündiget vnd bezalt / was er schüldig ist / mag er vngehin[d]ert ziehen / wohin er wil / Constit. Regi: Marg: Parag. [2]2. Constit. Olaui / Parag. 24.

Landbo ist Haußwirdt in seinem eigen Hause / darin er [w]ohnet / vnd mag Klagen / vnd mit Rechte prosequiren/ [w]as an jhme / seiner Haußfrawen / Kinder / Gesinde, Ge[s]ien / Leibe / Lebende / Habe / vnd Gütern gewaltsam be[g]onstet wirt/ zu Herrewercky / Text. lib. 3. Cap. 33. Lowb.

Landbo der Jarlich schüldet 8. Ortich Solffs / das ist 56. Schilling 3. Pfenning Denisch / jtziger Lübisch. Müntze 28. Schilling anderthalben Pfenning/ Der moste in der Herrefarth außreyten ein Drittentheyll einer haffne.

Schultete er 4. Ortich Solffs/ so moste er den Sechsten Theyll einer haffne außreiten. Der ringer Schuldt Jerlich Zinsete / der gab Jerlich einen Ortich Solffs zu des Königes Tische / lib. 3. Cap. 11. 12. et 13. Et in Legib. Erici / Para. 9 et 10.

Land heisset allhie liggende Gründe / Erb vnd Eigen/ wer das verkauffen wil / der muß dreymall vor der Skiote dasselbige Lagbeden / lib. 1. Cap. 34. Legib. Seland. lib. 5. Cap. 5.

Landt soll mit Kionseyde gewehret werden / lib. 1. Cap. 41. Lowb. Ders aber nicht gewehren kan / vnd der Kauff retradiret wirt / verbüsset der Verkauffer 3. Marck an den

Bonden / vnd 3. Marck an den König / vnd muß das kauff Geldt zurüg geben / supra Kauffen.

Land das vmb par Gelt verkauffet wirt / vnd dasselbige Geldt nicht wiederumb an ander Landt zu kauffen angewandt wirt / bleibt Bosæ / lib. 1. Cap. 41. Et plura sub vocabulo Bosæ.

Landt vnd Landtgüter zu kauffen vnd verkauffen / mit allen requisiten / dauon trattiret das Erste Lowbuch anfangende von dem 34. Capittel biß auff daß 44. inclusiue / lib. 1. Lowbuch.

Wie aber ein solchs zu Harritzdinge / Sysseldinge auch Stadtdinge geschehen soll / darüber besuche / infra sub vocabulo Skiode.

Wie aber ein Eddellman sein Erb vnd Eygen ohne Skiode auch ohne Lagbietinge mit seinem eigenen Brieffe abalieneren müge / Das hat König Christian: 3. in seinem Receß. Art. 49. sonderlich verordnet / Legib. Seland. lib. 4. Cap. 30. vsqz 37. lege supra Adell.

Landt soll man den Nehesten Freünden Lagbeden / Lowb. lib. 1. Cap. 34. Et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 5. et lib. 4. Cap. 32. require Lagbeden.

Landt in vielen Schieffen / lib. 3. Cap. 16.

Landt das aus Bonden Gütern der Kirchen gegeben ist / soll den Erben fur eine zimliche Heüre zu gebrauchen / fur andern gegonnet sein / Constit. Christ. 3. Art. 41.

Landt / das der Kirchen gehöret / wan das zu Kauffe gegeben wirt / Stehet der Kauff jedermanne frey / lib. 1. Cap. 38. Et Constit. Christ. 3 Art. 41. Ericus Constit. sua Parag. 24. Dan alle Christen sein Brüder.

Lande das gekaufft vnd 3. Jahr besessen gewest ist / ohne Ruckruffinge / der Kauff bleibt bey wirden / Wirt aber innerhalb den dreien Jahren / darauff Klage vnd ansprache erhoben / das entscheidet eine Dingeßwinde / Ist aber das nicht da / so schweret der Verkauffer Kionsitydt / das ers nicht verkaufft hat / lib. 1. Cap. 42.

Lanßdinge / Alle Stedte im Reiche / sollen Burgermeister / vnd Rath / Stadtvoigt / jhre Vrtheyll / Toußmanne (das sein iudices ordinarij) jhre Findinge: Windesflude (das ist / die ein Dingeßwinde bezeügen) jhre Winde zu Landeßdinge verantworten / außgenommen Copenhagen / Malmo vnd Ripen / Et Priuilegiati. Constit. Fred. 2. Anno 86.

Landtfolge seind die Holstein nicht weyter zuthunde schüldig / auff jhren eigen Vnkosten / biß auff die Lieffens Owe / Priuileg. Henrici Adolph. et Gerh. Anno 1422. Parag. 1. Et Priuileg. Fred 1. Parag. 10. Eingesessene der Fürstenthumb Schleß. Holstein / Geistlich vnd Weltlich / seind ausser den Fürstenthumben Landtfolge zuthuen nicht pflichtig / sie werden dan vmb Solt darzu vermocht.

Die Lande sollen bey Fried erhalten / vnd zu Ewigen zeiten vngetheylet bleiben / eodem Priuileg. Parag. 12.

Landtgerichte soll im Hertzogthumbe Schleßwig jerlich Achte Tage nach Michaelis zu Flenßburg / vnd im Fürstenthumbe Holstein Achte Tage nach Ostern zum Kyle / vnd also jeder zeit vmgewechselt gehalten vnd jeder Sache vnuermenget abgehöret werden / part. 2. Tit. 2. Priuileg. Fred. Parag. 15.

Jeder Here soll dem andern seine Rethe vnd Rechtsgelerte zugeben / Ibidem vide infra Recht vnd Gerichte.

Lagbeden ist auch ein Denisch Wordt / vnd heisset ein Hauß / Erbe / vnd eigen / oder was liggende Gründe es sein mügen / zu Dinge zu Kauffe auffbieten / vt lib. 1. Cap. 34. Den Nehesten Freünden aber anbieten / suche in Legib. Seland. lib. 5. Cap. 5. Von Kinderlande.

Sintemall jemandt Landt / Erb vnd Eigen verkauffen wil / ist nodt vnd gebüret sich / das er dasselbe zu dreyen mahlen vor Gerichte auffbiete / vnd viel verkündige / wie der Text des Lowb. Cap. 34. lib. 1. das haben wil. Vnd so darumb Krieg entstunde / muß solches mit einem Dingeßwinde beweiset werden / Thord. Parag. 40. Legib. Seland. lib. 4. Cap. 32. 36.

Lagbeden muß auch einer zu dreyen mahlen / die Pfande die jhm gesetzt sein / ehe vnd zuuor er die vereüseren vnd abhenden mag / hoc locale ex consuetudine irrogata.

Lagetag / das ist Terminus peremptorius / Comparitionis / vel solutionis / der Tag vnd Termin vor Gerichte zu erscheinen / auch der Termin der Bezalung / vnd aller Folgleystunge im Rechte zu thun / lib. 1. Cap. 50. lib. 2. Cap. 61. et 81. lib. 3. Cap. 42. in Textu.

Lawfeld Man Danice / heisset ein gefallener Man im Gerichte / der mit Rechte geurtheylet ist / dem Bonden vnd dem Könige die Brüche / die vber jegliche Sache im Lowbuche geordent ist / außzugeben / vt in Textu lib. 2. Cap. 70. et 79. in glossa. Et Constit. Christop. 3. Art. 17. Item die mit Rechte verwunnen sein / Dauon Thord. Deghn von jhrem vnterschleiff / Parag. 28. redet. Et Lowb. lib. 2. Cap. 69. et 70. Et Thord. Parag. 33. et 79. Von verwunnen Leüten ferner nütz vnd nötig zu lesen / etc.

Lawfeld Man mag sich nicht Arm machen / vt lib. 2. Cap. 71. Lowb. Doch wirt allhie im puncto von Felligs Brydie geredet.

Lawfeld Mans inhabilitet / vnd vntawlicheit / wirt beschrieben circa Cap. 68. 69. 71. lib. 2. Lowb.

Lawheffd Danice zu Teütsch ein Ruhiger Besitz eines Gutes / oder Dinges das ein Man drey Jare vnangefochten vnd vnbesprochen inne gehabt hat / iuxta Text. Lowb. lib. 2. Cap. 44. lib. 1. Cap. 57. Legib. Seland. lib. 4. Cap. 19. 30. 34. 35. 37. 38. lib. 5. Cap. 1.

Lagheffd kan Niemand vber ein Gudt erlangen / ohne vorgehende Rechtliche Skiote (das ist vberlassinge) keine vberlassinge im Gerichte kan gethan werden / ohne alleine von dem Rechten Eyermanne / das ist a Domino Domini / Dem rechten Eyenthumbs Heren / haec lib. 1. Cap. 41. circa Textum / et 42. 44. 47. 51. 52. 57. Da durch aus von drey Jerigem Ruhigem Besitze geschrieben wirt / Legib. Erici / Parag. 6. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 34. Parag. finali / 35. 37. et 38. Da das Lagheffd auch gewinnet die Fisch / die ein ander in das Wasser gesetzet hat / auß zufischen.

Law oder Lawheffd / das ist Erb vnd Eigen / mit 12. seiner Nehesten angebornen Freünden beschweren / Welche Eydtleistunge Kionseyot genennet wirt. Es soll aber dieser Eydt nicht zugelassen werden / es sey denne zuuor Ordentliches Rechtes hiemit procediret / wie der Proceß darüber außführlich in Constit. Christ. 3. Art. 27. beschrieben wirt. Vnd Legib. Seland. in dem 39. Cap. lib. 4. dauon zu lesen ist.

Lawe alder Danice / das heisset zu Teütsch Mündige Jahre / vnd sein in der Zalle xviij. vt est Text. lib. 1. Cap. 36. Plura sub vocabulo Kauffen / Lawe Sor Danice / zu Teütsch eine Kampffwunde / Legib. Seland. lib. 3. Cap. 16.

Lawmall auff Denisch / im Teütschen ein außgehende Recht / das inwendich 6. Wochen soll vollnbracht werden / vt est Textus Lowb. lib. 2. Cap. 6. Et in gloss. Cap. 64. lib. 3. Et Thord. Parag. 8. Et Constit. Christ. 4. Anno 90.

Persecutio omnium causarum super quibus tenentur, Stocknessa / *Verdici discernere suo iuramento, debent fieri per tria placita*, Thord. Parag. 8. Et Legib. Seland. lib. 6. Cap. 25.

Lege Constit. Regis Christ. 4. Colding 14. Augusti / Anno 1590. promulgatam / Et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 25. Vber den 4. Lawtag soll Niemandt sein Recht verzogen werden.

Lawsogt Veh Danice / ist auff Teütsch das Viehe / das vmb seiner vnart willen beschreihen / vnd anrüchtig gemacht / zu Kirchen vnd auff dem Dinge verbotten ist / nicht lenger seinen freyen gang zu haben / Alse da sein / die die Gartenbrecher genennet werden / Nemlich / Stier / Schweine / vnd Ziegenbocke / vt lib. 3. Cap. 60. Imgleichen auch alle das Viehe das Reütig / vnd Schabbicht geworden ist / iuxta Textum / Cap. 55. lib. 3. Das mag man außreümen.

Leibgedinge soll keinen Fürstinnen / ohne bewilligung der Ritterschafft vermacht werden / Priuileg. Christ. 1. Parag. 16.

Leiedrenge Danice / das heisset zu Teütsch ein Dienstknecht /

knecht vnd Junge / lib. 2. Cap. 104. Wirt der vmb Diebstall beklagtiget / sein Herrschafft muß vor jhm Bürgen / so er wil.

Leiedrenge daß ist Dienstknechte / diese mosten vor Alters in die Herrefarth / vor jhre Herrschafft / bey verlust jhrer Haut nicht kommen / lib. 3. Cap. 2.

Leiedrenge / der mag nichtes von seines Haußheren Hirsky (das ist von seinem beweglichem Haußgerate) vt supra sub litera H. Was es auch ist / das geringeste nicht / abhenden oder abalieniren / lib. 3. Cap. 44.

Leien / Daß sein Weltliche Leüte / dabey zu mercken. Wie die Geistlichen auff der Leien Dinge / oder Gerichte / die Leien nicht mügen verfolgen / also können vnd mügen die Geistlichen / von den Leien nicht verurtheylet werden / circa Cap. 5. in gloss. lib. 2.

Lihen oder gelihen / Item entlenet / in dem 54. Capit. lib. 3. Sagt der Text / Leihet ein Man ein Pferdt / vnd Reytet das weyter vber bescheidt / was er Buessen muß / Ibidem.

Gelehnet Gudt / soll lachende heim kommen / iuxta Regulam / Absq; satire debent concessa redire / Legib. Seland. lib. 6. Cap. 2. Item gelehnet Gudt kan nicht verloren bleiben / vt in gloss. Cap. 54. Lowb. lib. 3. et lib. 2. Cap. 114. Von entleyhetem Lande / lib. 1. Cap. 27. In Legib. Seland.

Lehen / Alle Geistliche Lehne / de Klöster / Praelaten / Digniteten / vnd Canonike Dohm gehören / sollen messe bleiben / Handtvh. Art. 36. Priuileg. Christ. 3. Parag. 10.

Lehne soll man entpfangen / von dem Heren / dauon die Lehnwar gehet / Priuil. Christ. 1. Parag. 8.

Liekiobs Vithne / Lotkőp auff Selandisch, lib. 6. Cap. 14. Daß sein auff Teůtsch Weinkauffs Zeůgen / die da an vnd vber gewesen sein / Wen ein Man auff einem offenen Marckte ein Viehe / Pferdt / oder Biest / gekaufft hat / lib. 2. Cap. 94. Et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 37. 38. 39.

Leiervide Danice / Ist zu Teůtsch eine Geldtstraffe / die der jenige zalen muß / der eine Jungfrawe oder Maget schwengert / vt lib. 1. Cap. 8. et lib. 2. Cap. 16. 17. 18. 20. Et in Constit. Christ. 3. Art. 60. Vnd ist diese Brůche 9. Marck vor der Menschen Ehre / vnd 8. Schilling Graat seiner Herrschafft / das ist auch Fůnffte halbe Marck Denisch / Legib. Seland. lib. 5. Cap. 37. Ist die Buesse 6. Marck.

Gelerte Leůte / Frawen / Jungfrawen / auch Arme Leůte / contribuirn nicht zu Mangelte / so heben sie auch keine Manbuesse / lib. 2. Cap. 26.

Da aber Gelerte / Frawen / oder Jungfrawen / des erschlagenes Neheste Bluthfreůnde / vnd nicht Schwester oder Bruder da were / als dan haben sie einen Sael vnd Giorsum / zu jhren Erbtheyl / Cap. praealleg. lege supra Clercke.

Lehen wirt hoc loco Ambt / Beruff genandt / alse lib. 2. Cap. 56. Der Ombotzman / das ist der Hardeßvoigt / mag seinem Knechte sein Lehn / das ist / Ambts verwaltung nicht beuehlen / Ratio sub iungitur in Textu. Dan es muß der Richter so vermůgen sein / das er habe zu wieder gelten allen Schaden / den er jemande zufůgt.

Lemlaest Danice / Im Teůtschen heisset das Leemnisse / an eines Manes Leibe / das jhme seine Glithmassen der gegestaldt

staldt beschedigt / zerhawen vnd zerschlagen sein / das er dieselben nicht zu nütze gebrauchen / wieder von sich strecken / oder zu sich wiederumb ziehen kan / welche Schaden nach außgange Jahr vnd Tag / durch frome Ehrliche Leüte angelecht / vnd nach jhrer aestimation bezalet werden / vt est Textus Cap. 26. lib. 3. De hac materia copiose in Legib. Seland. lib. 3. Durch das gantze Buch / außgenomen das 1. 2. 21. 22. 23. 26. 27. 28. 29. Capit.

Lonleie / erfurdert auch Leier vide / das Lohn vor Beyschlaffen / lib. 2. Cap. 18. Et in Constit. Christ. 3. Art. 60.

Lething Danice / Latine expeditio naualis / zu Teütsch Außboth / Herrefarth / in den Krieg ziehen / dauon lib. 3. In den Ersten Zwantzig Capit. et Thord. Parag. 88. sagt / das jeder Haffne mit 3. Marck sich abkauffen konte.

Lething soll gehalten werden / von dem Korne / das ingeernet ist / vnd nicht von deme / das in der Erden ligt / oder außgeworffen vnd gesehet werden soll / lib. 3. Cap. 16.

Loben oder zusagen / lege lib. 2. Cap. 28. in Textu / Was einer Lobet / ist er zuhalten schüldig / supra Bürgen vnd Bürgeschafft.

Lown Danice / Lex. Latine / auff Teütsch das Recht oder Gesetze / in proaemio / Lowb. lib. 1. infra Recht.

Lowbuch require supra König Woldemari Recht etc. Nach König Woldemari Rechte sollen alle Sachen abgehöret / vnd geörtert werden / Thord. Parag. 50. Et Lantg. Ord part. 1. Tit. 2. Et Christ. 4. in praef. Lowbuchs / Anno 92. nouiter excussa.

Im Holstein aber vnd Stormarn / soll es nicht gelten / iuxta Priuileg. Christ. 1. Parag. 35.

Lantgerichts Ordnung/ part. 1. Tit. 2. Die verfehing der Lantgerichts Ordnung / soll in alle wege dem Lowbuch vnuerfenglich sein / Parag. vltimo.

Schleßwigische Vrtheyl/ sollen nach dem Lobuche gegründet sein/ Lantg. Ord. part. 2. Tit. 3. infra sub litera S.

Liuse est vocabulum Danicum / vnd wirt auff mannigerley weyse gebrauchet / vt lib. 2. Cap. 9. Oc Liusis ey som Low er / das ist / vnd bringet seine Sache nicht vor als es soll. Item Liuß for hans Lowmaell / das ist / seinem Rechte furbehalten. Item lib. 2. Cap. 112. Von gefundenem Gude. Oplius ey til Kircke eller tinge/ das ist auffbieten / In Legib. Seland. lib. 6. Cap. 15. per Text. Et Cap. 27. Item lib. 1. Cap. 21. Lowb. Von Vnechten Kinderen/ Liuser hand det i kion oc kold / das ist / Nimpt ers an zum Erbe vnd zum Geschlechte. Item ex rescripto Christ. 4. Liuset fred offuer thennem / das ist / Fried verkündigen / Publicare pacem super homicidio. Liuse heisset auch Beysprechen / vt Legib. Seland. lib. 5. Cap. 1. Liuser thet huert anden eller huert tredie Aar / rc. Vnd dergleichen mehr.

Lyde Danice/ Cicatrix/ Narben die etwa einem Menschen ein Fleckmahll anhangen / Lowb. lib. 3. Cap. 29. et 33. Et infra Wunden. Et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 12. et sequent.

M.

Mageschifft Danice/ permutatio latine / Tauschen oder außbeüten/ auff Teütsch / hiezu kon einer den anderen nicht nötigen/ lib. 1. Cap. 54. Legib. Seland. lib. 4. Cap. 30. et 35. Es muß aber mittelst Dingeßwinden geschehen / So kans nicht retractirt werden.

Zur

Zur Reifftheylunge aber kan einer den andern wol nötigen mit Rechte / lib. 1. Cap. 50.

Man / Mans Persone hebet in aller Erbtheylunge zwey Theyle gegen die Schwester / lib. 1. Cap. 4. et 5. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 4. 6. 10. 23. infra.

Man vnd Fraw sollen von jhrer beyder Güter leben / vnd sich erhalten / lib. 1. Cap. 36. Parag. vltimo.

Man vnd keine Frawe soll Tauffen / lib. 1. Cap. 1.

Man mag seiner Frawen Landt nicht verkauffen / lib. 1. Cap. 35. Legib. Seland. lib. 5. Cap. 1. Lege supra Landt / et Kauffen / etc.

Manbuesse / Bod paa Dansk / Wouon lib. 3. Cap. 21. Hieuon weiter vnd mehr sub litera B. Et lib. 2. Cap. 9. Lob.

Mandat / Citation / vnd Compulsorial / dauon Lantg. Ord. part. 3. Tit. 2. Vnd sollen die Mandat stedts Clausulam Justificatoriam / si preces veritate nitantur in sich haben.

Mandat sollen der poen halber berathschlaget werden / Ibidem.

Rechtmessige vrsache gegen das Mandat / erhalten einen Proceß / von 6. Wochen zu 6. Wochen / mit 2. Satzschrifften zum Vrtheyll zubeschliessen / Ibidem.

Der halbe Theyll der poen folget deme ders Mandat außgebracht hat / das vbrige dem Gerichts Kaasten zu conferiren / Ibidem.

Mandrab Danice / Homicidium latine / ein Todtschlag auff Teütsch / Wouon König Christ. 3. in Constit. sua Art. 21. Gaards. Art. 1. et 4. plura sub vocabulo Drab supra / lege praeterea / In Constit. Christ. Regis 4. sub dato 1589. Et in Legib. Seland. lib. 6. Cap. 5. et supra Drab.

Manhellitzmael Danice/Ist im Teůtschen so viele gesagt/ Wen jemandt in puncto contumaciae/ durch ordentlich Recht/ von 14. Tagen zu 14. Tagen/ mit dreyen Lagtagen vertheylet wirt/ lib. 3. Cap. 28. Lowb. Hieuon aber wirt in Legib. Seland. ein außführlich bericht gethan/ lib. 3. Cap. 28. Vnd wirt geredet auff Teůtsch/ Manheill alse eines Mannes Ehre/ Haec fusius in Legib. Seland. lib. 3. Cap. 28. et lib. 4. Cap. 3. Die zu Manhellit vertheilt sein/ Et lib. 5. Cap. 28.

Die Brůche ist wie Friedlosen vnd muß erleggen alles darumb er besprochen ist/ dazu 3. Marck dem Bonden/ vnd 3. Marck dem Kǒnige/ vnd seinen Ehrebrieff) opriesing) paa Dansk/ vnd restitutionem in integrum haben/ lib. 3. Cap. 28.

Manunge/ Das ist jemandt zu seinem verpflichteten Einlager furderen/ Ex Priuileg. Christ. 3. Soll dieselbige (wie an andern Orten geschehen) vnabgeschafft sein/ Parag. 13.

Mannige ist ein Alt Denisch Wort/ in Constit. Regis Woldem: Kallinburgi/ Anno 1360. Parag. 23. Da geschrieben wirt/ das diß sey Schmach/ Laster vnd Schelteworte/ damit einer den anderen angreifft/ praecipue in loco aut facie iudicij/ Womit der Injuriante sich der sache/ darumb er spricht/ verlustig macht vnd darůber 3. Marck dem Bonden/ vnd 3. Marck dem Kǒnige bricht/ Secundum Leg. Erici/ Parag. 27. Et Constit. Olaui/ Parag. 81. Loco supra Citato/ Et Gaards. Art. 14. infra Recht Gericht vnd Rechtstage/ da hie von weiter zulesen.

Marckeskiel Danice/ Auff Teůtsch eine Veltheylunge/ de:

ge / de qua Lowb. lib. 2. Cap. 21. Wie die gehalten / vnd getrieben werden soll / das beschreibet Kön. Christ. 3. in Constit sua gahr artich im 28. Art Alse auch weyters vnter dem vocabulo Reiffstheilunge / Solschiffte / zubefinden. Secundum Leg. Seland. lib. 4. Cap. 15. Sollen Oldinge schteide schweren.

Marckemenne / lib. 3. Cap. 58. heissen auch Egere im Dörffe / das sein die Leüte / die mit zu Velde pflügen / vnd Sehen / Cap. allegato.

Mø heisset im Denischen so viel als Jungfraw / Lege supra / de quibus / lib. 1. Cap. 8. Et lib. 2. Cap. 18. Gaarts. Art. 12. et 18.

Mordt ist / Wen jemandt den anderen / der insultum Latine / per Aarath zu Denisch / de quo vocabulo supra sub litera A. auff Teütsch verraschet / auf Wegelagert / vnd also vorsatziglich Tödtet / Cap. 67. lib. 3. Et Thord. Parag. 69. *Qui negat se occidisse & tandem conuincitur facti, is Morder, dicitur: quia factum suum negauit sicut de furto. lib.* 2. Cap. 97.

Mörder dauon lege Thord. Parag. 69. lib. 2. Cap. 6. Lowb. Mörder / Diebe / vnd Rauber / sollen nirgents fried haben / Den sie halten nicht fried / Et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 13.

Mordtbrandt ist / wen einer mit vorsatze heimlich bey Nachtzeiten / einem andern in sein Hauß / Hoff / oder Gebewe / Fewr anlecht / lib. 3. Cap. 66. Et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 19. lib. 3. Cap. 1.

Diese Klage muß mit Kirchenneffn abgehalten // vnd Dolliet (das ist) beneint werden / lib. 3. Cap. 64.

In der That begriffen / misset seinen Halß / bezalt den Schaden aus seinem Egen / vnd darüber 40. Marck dem Bonden.

Zu der That verwonnen / bezalt den Schaden / reümet das Landt / biß so lange er andere Gnade / bey König: Mayt: erlangen kan / lib. 3. Cap. 66.

Mutter Erbet das Kindt / Lowb. lib. 4. Cap. 1. Legib. Seland. lib. 1. Cap. 2.

Mutter / Die Mutter / wen die Erbe nemen soll / nach jhrem Kinde das seinem Vater geerbet hat / So nimpt sie gleichen Theyll / wie jhre andere Kinder / Schwester / vnd Brüder / lib. 1. Cap. 9. So doch der Vater das Kindt alleine Erbet / vt in Textu Ibidem.

Mutter die behelt der Kinder Gudt bey jhr / vnd versorget die Kinder / so lange die zu jhren Mündigen Jahren gelangen / vnd sie selbst vnbefreyet bleibt / lib. 1. Cap. 29. Legib. Seland. lib. 1. Cap. 44. Require Vormuntschafft.

Mutter / Die Mutter soll fur jhre verkauffte Landt vulle wiederleggunge haben / auß dem gekaufften Lande / Oder aus dem Bosae / oder auch aus des Mannes Veterlichem Erbe / Ibidem / Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 21. 22.

Mutter lib. 1. Cap. 1. Entstehet zweiffel ob die Mutter vor dem Kinde / aut econtra gestorben sey / das wirt durch Kionßneffn Eydt geörtert

Mutter / Bruder vnd Mutter Schwester / wie die Erbe nehmen in successione / lib. 1. Cap. 5.

Morgengabe / Constit. Fred. 2. Ex Anderßkow / 18. Decemb. Anno 77. Et Lantg. Ord. part. 4. Tit. vltimo / vom Huuenbande / dauon supra vnter dem Worte Huuenbande

bande außfürlich bericht gethan ist/ vnd sol vber 2000. Thaler nicht sein in Dennemarck / rc.

Nach der Mutter Todte / Erbet der Vater der Kinder in jhrem Lande so viel alse das beste Kindt / Ibidem/ sie aber nicht in des Mannes / sonder im blossen Kauffteniande / lib. 1. Cap. 6.

Müntze soll in Seelandt vnd Jütlandt / ebener Wirde sein / In Legib. Erici / Parag. 13.

Müntze / soll in den Fürstenthumben mit Lübeck vnd Hamburg vber ein sein/ Priuileg. Fred. 1. Parag. vltimo.

Mundheffd/dauon lib.2.Cap.48. Ist auff Teütsch eine erhobene Klage/die nicht sol geendert werden/ wie im textu lib. 2. Cap. 80. Lowb. von des Bischoffs Voigte gesagt wirt/ Da es Mundhoff genennet wirt/et Legib. Seland. lib. 4. Cap. vltimo. Wirt es Mundhoffd gehrissen/ Par. finali.

Myterey/ Auffruhr/ verwiegelinge/ vnd Parlament anrichten.

Myterey zu Schiffe anzurichten / Item wie die gestraffet / vnd dagegen procediret werden soll / Suche im Seherechte in deme 15. Art. vnd gehet dem Principalen an den Halß.

Mühlen/ von Mühlen vnd Mühlen bawen / leret das 57. Capit. Lowb. lib. 1. per totum Text. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 36. 37. 38. 39.

Dam Damsted muß er haben mit der Stowinge / den Nachburen an Acker / Wiesen / keinen schaden thun / Wie auch nicht den Mühlen/ die von Alters gewesen sein / vnd 3. Jahr ohne Klage Ruhig gestanden haben / Kionßeydt weret ab die Klage / auff den zu vnd

Abfluß / Dam vnd Damſtede / Ibidem / Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 38.

N.

Nam / hieuon wirt geleſen im Lowb lib. 2. Cap. 59. et 61. et Cap. 102. Vnd iſt eine eigene Executio wieder ſein Part / das dem Kleger / wegen Geldtſchůlde oder auch gegen jhme erkanter Brůche (Wen Beklagter dieſelbigen zu erieggen / contumaciren / vnd verweigern wolte) ſelber gebrauchen mag / doch das er mit 3. Lagdagen / von dem Voigte ſich ſolch eigen Recht gerichtlich zuerkennen laſſe / Den wurde er ſich Namß ohne erkentnuß Rechtes gebrauchen ? Kan er ein Rauber vnd Dieb darůber werden.

Vnd heiſt Nam das Gudt / das Kleger / wen jhme Nam zunehmen erkandt iſt / auff ein mahlů / wen es jhme gelegen vnd bequeme iſt / Beklagten zwiſchen ſeiner Thůre vnd Hecke / auch was er auff ſeinem Finſter hat / alſe auch Viehe vnd beweglich Gudt / das er wegbringen vnd wegtreyben kan / jhn nemen můge / Diß ſoll er aber thun heimlich (das ſie nicht in die Hare kommen) Vnd vermelden / das 2. oder 3. Nachbawrn / das kein ander darumb beſchůldigt werde / vt in Textu praeallegato.

Vnd ob diß wol ſeltzam / vnd beſchriebenem Rechte zugegen / iſt es doch ex beneplacito ſtatuentis / vnd heůtiges Tages nach dem Texte des 28. Capit. lib. 2. In Nort Jůtlandt im gebrauche / vnd wirt gepracticiret / da alſo geſchrieben ſtehet / Wirt ein Man durch die Sandtmenne zu der Bueſſe geſchworen / vnd die Freůnde nicht mit jhm Stuten (das iſt) contribuiren / vnd Zulage zu dem Mangelte nicht thun wolten.

So mag er sie mit Namfdohme dazu zwingen / Text. est apertissimus/ lib. 2. Cap. 28. Parag. penult: Legib. Seland. 20. et 21. Cap. lib. 5.

Neffninge der sein im Lowbuche im gebrauche / die genennet werden im Jüdschen Rechte.

Ranßneffninge lib. 2. Von dem 40. Capit. biß zum 58. inclusiue.

Stock oder Hardeßneffn / lib 3. Cap. 64.

Kirchenneffn / lib. 3. Cap. 62. 69.

Schiffsneffn / lib. 2. Cap. 115.

Zweyer Neffn vidne / lib. 2. Cap 105.

Ordeholdneffn / lege Constit. Regi: Marg: Parag. 20. Et sub vocabulo Ordeholdneffn paulo infra.

Neffninge/ Die Ranßneffninge genandt werden/ heissen darumb / daß jhr Ampt vnd Towmahll / vmb Raub/ vnwaringes That / vnd Dieberey / Cap. 40. lib. 2. zu schweren gerichtet ist / heissen Latine nominati / außgenömede Menner auß dem Harde daein sie wohnen / ein Jahr dem Gerichte vor zu sein / vnd vmb die Sachen zuschweren / die jhn zu Richten gebüren / vnd fur dem Vogte eingeklagt werden. In Sielandt aber haben sie keine stetige Neffninge / Sondern werden nach gelegenheit jeder Sachen / die Neffn zugenömbt / wie durchaus dauon zulesen.

Die sachen darumb sie in spetie vber vorgesatzte tria genera delictorum / als Rawb / vnwaringes That / vnd Diebstall schweren sollen / das ist im Jüdschen Lowbuche.

Handtraub / Cap. 44. lib. 2.

Haußraub / Cap. 45. lib. 2.

Veltraub / Cap. 46. lib. 2.

Valraub / Das ist einen Todten Cörper berauben / lib. 3. Cap. 24.

Korn oder Wisch abmeyen / lib. 2. Cap. 73.

Schiffbrüchige Leüte berauben / das Stygeßraub genandt wirt / lib. 3. Cap. 63.

Einen Wagen berauben / darauff deß Bondemans Frauwe sitzet / lib. 2. Cap. 39. Ist Herrewerck.

Korn weg nehmen / lib. 2. Cap. 72.

Des andern Sädt vmbpflügen / Cap. 73. eodem.

In eines andern Mans Holtz zu hawen / Cap. 74. lib. 2. Den andern auff seinem varenden Wege hindern / schaden vnd leidt thun / Cap. 76. eodem lib.

Was aber Neffne im Selandischen Rechte sein / vnd wie sie sollen beruffen werden / vnd wie viel der sein sollen / das wirt im andern Buche am 28. Capitel / in Textu klerlich beschrieben / lib. 3. Cap. 15. et 20.

Wen / wo / auff was stedte / vnd was die Neffninge schweren sollen / so sie jhre Boßlaad nicht verbrechen willen / Leret der Text / lib. 2. Cap. 42. et 43. Lowb. Da die Forma jhres Eydes formaliseret ist / So warlich helffe vns Gott / vnd das Heilige Buch / das wir in Handen haben / das N. hat N. beraubet das Gudt N. darumb er beklagtigt ist / Ist derowegen schüldig / das geraubete Gudt zu wiedergelten / vnd darüber dem Bonden 3. Marck / vnd 3. Marck dem Könige zu buessen.

Vmb wie viele sie schweren sollen / lib. 2. Cap. 44.

Der nicht Neffning sein wil / Was die straffe darauff lege lib. 2. Cap. 52. Lowb. Gaardsr. Art. 22.

Den Tag den sie in jhr Ampt gesetzet / vnd beeydet werden / sollen sie nicht vmb sachen schweren / Sonder 7. Nacht Denckfrist haben. Cap. 53.

Wolte der Harritzvoigt die Neffninge nicht zueschen? Was seine straffe ist / Cap. 54.

Wurden 4. jegen 4. stemmen / Cap. 55.

Stürbe ein aus den Neffn / oder ginge Bettefarth / lib. 2. Cap. 57.

Was Neffning die vmb Raub schweren sollen / lib. 2. Cap. 60.

Neffninge / wen sie Dhom haben gekrigt / müssen sie vngeschworen nicht von der Kirchen gehen / lib. 2. Cap. 81.

Neffninge müssen nicht schweren vmb Eienthumb / Constit. Christ. 3. Art. 27. De quo supra sub vocabulo / Eienthumb.

Neffninge oder auch Sandtmenne mügen schweren / vber Eddelleüte / wan sie gewaldt / Herrewerck / Haußfried / Gaardeßfried oder dergleichen 40. Marck Sache begehen / das nicht jhre Ehre / Leib vnd Leben belangen thut / Lege Constit. Christ. 4. Kolding / 15. Augusti / Anno 1590.

Nothwere / hieuon wirt gesagt / lib. 3. Cap. 22. Da die Orte / stedte vnd zeit beschrieben werden / auch weise vnd masse / wanner der Thetter in der That Friedloß werden kan / Dagegen sagt der Text Parag. finali / Einem jedern ist erlaubet durch alle Rechte sein Leib vnd Leben zuwehren / vnd schützen / Gaard. Art. 4. 5. 6.

König Christian der 3. sagt in Constit. sua Art. 21. Von Sandtleüten oder Neffningen / die vber Todtschlag schweren sollen / Das Lowbuch ordnet / lib. 2. Cap. 2. et 3. schlecht außführlich / das es 8. Sandtmenne thun sollen / alse bey dem Worte Mandrab / Drab vnd Todtschlag zu lesen / et Cap. praeallegato.

Was die Bane gewesen / dauon Lowb. lib. 2. Cap. 12. Das ist so viele gesagt (als es Köng: Mayt: verklaret) ob es / Vaade / das ist Vnwaringes / oder Nothwere gewesen sey / So zahlet er zu Rechter Manbuesse 3. mahll xviij. Marck / Wozu jeder Freündt gelten soll / alß er gelobet hat.

Vnd soll mit diesem Mangelde / jeder des Todtschlegers Freünde / jhres Friedes gesichert sein / vnd der Leenßman soll darüber auff dem Dinge / des Königes Fried verkündigen / vnd darüber halten. Plura in Textu Constitutionis Christ. 3. Art. 21. Von Todtschlage / lege supra Drab.

Nothwere die muß durch Zwelffe / Achte oder auch Sechß Mannen / beschwaren werden / Gaards. Art. 4.

Außfürderen / oder einen Außeschen / wirt ein Nothwehre geachtet / Ibidem / Art. 5. Et Lowb. lib. 3. Cap. 22.

Notarius / Was der / vnd was sein Ampt in Holsteinischem Gerichte / Lege Lantg. Ord. part. 2. Tit. 4. Von seinem Eyde / Tit. 9.

Notzucht / Lowb. lib. 2. Cap. 16. et 17. Et Gaardsr. Art. 15. 16. 17. et 18. Thord. Deghn. Parag. 57. 90. 91. De raptu / Et in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 24. Buesset nach Jüdischem Rechte 9. Marck der Menschen Vormünde die genotzeüget js / Item 9. Schilling graat der

Herrschafft / Sagt er Nein dazu / muß er mit 12. seiner Freünde das abschweren / Nach Selandischem Rechte bueset er 40. Marck der Menschen Vormunden / vnd 40. Marck dem Könige / vnd ist zweyer Leüte kuntschafft oder zeügnuß da / so müssen darüber schweren Neffne / das ist / 16. außgenandte Manne / vt lib. 2. Cap. 28. in Legib. Seland. oder der Beklagte muß 3. mahll 12. Man Eyde geben / Der Mitfolger Büsset 3. Mar. dem Bonden / vnd 3. Mar. dem Könige / oder muß 12. Man Eyde geben / Et lib. 3. Cap. 15. Von zehen Neffne / Et Cap. 20. eod. lib. von Ran / das ist Raub vnd Neffne / vnd schweren auch im Selandischen Rechte / die Neffninge vmb geringerem Raub / alse ein halbe Marck Denisch werdt / Es geschehe dan das ein Man aus seinem eignen Hause beraubet würde / Welches so nur 5. Pfennige werdt were / Mag Raub darumb geschworen werden.

O.

Odelbit im 2. Buche des Jüdschen Lowbuchs / sagt der Text des 103. So der Landbo vmb Diebstall im Rechte vberwunnen wirt. So soll der Kleger von seinem Diebe Igield vnd Tuigield haben / de quo supra / Der Ombotzman / das ist der Hardeßvoigt / sol haben alle sein Queckfae / das vber der Thüre Schwelle gehen kan.

Der Adelbonde (das ist sein Landthere) der soll haben Odelbith / welchs ist / das sich selbst nicht aus der Thüre erheben kan / Plura in Textu praeallegati capituli.

Od wird auch Aadt / eller Egh / Danice geheissen / mit Waffens schneide oder mit der Spitze / wouon lege circa

Cap. 30. lib. 1. ex rescripto Wiburgensi / Anno 1155. Et lib. 2. Cap. 82. Von Heilig Brüche / et lib. 3. Cap. 52. Von einem Viehe zu Tödten.

Offuer Tuerting Danice / Ist so viele in facie iudicij / vt in Textu Cap. 109. lib. 2. Et Gaardsr. Art. 14. Vor Gerichte vnd gehegedem Rechte einen andern mit Scheldeworte vbel außmachen / Das in Constit. Woldemari ex parte filij Christophori / Parag. 24. genant wirt / Mannige das ist verbis malis et contumeliosis / sub dato Anno 1360. Ist auch wen zwo Persone / derer der eine inwendich 4. Dingestöcken / vnd der ander aussen den Dingestöcken stehet / Scheldeworte mit ein ander Wechselen / supra sub litera R. Von Recht vnd Gerichte / lege Constit. Christ. 3. Art. 20. et vocabulo Mannige.

Olde Erbe lib. 1. Cap. 4. Wirt genandt das von Elter / Elter Vater / Großvater / vnd Mutter / in absteigender Lynien auff jemande Ererbet werden mag / vt exempli gratia / Anno 1590. sich zu Rendeßburg begeben hat.

Margarete Fuchß / zelede Ciciliam Fick / diese Barbaram Gude diese Ceciliam Bockß / welche zelede Marquart Bock vnd war 2. Jar Alt / do er Margareten Fuchß Erbete / vnd ist geschehen / Anno vt supra. Lege et supra Gange Erbe.

Oldinge / Von diesen Towßmennen hat man im Jüdschen Lowbuche gahr nichts / Dauon aber wirt gelesen in Constit. Fred. 2. Art. 7. mit diesen Worten / So befunden wirt das zwischen der Krone vnd den vom Adell / wegen gemeiner Güter an Hölzungen / Wisch / Weyde / vnd Ackerlande jrrunge entstunden / So sollen Oldinge /

dassel-

dasselbige scheyden / Als aber das Jüdsche Lowbuch solche theylunge / lib. 1. Cap. 49. Reiffsleüten / Item Cap. 52. Zwelff Eiermannen / Item / Cap. 55. dem Solreiffe / Item lib. 2. Cap. 21. Der Text diese theylunge 8. Santmenne Towmall vnterwerffet / Wirt also im Jüdschen Lowbuche der Oldinge nicht erwehnet / wie aus vorigem Texte zulesen / Im Stelandischen Rechte aber / lib. 4. Cap. 1. et 15. Wirt jhr Ampt beschrieben / das sie Veltheylunge machen sollen.

Oldinge jhre Falßmall / Constit. Christ. 3. Art. 27. Ist 3. Marck dem Bonden / vnd jhre Hoffuitlaad jhre Herrschafft.

Ombotzman latine exactor Regis Teütsch der Hardeßvoigt oder Richter / vt lib. 2. Cap. 51. 52. 54. et 64. Et lib. 2. Cap. 85. 87. 89. 92. et lib. 3. Cap. 62. et 63. lib. 2. Cap. 103. 104. Plura sub vocabulo Hardeßvoigt / supra / Item Döhmer.

Origetman / lib. 2. Cap. 24. et 71. Daß ist Arm Man der kein eigen Hauß / oder gewisse Woninge hat. Zu Velde nicht pflüget / noch Ackerbawet / die auch nicht auffhelt / Außboth vnd Lantwehre / Item der auch zu keiner Manbuesse / Stuth contribuirt / de qua contributione / Cap. 28. lib. 2. Plura de hoc verbo / Origit / lib. 2. Cap. 71. In Legib. Seland. lib. 2. Cap. 16. Orvide genandt.

Ordeholdneffn / Wouon Regi: Marg: in Constit. quae Haquini et Olaui intitulatur / Parag. 24. Et in Constit. Erici Regis / Parag. Non debet auch meldet / vnd allda sagt / cum iuramento Wortholt sollen schweren / vber Affwindeßkiold / das crimen laese maiestatis in diesen consititutio-

stitutionibus geheissen wirt / de quo supra sub litera A. vocabulo Affwindetzkiold.

Orbotemal / das auch Arbotemal geschrieben wirt / Ist in dem Text des 23. Capit. lib. 3. Parag. 1. beschrieben / Lowbuch.

Lex Selandica lib. 2. Cap. 5. 6. 7. 12. Der Todtschlecht / auff Bodeboth oder Gangemall / das ist in der versamlung / Item auff dem Dinge da Recht gehalten wirt / Item in der Kirche / Item in eines Mans eigen Hause / oder auch da Furwercke / Schaffheuse / Viehheuser / Mühlen gebawet vnd andere Heren Dienste gepfleget werden / Ist Orbotemall in Constit. Wold. et Chri. opt. Parag. 21. Si in Treugis et Danhoff deliquerit: De poena / Parag. 22. Et Constit. Woldemari patris Regi: Marg: Parag. 11. Ericus Rex in Constit. sua / Anno 1369. Parag vltimo / Sagt / Schlegt einer jemandt Todt in seinem eigen Hause / oder in der Kirchen / das ist Orbotemall / lege Lowb. lib. 3. Cap. 22.

König Erick / der König Christophers Sohn gewesen ist / Sagt in Constit. sua Parag. 1. Orbotemal der mit Giordraad / das ist vorsatzlicher weyse / zu einem andern in sein Hauß gehet / Schlegt / Wundet / oder tödtet jhn / der ist friedloß / vnd alle die mit jhme in folge sein / vnd gehöret denselbigen nimmer / jhren Fried wieder zu haben / Es geschehe dan des Todten nehesten Freünde / furbitte bey dem Könige einlegten / So nimpt der König sein halbe Hoffuitlaad / vnd den andern halben Theyll die jenne in des Gardßraüme da diese That geschach / loco praeallegato.

Die aber in der Gesellschafft / Flock / vnd Fohr sein /

das auff Denisch Gorgang genent wirt/brechen/ Was in Kirchen/ auff dem Dinge/ Item auff Bodebodt geschicht/ et locis praeallegatis 40. Marck/ an den anderen Stedten aber/nur 3. Marck/ lege Text. Lowb. lib. 3. Cap. 22. Et in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 5. 6. 11.

Ornum lib. 1. Cap. 46. Ist ein stücke Landes/ das von Alters mit Steinen/ Stabelen/ oder mit sonderlichen Gruben abgemercket vnd abgesondert ist/ das wen schon die gantze Veldtmarck eines Dörffes zu theylen oder Reiffende abgefurdert/ vnd zu Rechte begunstigt wurde/ vnter die masse vnd theyle nicht zu bringende ist.

Ville aber zweiffel ein/ ob es Ornum/ oder deele Landt (so verne es vnbebawet ist) were/ auff den Fall soll der Besitzer desselbigen Landes/ mit seinem Kionßeyde bewerен vnd schweren/ daß es Ornum sey/ vnd vnter die masse zum Dörffe zutheylen/ nicht gebüre/ Textu praeallegato.

P.

Pfandt/ Danice Ved/ von dieser Materia list man lib. 2. Cap. 61. et Thord. Parag. 26. Qui non potest alicui bona sua oppignorare tanto minus scotare potest. Niemandt kan das jennige jemandt Pfandt setzen/das er zuuerkauffende vnd zuuerskiotende nicht macht hat.

Wurde jemandt den andern beschrechen/ das er jhme etwas zu Pfande gesetzet hette/ vnd darumb fur Gerichte in Klage anwuchsen/ So soll der Beklagte mit 12. Man seiner Freünde Kionßeyde geheissen/ so er nein sagen wolte/ sein Nein bewehren vnd wahr machen/ Cap. praeallegato.

Pfande die vorsetzet sein/ darauff wirt auff zweierley

weyse geredet / Nemblich fur das Erste / die fur Gelt / vnd Schuldt / oder sonst vor gemachte Schülde / zu einer wissunge eingesetzet sein / Die soll man lösen vnd freyen vermüge der Contrahenten vereinigung. Würde das nicht geschehen / so soll man Pfande auff dem Dinge 3. mall Lagbeden / vnd Wardiren lassen / alse denne verkauffen / vnd das vbrige von sich geben / dem es gehöret / Es saget aber Text. finalis / Cap. 61. lib. 2. Was auff dem Dinge verpfandet ist / soll auff dem Dinge gelöset werden / Die Pfande aber die vor willkürde Brüche in Baurschafften abgepfandet werden / so die nicht fur aller Heiligen gefreyet werden / Sagt der Text / lib. 3. Cap. 56. Das die verstanden sein.

Von Pfandungen vnd Gefangenen / lege Lantg. Ord. part. 3. Tit. 4. Da vber Pfandunge / oder fahens halber am Landtgerichte auff das aller schleünigste mit Rechte erkandt werden soll / Et part. 1. Tit. 3. Das jeder dem anderen mit Rechte besprechen soll / Lowb. lib. 1. Cap. 37. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 25. Et Lantg. Ord. part. 4. Tit. 3.

Parte vnd Parteylicheit / dauon Lantg. Ord. part. 1. Tit. 2. Sollen sich des Rathschlages enthalten / auffstehen / vnd der Parteylicheit Eüsern / Thut er nicht / so mag jhn das Parth höfflich ab oder aufffürdern.

Peinliche verhöre / Niemandt soll Peinlich verhöret werden / es sey denne das Er zuuor seiner Missethat Gerichtlich vberwunnen / vnd zum Todte verurtheylet sey / Constit. Christ. 3. Art. 19. Constit. Olaui / Parag. 17.

Perlen /

Perlen / Eddellgesteine / Sammitten Röcke vnd Gewade / wie viel der Eddellman seiner Tochter geben mag / zu jhrer Außsteür / Receß. Fred. 2. Art. 10. et 11.

Praelaten vnd Eddelleüte / Besprechen Bonden vnd Bürger vor jhrem gebürlichem Dinge / Landtg. Ord. part. 2. Tit. 3. Econtra fur der gemeinen Regierung.

Priestere mügen nicht Vormünde sein / lib. 1. Cap. 31.

Priestere die Keüsch vnd Reine Leben führen / die sollen stedts einen Sitz oder Gaarten ohne Redzel vnd andere beschwerunge frey haben / sie wohnen auff Kirchen / oder jhrem eigenen Grunde / wor sie wohnen / lib. 3. Cap. 10. Constit. Olaui / Parag. 2.

Priuilegia / Alle Alte Priuilegia sollen bey Wirden vnd Macht gehalten / vnd keine Newe oder Außlendische zugelassen werden / ohne des gemeinen Reichs Raths / vnd der gemeinen Landtschafft bewilligung / Constit. Fred. 2. Art. 18. Concordat cum Holsatico Priuilegio. Christ. 1. Parag. 12. Fred. 1. Parag. 2. Christ. 3. Parag. 1.

Priuilegia der Geistlichen / Thord. Parag. 2. In Constit. Woldemari et filij Christophori / Parag. 6. 7. 9. et 28. Et Constit. Wold. patris Regi: Marg: Parag. 9. Et Constit. Regis Christoph. Parag. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Item Constit. Erici 1382. Parag. Ecclesia gaudere debet. Et Constit. Reg. Marg. Parag. 1. 2. 3. 4. 5. 6. Constit. Olaui / Parag. 1. 3. 4. 5. 8. 9. 10. 14.

Priuilegia ciuium de quibus lege in Constit. Christoph. Reg. Parag. 18. Et Constit. Erici Regis, Anno 1382. Parag. Mercatoribus regni, Et Constit. Regi: Marg: Parag. vltimo, Constit. Olaui, Para. 28. Et lege Priuileg. Christ. 1. Anno 1460. Par. 2. et 4.

Da den Holsteinischen Stedten vnd Lübischen jhre Priuilegia / wie sie die bey Hertzog Adolffs zeiten gehabt / Confirmiret sein / Et Receß Borßholm / Parag. 11. et 12. Item lege Priuileg. Reg. Fred. 1. sub dato 1524. Parag. 2.

Proceß in Vntergerichten / seind beschrieben Landtg. Ord. part. 1. Tit. 4. in prima instantia.

Procuratorn vnd Aduocaten / von diesen beiden Ampten / lege Landtg. Ord. part. 2. Tit. 5. et 6. da jhn die Eyde erlassen sein / Im Lowbuch mag der Voigt Niemandes Procurator sein / lib. 2. Cap. 10. in glossa. Et Thord. Parag. 56.

Procuratorium Mandatum soll die gewöntliche Clausula in sich haben / Ibidem / Item / part. 3. Tit. 17. Soll kein Procurator in Zeugführung zugelassen werden / er habe dan dasselbige cum Clausula.

Possessio vel quasi / Niemandt soll den anderen an seiner Gerechtigkeit vnd geruiglichen Besitz / zu perturberen / zu behinderen / vnd zu beunruigen nicht vnterstehen / jhnen daraus zu dringen / oder an Lieb Habe vnd Güteren zubeschedigen / Auch nicht zu spolieren vnd zu entsetzen / ausserhalb Rechtlicher erkantnuß / vnd wieder die Ordnung vnd Satzung des Lantrechtes / part. 4. Tit. 3.

Q.

Quartalltage sollen Montags nach Joannis Baptistae / vnd Montages nach Circumcisionis Domini gehalten werden / Lantg. Ord. part. 2. Tit. 3. Vnd sein die Sachen die da verhandelt werden sollen.

Supplicationes / Acta et Actitata / ersehen / Bescheidt eröffenen / Bey Ordel Publiciren / Vber Contumacien sprechen / Commissiones / Compas / Proceß decerniren / vnd Zeügnuß eröffenen.

Querseede ist ein Denisch Wordt / vnd ist sonderlich Landt / dauon Jerliche Heüre gegeben werden moste / Die Quersede genandt wirt / vt lib. 3. Cap. 16. Wie man heütiges Tages in etzlichen Ampts Registeren im Fürstenthumbe Schleßwig nachrichtunge findet / Es sein aber weinig Leüte (die gantzen bericht dauon thun konten) jtzund bey Lebendt.

Sitzt oder wonet jemandt auff Querseede / vnd brauchet Schifflandt / vnd führet den Erdwachß in die Scheüre / die auff Schifflandt stehet / so thut er Außboth / Stehet aber die Scheüre auff Querseede / so gibt er Querseede / vnd thut kein Außboth / Daraus zuuerstehende / das auff welchem Grunde die Scheüre gestanden / der Haffnebonde Außboth vnd Redzel dauon gethan habe. Jedoch das Außboth (Danice Lething) in allewege von deme eingeerneten Korne vnd Erdwachse / geschehen ist / vnd nicht von deme / das in der Erde gelegen / oder noch in die Erde gesehet werden solte / vt est Text. lib. 3. Cap. 16. praeallegato.

Qerseede vnd Redzel / wirt gehalten vnd gegeben von dem Hause vnd Wohninge / darin ein Man Fewer / vnd Rauch helt / Lowb. lib. 3. Cap. 16.

Quaeck vnd Quaecsae Danice / dauon mag man lesen / lib. 2. Cap. 103. Et sub vocabulo Otelbith.

Queck / Daß Reütig vnd Schabbicht ist / das soll zu Dinge beklagt vnd verlecht werden / lib. 3. Cap. 55.

Solte es darnach der / dem es gehört / dasselbige nicht sonderlich hüten vnd absonderen wollen / So ist im Rechte erlaubet / dasselbige ohne alle entgeltenusse / zu trencken / Sencken / vnd auß zureümen / Capitulo praeallegato.

Quinde Danice / heissen vnd sein Frawes Personen / dauon im Lowbuche von jhrer Heyrath / lib. 1. Cap. 8. et 33. Von Notzeügen vnd gewaldt / 16. 17. 18. 30. 31. Cap. lib. 2. Plura sub vocabulo Frawen.

Quennis / heisset zu Teütsch Ehelichen / Heyraten / vt lib. 1. Cap. 20. Quennis Mand i Enckebo / das ist / befreyet sich wer mit einer Wituen.

R.

Ran Danice / heisset auff Teütsch Raub / von welcher Materien gehandelt wirt / Jm 2. Lowbuche in nachfolgenden Capiteln / 40. 41. 44. 45. 46. 47. 48. etc. 58. 59. 60. 66. 67. 68. 72. 73. 74. 76. Et lib. 3. Cap. 50. Et in Legib. Seland. lib. 3. Cap. 17. 20. 21. Et lib. 4. Cap. 29. Et lib. 6. Cap. 9.

Raub / Kan nicht genennet / auch nicht geklagt werden / Es sey dan das geraubte Gudt / Acht Schilling Denisch / das jtzt ist 4. Lübisch Schilling werdt / lib. 2. Cap. 44. Et Gaardsr. Art. 19. Et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 20. et 21. Von 5. Pfennigen.

Raub soll binnen Jahrs geklagt vnd exequirt / das ist außgetrieben werden / auff dreyen folgenden Dingetagen / oder auch die Klage erleschet / lib. 2. Cap. 42. et 58.

Vnd mag Beklagter in dem valle mit 12. Man Eyden

den derselbigen sich erwehren / vt Cap. 58. eodem libro. Et Legib. Seland. mit x. Neffn oder 3. Marck Buesse / Cap. 20. et 21. lib. 3. et lib. 6. Cap. 9.

Deseriret er auch erhobene Klage / bricht er dem Bonden 3. Marck / vnd 3. Marck an den König / lib. 2. Cap. 41. Vnd folget diese Klage dem Manne zu Hause / vt est Text. Cap. 60. lib. 2. Et Legib. Seland. lib. 6. Cap. 9.

Raub / den mag einer Klagen / vnd der ander mag den schweren / Jedoch muß der schweren / der beraubet ist / so verne er vollmündiger Jahre ist / lib. 2. Cap. 66. Lowb.

Raub / Wie vnd durch wem der Mittelst geschwornem Eyde geurtheylet werden soll / lege lib. 2. Cap. 33. 66. et 67.

Handtran / heist ein Handtraub eines dinges / das einer zu seiner Notturfft / oder fur seinen lüsten / in den Henden tregt / Alse Handtschen / Huth / Schnuptuch / Bücher / Biesemknopff / vnd dergleichen / vt in Cap. 44. lib. 2. Daß Selandische Recht sagt / lib. 3. Cap. 20. Das Hantraub sey eines dinges / das 5. Pfennige werdt sey / so es beweysen werden kan.

Boran / heisset Haußraub / vnd wirt begangen an Viehe / Kleider / Waffen / Haußgerate vnd dergleichen / Wouon im 39. et 45. Cap. lib. 2. zu lesen / Es muß aber geraubete Gudt / in alle wege einer halben Marck Denisch / / das ist / 4. Lübisch Schilling / Wirdich sein / vt Ibidem.

Jortran / Daß ist Erd / oder Veltraub / geschicht wen Jemandt aus eines anderen Foide / oder Velde / Zim-

mer / Holtz / Wagen / oder Pflugzeüg / Item Horsen / Pferde / Viehe / Höy / Korn / vnd dergleichen das 8. Schilling gelten konte / wegraubte / lib. 2. Cap. 46.

Valran / heisset wen einer einen Todten Cörper vmb etwas beraubete / lib. 5. Cap. 24. Bricht 40. Marck / oder gibt Kionßeydt / Et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 2. Buesset 3. Marck oder Kionßeydt.

Stygran / Ist der Schiffbrüchige Leüte beraubet / vt lib. 3. Cap. 63. et 67. Et Constit. Christoph. Regis / Parag. 30. Et Receß. Christ. 3. Art. 57. Paulo post sub vocabulo / Schiffbruch.

Wangeroff / Text. Legib. Seland. lib. 3. Cap. 24. Ist wen jemandt auff vngewöntliche zeit Dinge halten / Erb vnd Land subet obreptitie Skioten wolte / in praeiudicium veri Dominii.

Raub ist es auch / der eines Korn abschneydet oder abmeyet / das er mit willen in die Erde geworffen hat / ob schon der Grundt nicht sein eigen ist / lib. 2. Cap. 72. Vnd heisset Ackerraub.

Raub ist es die eines anderen Korn auffpflüget / aus dem Acker / der jhm mit Rechte zuerkandt ist / ders thut / wirt ein Ranßman / das ist / ein Rauber / lib. 2. Cap. 73. Item 76.

Raub ist es / So jemandt eines anderen Korn / oder Wische abschneytet / vnd wegführet / ob es schon nicht 8. Schilling werdt ist / lib. 2. Cap. 73.

Raub ist es / der in eines andern Holtze hawet / vt lib. 2. Cap. 74. Kan es auch zu Dieberey prosequiren / Ibidem.

Raub ist es / Wen jemandt Schiffbrüchige Leüte beraubet /

raubet / vnd wirt diese That geheissen / Stichraub / vt lib. 3. Cap. 63. Et Constit. Christ. 3. Art. 57. Vnd soll diese Klage erhoben / damit procedirt vnd exequiret werden / wie man list von Stichsmannen / lib. 3. Cap. 67. supra paulo ante.

Rauber wirt der jenige auch genent / der den anderen auff seinem Farenden Wege vfirmis / das ist hindert vnd leydt thut / lib. 2. Cap. 76. de vocabulo Vfirmis require infra sub litera V.

Raub ist es auch / der eines anderen Landt abpflüget / oder auch abstacket mit Zaunpfalen / der meinung jhme das abzuzwacken / vt Lowb. lib. 2. Cap. 73. et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 18.

Raub wirt verbuesset / mit 3. Marck jegen den Bonden / vnd mit 3. Marck an den König / Er muß aber alle das jenige gelten / vnd bezalen / darumb geklage ist / lib. 2. Cap. 43.

Ranßneffning vnd Sandtmenne / müssen schweren / vber alle Sachen die jhn zuentschieden gebüren / dazu sie Ordentlicher weyse gefürdert werden / lib. 2. Cap. 6.

Ranßneffning / verbrechunge oder Falßmall / Ist 3. Marck an den Bonden / vnd 3. Marck an den König / vnd jhre Boeßlaad an jhre Herrschafft / vt in Constit. Christ. 3. Art. 27.

Ransoge Danice / auff Teütsch Haußsuchunge thun / nach gestollnem Gute / dauon lib. 2. Cap. 79. et 98. per Text. Tractiret wirt. Legib. Seland. lib. 5. Cap. 13.

Ransage muß man Niemandt weigern / so er die vber das gantze Dörff / begerende ist / Ibidem.

Man muß aber keine verschlossene Kisten / Kaassen/ was geschlossen erbrechen/ Ehe alle die jennen die Schlüssel dazu haben gegenwertig sein / Haec Legib. Seland. Cap. allegato.

Des Königes Ombotzman (das ist der Hardeßvoigt) soll dabey sein / so fern man jhn haben mag.

Sonst thut es das Nachburlag vnter sich/ Parag. 2.

In zweyen oder einem Hause / enzelig im Dörffe zu Ransagen / das ist Haußsüchunge thun) ist bey 3. Marck Brüche verbotten / so verne kein gestolen Gudt darinne befunden / Ibidem.

Leüchnet jemandt gestolen Gudt / wen darum gefraget wirt / vnd hernach bey jhme befunden/ oder darumb im Rechte vberwunnen würde / der muß hengken / lib. 2. Cap. 97. Parag. 4. Lowb.

Wirt gestolen Gudt in des Bonden Heüsern / oder Herbergen/ das heist in den Kamern/ die nicht Schloßvefte sein/ befunden/ Er muß sich mit 12. Man Eyden abschweren/das er der Dieb/ auch des Diebs genosse nicht sey/oder einich mitwissen darumb habe / Cap. 98. eodem Lowb.

Rathenraad / Item Giordraad / das ist / ex industria aus vorsatze / vt in gloss. Cap. 12. lib. 2. Si quis ex industria per insidias innocentem occiderit / occidendus est / secus ex causa / Item in glossa / Cap. 32. lib. 2. per insultum / qui Rathenraad et Aarad dicitur / In Text. lib. 2. Cap. 30. Parag. 1. Et Thord. Parag. 84. da es Haußfried genandt wirt / lege egregiam illustrationem huius vocabuli in Constit. Erici Regis prioris Erici filij / Parag. 5. Et in Legib. Erici 1244. Parag. 15. Vnd wirt diese Thai geleüchnet mit Hardeßneffn / ibid. Par. 16.

Rath außgeben zum Todtschlage / bricht 9. Marck / Legib. Seland. lib. 3. Cap. 2.

Recht soll sein Ehrlich / Rechtferdich / Billig / Nütze / offenbar dem gemeinen Manne / vnd nicht zu eigenem besten gemacht / in proaemio / Low. Parag. 1.

Recht soll bleyben / vnd keine Newe angelegt werden / in proaemio / Low. Parag. 2.

Recht Gerichte vnd Rechtstage / zwey Landtgerichts Tage sollen Jarlich / ein im Fürstenthumb Schleßwig / zu Flenßburg / der Ander im Fürstenthumbe Holstein / zum Kyle gehalten werden / iuxta Priuileg. Fred. 1. Parag. 15. Concordat. Lantg. Ord. part. 2. Tit. 1. Der Erste soll 8. Tage nach Michaelis / Der Ander 8. Tage nach Ostern / Soll zeitlich außgeschrieben / vnd von jederm Herren der praesidiren soll / die Stedte nach seinem gutachten werden / Jedoch das jeder Herre seine Rethe vnd Gelerten / dazu verordne / supra Landtgericht.

Ordentlich Recht soll Niemande versagt / vertzogen / oder daran verkürtzet werden / part. 1. Tit. 1. Niemandt soll den andern mit gewaltsamer That beschweren / sonder jhm Ding vnd Recht legen / part. 1. Tit. 3. Low. lib. 2. Cap. 73. Et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 25.

Item jederman soll sich zu Recht sprechen / vnd nicht nemen / vt est Text. Lowb. lib. 2. Cap. 73.

Wen aber jemandt sein Recht selbst nehmen mag / Lege Legib. Seland. lib. 3. Cap. 28. in Text. final.

So jemandt den anderen vor Gerichte / mit Worden oder Wercken / vberfahren vnd beleidigen würde / mit Handt vnd Munde / der soll vor Erst seines Rechtes / vnd der Sache darumb er spricht / verlustig vnd entfallen sein /

Vnd nach König Woldemari Low / Buessen / vt lib. 3. Cap. 22. Et Legib. Erici / Parag. 27. Constit. Woldemari / Parag. 23. Constit. Olaui / Parag. 30. et 31. Gaards. Art. 14. Constit. Christ. 3. Art. 10. Item Constit. Woldem. patris Regi: Marg: Parag. 24. Item Constit. Christ. 3. Art. 23. Et Christ. 4. sub dato / Anno 90. Ordnet das nicht alleine obgeschriebene Buesse gegulten / vnd Dingefried verbuesset / sonder solch ein muthwilliger vberfall ernstlich gestraffet werden solle / vide Dingefried et Mannige / supra.

Von Gerichtsbotten / part. 2. Tit. 8. Von jhrem Eyde / Tit. 11.

Reiffthèylung auff das Landt / Von dieser theyle wirt im Lowbuche viererley arth gefunden.

Erstlich lib. 1. Cap. 49. et 50. von Reiffthèylunge / Legib. Seland. lib. 4. Cap. 1. 2. lib. 1. Cap. 55. Von Solschiffting over Solreiffe / 3. lib. 2. Cap. 21. Von Marckthéyl oder Veltscheidung / 4. Im selbigen Capittel von Hardescheidingen / vnd lehrt der Text den Proceß dieser Theyle im Buchstabe / In Schone vnd Seelandt thun diß Oldinge / lib. 4. Cap. 1. 2. et 15.

Rebdragen Landt / wirt das Landt geheissen das (wie vorgesagt) vnter die masse geuallen ist / wouon lib. 3. Cap. 11.

Redeswen / lib. 2. Cap. 56. Item 67. Retteswen iuxta veterem Textum / Item lib. 2. Cap. 71. Das der Hußbonde vor seines Retteswens Falßmal bessern muß / Vnd ist der Knecht der nicht allein auff Pferdt / Wagen / vnd Bauwerck bescheiden ist / Sondern den der Bonde zumahlen in seinen Gewerben / zu handelen gebrauchet.

Reichs

Reichß Cantzler / soll oder muß der Kön: Mayt: Siegel in eigenen seinen Sachen nicht gebrauchen / Handtvh. Art. 41.

Reichs Rethe sollen mit des Reichs vnd Kronen Ampten / belehnet werden / Ibidem / Art. 4.

Keine Außlendische sollen in des Reichs Rath gezogen werden / Ibidem / Art. 5.

Reytemenne / dauon lib. 2. Cap. 21. Et Lantg. Ord. part. 2. Tit. 2. Et Constit. Fred. 2. Receß. genandt. Art. 1.

Reytet ein Man des andern Pferth / das er gemietet hat / vber jhre Gedinge weiter / Er buesset vor jder Veldtmarcke 2. Ohre / das ist drittenhalben Schilling / vnd muß das Pferth so guth / wie es vor gewesen / einantworten / vt est Text. lib. 3. Cap. 54. Et in Legib. Seland. lib. 4. Cap. 26. 27. Et lib. 6. Cap. 2.

Reytet ers weg ohne seinen willen / Bricht damit 3. Marck / vnd ist Towsache / das ist / kan die That mit Ranßneffninge affterfolgen / vt Lowb. lib. 3. Cap. 54.

Reyter einer ein gemietet Pferth / das es Mager oder zu Todte geritten wurde / Schwert der Reûter selb 12. Es nicht durch jhme fursatzlich geschehen sey / bleibt er Klagloß / Ibidem.

Ist es jhme aber geliehen / So muß ers so guth zurück geben oder bezalen / Textu super allegato.

Renthe oder Zinse / dauon suche vnter dem Worte Aager / in principio / In Constit. Christ. 3. Art. 66.

Ritterschafft vnd die vom Adell sollen Halß vnd Handt vnd 3. Marck / 6. Marck / 9. Marck / Brûche vnd Falßmall von jhren Dienern haben / Nicht aber 40.

Marck Brüche die dem Könige alleine gebüren / oder den die der König damit begnadet hat / Low. lib. 2. Cap. 77. Et in Legib. Erici / Parag. 18. Constit. Olaui / Parag. 11.

Rusen / Danice Bondgarn / sein Fischegarn die in Nort Jütlandt vnd sonst an andern Orten gebraucht werden / Was aber hierüber in Constit. Christ. 3. geordnet ist / Lege Receß. Art. 61.

Redzel Danice / ins gemeine gesagt / alles was ein Bawrsman von seinem Gute seinem Heren Jerlich zu thun vnd geben schüldig ist / Mit Pferde / Wagen / vnd andern Diensten / lib. 3. Cap. 16. 17. et 19.

Redzel wirt auch genandt alle die kleinen Gebürnuß die ausserhalb der Korn Schülde dem Pastorn / Capellane / Küster / nach gelegenheit gegeben werden / Alse Butter / Brodt / Kese / Hünner / Gense / Eyer / sampt allem vnd jederm na des Landes vnd Orts gewonheit / in jederm Carspel / vnd in spetie hie nicht kan erzelt werden.

Reconuention Klage / Was hieuon zuwissen / das lehrt die Lantg. Ord. part. 3. Tit. 10. Wirt nicht zugelassen / es hetten den die Parte in gebürlicher zeit / Nemblich 6. Wochen vor dem Rechtstage jegen einander Citation verkünden lassen / Also werden sie pari passu befürdert vnd außgeführet.

S.

Saale ist ein Summa Geldes / derer drey in einer Manbuesse sein / Vnd ist jeder Saal 18. Marck / vt lib. 3. Cap. 23. Wie nun diese Saal zugelegt werden soll / das liß lib. 2. Cap. 22.

Doch zalt der Theter den ersten Sael / aus seim eigen / vo-

dem Cap. 28. Die vbrigen zwey Saele zalen die Freünde/ vt supra/ Et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 12. Et lib. 5. Cap. 20. 21. 22. et 23. lib. 3. Cap. 11. sub initio lege supra Bod vnd busse.

Saar Danice heissen auff Teütsch Wunden / dauon lib. 3. Cap. 27. 29. 30. 31. 32. 33. 35. 36. et 37. Gaards. Art. 3. 4. 5. et 6. Plura require sub vocabulo Wunden.

Saar / In Legib. Seland. lib. 3. Cap. 11. 14. 15. 16. Wie die geklagt vnd ordentlich außgetrieben werden sollen/ das liß / lib. 6. Cap. 9.

Sache / keine Sache soll fur den König eingesteffnet werden / es sey dan dieselbige in prima instantia Gerichtlich geklagt / abgehöret / vnd darüber sententieret geworden / vnd den Parten die Vrtheyll beschrieben mitgetheylet / mit allen beweysen vnd Acten in der Sache ergangen / Receß. Fred. 2. Art. 1. Et Constit. Christ. 3. Art. 8. Et Lantg. Ord. part. 1. per totum.

Sache die zu Dinge vnd Recht eingeklagt werden/ die sollen innerhalb 6. Wochen von dem Richter geörtert werden/ Es were dan das beide Parte bewilligeden / oder auch die Sache so hochwichtig / perplex / vnd schwar were / das ferner zeit dazu nötig / Constit. Christ. 3. Art. 5. Lowb. lib. 2. Cap. 6. Legib. Seland. lib. 3. Cap. 25. Text. final.

Salse dauon im Texte des andern Lobuchs / Cap. 98. beschrieben stehet / vnd ist des Bawrmans Hauß / das mit Höltzern Klincken Knebeln oder Grindelen versperret / vnd nicht mit Schlüsselen / auff vnd zugeschlossen wirt / lib. 2. Cap. 98.

Sageloß Man ist zu Teütsch ein vnschüldiger/gerechter Man / Legib. Seland. lib. 3. Cap. 23. et Lowb. lib. 2. Cap. 12.

Samlet Danice / Samblung quod in latino Textu in concursu dicitur / Ist eine Berueffinge der Hardeßleüte/ geschicht wen von gemeinem besten zu Reden vnd handeln ist/ Item zu Hochzeiten / Kindelbieren / da gemeine der Heren Arbeidt geschicht / Mühlen / Furwercke / Vieheheüser / Schefferenen / vnd dergleichen gebawet werden / Item in der Kirche / auff dem Dinge / da Recht gehalten wirt / vnd dergleichen / die alle zusamenkunfft genennet werden mügen / Lowb. lib. 3. Cap. 22.

Sampifreüude / dauon lib. 1. Cap. 16. geleseen wirt/ sein xij. gute Ehrliche Leüte / die den Parten/ alse Brüdern vnd Schwestern / Wen dieselbigen gleiche Erbtheylunge vnter sich begeren / dienen sollen / vnd von ein ander setzen.

Diese müssen sein angeborne Freünde von Vater vnd Mutter / vnd in der Zalle xij. Legib. Seland. lib. 1. Cap. 19. 20. 22. 23. lib. 5. Cap. 3.

Sandtman ist ein Denisch Wort / Latine wirt er genandt Veridicus / das ist auff Teütsch so viele gesagt / alse der Man / der Recht vnd Warheit spricht / Da her soll vnd muß er sein eines Ehrlichen auffrichtigen Namens / Redeliches handels vnd Wandels / kein Landbo/ Sondern selbst Eigenthumb haben / Zum weinigsten ein Felligsbryde sein / de quo supra iuxta Text. Cap. 1. lib. 2.

Sandtman / soll wohnen vnd Seßhafft sein in dem Harde / da er das Ampt bedienen soll / Ibidem.

Sandtmanne müssen sein 8. in jederm Harde / vnd so zwey in jederm Vierentheyle / vt est Text. Cap. 1. lib. 2.

Sandtmenne werden mit des Königes Brieffen eingesetzet / vnd von dem Hardeßvoigte beedet/ Cap. 4. lib. 2.

Sandtman muß zugleich kein Hardeßvo:gt sein/lib. 2. Cap. 1.

Sandtmenne jhre Lowmall/das ist jhr außgehende Recht/ soll innerhalb 6. Wochen vollnbracht werden/lib.2. Cap. 6. Daselbst wirstu den Proceß finden/Das nun diß Gerichte nicht lenger alse 6. Wochen solle differiret werden/Lege rescriptum Christ. 4. sub Dato Colding/den 14. Augusti/Anno 1590.

Sandtmennen wen jhn jhre Dohm zuschweren gegeben ist/So müssen sie vngeschworen nicht vom Dinge gehen/lib. 2. Cap. 6. bey verlust jhres Boeßlaades/Item Neffninge vt supra.

Sandtmenne sollen schweren/das ist Sententz vnd Vrtheyll sprechen/auff dem Hardeßdinge/vnd auff dem Landes Dinge/Cap. 3. lib. 2.

1. Sandtmenner Ampt vnd Towmall ist vber Drab.i. Todtschlag/vt lib. 2. Cap. 8. lib. 3. Cap. 22. Christ. 3. Constit. Art. 21. 22. 23.

2. Abgehawen Glieder/lib. 2. Cap. 14. 15. lib 3. Cap. 25.

3. Notzwingen/lib 1. Cap. 33. lib.2. Cap. 16. 17. 18. 30. 31. Gaardtsr. Art. 15.

4. Herrewerck/lib. 2. Cap. 29. 30. 31. 32. 33. 34. lib. 3. Cap. 41. 48. 49. 50.

5. Marck vnd Veltheylung/lib. 2. Cap. 21.

6. Wunden lib. 3. Cap. 22. In glossa mit einem Messer geschehen.

Plura von Wunden/Cap. 27. 29. 30. 31. 32. 33. 36. 37. Vide Saar.

7. Kirchen Eienthumb so der höher alse ein halbe Marck Solffs belauffen thut / lib. 1. Cap. 44.
8. Band Gefenckenuß / lib. 2. Cap. 95. 99. Et in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 23. lib. 5. Cap. 34.
9. Wegführen mit gewalt aus seinem eigen freyen behalte / dauon der Text / lib. 2. Cap. 2. et 3. 30. Et Thord. Parag. 92. In glossa lib. 3. Cap. 37. require infra / Voldforsel.
10. Item / Sehelegabe / lib. 3. Cap. 46.
11. Zu Fünff Wunden auff ein mahll / iuxta Textum finalem / lib. 3. Cap. 30.
12. Vber Sageloß mall / das ist vber vnschult / vt in Constit. Erici Regis 2. Lowb. lib. 2. Cap. 12. Legib. Seland. lib. 3. Cap. 23.

Sandtmenne oder Neffninge mügen schweren gewaldt / Herrewerck / Haußfried / Gaardsfried / vnd 40. Marck Sache / vber die vom Adell / Nicht aber vber das / was jhre Ehre / vnd Leib belanget / Constit. Christ. 4. Anno 1590.

Sandtmenne jhr Lohn das Hesteleye genandt wirt / Ist eine halbe Marck Solffs / das ist Zweyundzwantzigsten halben Denische Schilling / itzundt 11. Schilling 3. Pfenning Lübisch / Suche sub vocabulo Hesteleye.

Nota / Ob die Sandtmenne vber eine That / die mehr Person alse eine belanget / schweren / vnd das zugleiche / gebüret jhn nicht mehr alse ein Hesteleye. So sie aber in spetie vber jeder einen Tow schweren / So gebüret jhn vor jeder Person jhre sondere Hesteleye.

Sandtmen jhr Falßmall / wenn sie Niederfellig erkandt werden / Ist ex Constit. Regis Christ. 3. im 27. Art.

3. Marck

3. Marck dem Bonden / 3. Marck dem Könige / vnd jhre Boeßlaad jhrer Herrschafft.

Sandemenne verbrechen jhre Ampt / vnd jhre Boeßlaad / mit Meenem Eyde / Lowb. lib. 2. Cap. 5.

Oder das sie vber jhre Rechte Lohn (Hesteleye genandt / vbergabe nehmen / vnd des vberzeüget werden konten / Ibidem.

Oder das sie vngeschworne nach empfangenem Dom von dem Dinge gingen / vt est Textus lib. 2. Cap. 81. Et Thord. Parag. 63.

Oder wen die meysten geschworen haben / die andern innerhalb 3. folgenden Dingedagen / auch nicht schweren wurden / lib. 2. Cap. 6.

Sandtmenne streytige Stimme / wirt durch Bischoff vnd Bygdemenne confirmiret / Cap. 7. Lowb. lib. 2.

Sandtman / Neffning / Eiger vnd Rebßleüte Towmall / wirt durch den Augenschein der Commissarien confirmiret / oder reformiret / Wie aber das geschicht / Lege Lantg. Ord. part. 2. Tit. 2.

Santmenne mügen nicht schweren vber Eigenthumb / Receß. Art. 27. Auch nicht vber der vom Adell Erbe / Lantg. Ord. part. 2. Tit. 2 Priuileg. Fred. Regis 1. Parag. 3. et 4. Vber jhre Güter Sehrmarck vnd Ornum / was sie mit Laghefſde beschworen haben / oder beschweren wollen / Auch nicht im Gerichte vnd mit Denischem Rechte verfolgen zu Leib vnd Gute / Et Priuileg. Christ. 3. Dato Kill / Parag. 14.

Sandtmenne vnd Neffninge müssen gegen Towmahll vnd Lawheffde nicht Schweren / Lege Constit.

Regis Christ. 3. Art. 21. Et 27. Handtvh. Fred. 2. Art. 28.

Scabbicht oder Reütig Viehe / lib. 3. Cap. 55.

Schade den refundiret vnd muß wiedergelten / der einem andern den zufügt / vnd vnrecht thut / vt est Textus / lib. 2. Cap. 56. Item Receß. Art. 8. Parag. finali.

Schade / Kost / vnd Zerunge / soll nach moderation des Richters vnd Landeßdöhmer bezalet werden / Lantg. Ord. part. 3. Tit. 9. 17. 25. Et Constit. 4. Anno 1589.

Zu mercken / an was Orth vnd Stedten die befreyet sein / lib. 3. Cap. 22. Vnd die Leüte friedsam beysamen komen / darnach vneinigkeit sich erhebe / vnd schade geschehe / zu Leib oder Leben / soll die verbrechung nach Landtrecht gebuesset werden / Lowb. lib. 2. Cap. 30. Et Legib. Erici / Parag. 21.

Schatz / Vide Constit. Fred. 2. Art. 9. Et Priuileg. Henrici Adolph. et Gerhardi / Anno 1422. Parag. 2. Von Freüchenschatz / vnd Pflugschatze / jeder Höuelandes / die besehet wirt / 8. Schilling.

Wir sollen vnd wollen keinen Landtschatz aufflegen / ohne der Gemeine des Reichß / vnd Landtschafft bewilligung / vt habet Priuileg. Christ. 1. Ripis 1460. Parag. 13. Et Priuileg. Christ. 3. Kilis / Anno 1533. Parag. 19.

Schiffen / keine verbottene Wahre soll aus dem Reiche aus vngewöntlichen Meherhoffen bey verlust Schiffs vnd Guts / außgeschiffet werden / Christ. 4. den 30. Junij / Haffniae / Anno 89.

Schiff vnd Schiffkriege / lib. 3. Die Ersten xx. Capit.

Schiffsrustunge / Cap. 5. eodem lib.

Schiffs-

Schiffsmenner / Cap. 12. eod. lib.

Schiffslandt / Cap. 17. eod. lib.

Wie der Eddellüte Kaufftelandt offtmals zu Schiffslande verwandelt wirt / Cap. 18. lib. 3.

Schiffbruch / von diesem schaden der zu Wasser geschicht / sagt der Text des 63. Cap. lib. 3. fein außtrücklich. Was auch der Voigt / deßgleichen seine Vnterampte vnd auch ein gemeine Man / der solche Leüte Molestirte / daran verbricht / wirt daselbst gelesen / Lege Stygeßraub.

Skiode Danice / Ist eine Gerichtliche aufflassunge / Verkaufften beweglicher vnd vnbeweglicher Güter / vt lib. 1. Cap. 37. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 27. sagt der Text / Daß Landtgüter können nicht eigenthumlich genennet werden / ehe die Skiode darauff entpfangen ist. Als men ein Man Landt gekaufft hette / ehe er ein Weib neme / hette aber nicht Skiote darüber entpfangen / Sonder bekeme die nach der zeit er sein Weib heim gefüret hette / das wirt jhre beider Landt geheissen.

Secundo heisset es auch zustandt vnd gewere eines dinges das man abalieniret hat / alse eine Gewere / vt lib. 2. Cap. 105. 106. Et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 24. lib. 4. Cap. 16.

Skiolinge paa Dansk auff Teütsch frey geben vnd Erlaubnuß den Todtschleger / zum Banne oder Vogelfrey preiß verkünden / lib. 2. Cap. 22.

Slegefred Quinde Danice / Concubine Latine / ein Kebsweib / Beyschlefferinne / supra Concubine / Lowb. lib. 1. Cap. 27.

Schleßwig / Obs Fürstenthumb vom Reiche Dennemarcken zu Lehne gehet / sollen die Einwohner aussen Lan-

des nicht Appelliren / Sondern jhres Rechten von den Praelaten / Heren / Rittern / Rethen beider Fürstenthumb erwarten vnd entscheiden werden / Priuileg. Fred. 1. Parag. 7. Vnd der sich hierauff beruffen wirt / soll von keinem Fürsten / oder einigem jhrem Befehlichaber / darüber verweltiget oder verunrechtet werden / Ibidem.

Schleßwigische Sachen sollen de simplici et plano / Mündtlich oder per Supplicationem vorgebracht / vnd darnach ohne weyter Schrifffte verhandelt werden (doch des Richters ermessen vorbehalten) Lantg. Ord. part. 2. Tit. 2.

Shloß vnd Shloßglaube require supra König.

Schowflaar Danice / sein auff Teütsch die die Bewme verderben vnd versoren / lib. 3. Cap. 66. Et Thord. Parag. 42. Et sub vocabulo Brandt / Et Legib. Seland. lib. 6. Cap. 1. Et est actio furti.

Schoßmall thun / das ist sich auff dem Dinge in Erster instantz beruffen / mit oblation des Schoßpfenniges (das Altinges 9. Pfenninge waren) von einem Vrtheyll des man sich beschweret befindet an den Richter secundae instantiae / da man sich eines bessern Vrtheylls vermutet / vnd heist diß Appelliren / dauon Thord. Parag. 79. Et Constit. Christ. 4. sub dato den 14. Augusti / Anno 1590. Coldingi / Lantg. Ord. part. 1. Tit. 2. 3. et 4.

Skierte / Ist ein Recht Alt Denisch Wordt / vnd heist das einer weiniger am Lande haben soll / wie er hat / vnd mit vnrechte an sich gebracht haben mag / dauon Text. lib. 1. Cap. 49. Et in Legib. Seland. lib. 4. Cap. 31. Text. finali.

Schuldt /

Schuldt / wirt auff Denisch Gield geheissen / die muß vt supra nach eines Mannes Todte / ehe das Erbe getheylet wirt / bezalet werden / Denne ex Constit. Christ. 3. Artic. 55. Kan es kein Erbe oder freye Boit heissen / es sey dan alle Witliche Schulde / Kindergeldt / vnd Brautschatz voraus bezalet / Wo von das Lowbuch lib. 1. Cap. 26. lib. 2. Cap. 61. Constit. Christ. 3. Artic. 53. 54. Gaards. Art. 38. 39. 40. 41. Item gloss. lib. 1. Cap. 8. zulesen.

Schülde / Wie man die Außmanen / vnd nach Satzunge des Landtrechtes außfürderen soll / Lege Text. lib. 1. Cap. 23. Et Constit. Christ. 3. Art. 54. Wie jegen den die in vielen Schülden vertieffet ist / zu verfahren / Lege lib. 1. Cap. 26.

Schweren primo modo heisset Bannen vnd Fluchen / welches in Constit. Christ. 3. Art. 10. Hart verbotten / auff dem Dinge dem Voigte / keinen verdrieß (das Danice Vform genandt wirt) zuthunde / bey 3. Marck Brüche / vnd jederm Fluch mit einem Schilling / der dem Nehesten Hospitall / dem Voigte / vnd Schreibere heimfallen soll / zu verbuessen.

Secundo Modo.

Ist ein Wordt des Ampts / Den Sandtmenne / Neffninge / vnd Towßmenne / müssen jhre Towmall / Finding / vnd Absprüche mittelst jhrem Eyde absagen / Wie Lowb. lib. 2. Von den die Friedloß geschworen werden / Cap. 22. lehret.

Item

Item von den die zu Buesse geschworen werden/lib. 2. Cap. 28.

Item von den die zu Raube / vt lib. 2. Cap. 43. geschworen.

Item die zu Diebe geschworen werden/lib. 2. Cap. 108. Vnd dergleichen in allen Sachen die Sandtmenner / vnd Neffning Tow sein / das ist das jhres Ampts ist.

Siegell vnd Brieffe sollen stedts vnd veste gehalten werden / jederm Einwohner der Lande / &c. iuxta Priuileg. Fred. 1. Parag. 2. Vide supra Brieue.

Siug oc Siugdom / das ist Kranckheit / ein Ehehafft forfald entschüldigung / dauon Lowb. lib. 1. Cap. 50. Legib. Seland. lib. 3. Cap. 26. Lantg. Ord. part. 3. Tit. 17. Wie aber Kranckheit im Gerichte bezeüget werden soll / lege circa Cap. 7. lib. 1. Et Thord. Parag. 77.

Slegfred Børn / das sein Vnechte Kindere / die bey einer Beyschlefferinnen (Concubinen) gezeüget werden / Diese Kinder können gerechtiget werden / Wie aber das geschehen soll / Item wie sie nach jhres Vaters Todte Erb nehmen / vnd wer nach jhrem absterben (Was Todtes sie auch verfallen) wiederumb sie Erben soll / Das leret der Text / lib. 1. Cap. 21. 22. et 25. Et lib. 2. Cap. 20. Et in Legib. Seland. lib. 1. Cap. 16. 17. et 49. Et lib. 5. Cap. 37. Parag. vltimo.

Slegfred Tochter / Wirt der Beygeschlaffen / weme die Klage zu erheben / vnd die Buesse auff zunehmen gebüre / lehrt der Text / lib. 2. Cap. 20.

Slegfred Sone/geneüset nicht der Leiervide(das ist der

Buesse) die für seiner Mutter Ehre gegeben wirt / Ibidem et supra Leter vide.

Slegfred Quinde Danice / Das ist die Concubine vnd Beyschliefferinne) so dieselbige mit einem Manne / Drey Jahr lang offenbar Disch vnd Bette besucht / vnd die Schlüssel zu Keller vnd Kuchen in verwaltinge hat / Die soll des Mannes Echte Frauwe bleiben laut hellen Textes / des Ersten Buchs / Cap. 27. Vnd hat König Friedrich 2. Ein sonderlich Rescript / Anno 1582. den 19. Junij zu Copenhagen darüber Publiciren lassen.

Saed Danice / Ist auff Teütsch Samen / als Roggen / Garsten / Habern / vnd dergleichen Korn / das in Ecker gesehet ist / dauon im 2. Buche des Lowbuchs im 72. Capit. geschrieben wirt.

Sedvan auff Denisch / heisset Latine consuetudo / Eine gewonheit auff Teütsch / vt in gloss. Cap. 1. lib. 1. Wor das Recht auffhöret vnd nicht klarlich da ist / da ist der gewonheit an stadt des Rechtes zu folgen / Wie Lantg. Ord. part. 1. Tit. 2. zulesen.

Priuileg. Christ. 1. Anno 1460. Parag. 3. Alle Sitte die wieder Gott vnd Recht / sollen abgeschaffet / Siegell vnd Brieffe jederm bestettiget werden / et Parag. 14. et 15. Sollen Hertzogen Adolffs Schulde bezalt / vnd seine Brieue vnd Siegell gehalten werden / Priuileg. Christ. 3. Par. 9.

In dem Fürstenthumbe Schleßwig / das vom Reiche Dennemarcken zu Lehne gehet / iuxta Priuileg. Christia. 3. Parag. 1. Sollen nach Altem gebrauche / vnd verordnung des Lowbuchs / vnd in dem Fürstenthumbe Holstein nach Landes gewonheit / vrtheyll gesprochen / vnd Sache gerichtet werden / Loco allegato.

S.

Saerkuld / lib. 1. Cap. 16. Sein Geschwestere / vnd Gebrüdere / von einem Vater / vnd zweien Mutter / aut econtra / von einer Mutter vnd zweien Vatern / gezeüget vnd geborn.

Saedegarde / das ist ein Eddelmans Sitz / dauon Constit. Christ. 3. Art. 39. Vnd bleibt jmmer bey der Schwertseyte / mit alle den Nehest angelegnen Dienern / doch sollen die andere Brüdere / Schwestere vnd Schwegere / mit andern Lantgütern abgelegt werden / in massen die Worte des allegirten Artic. darüber lautende sein.

Sehlegabe / wirt im Lowbuche genennet / alles was zu Gottes Ehre / Kirchen / Schulen / Klausen / Hospitalen / Klöstern / vnd Gottes Heüsern gegeben wirt / dauon lib. 1. Cap. 39. et lib. 3. Cap. 45. et 46. Et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 10.

Staffner mand anden Mands Jord / das ist gesagt / wurde Jemandt den andern / mit seinen Zaunpfelen / sein Landt abpfelen / sollen darüber Eiermenne / Grande schweren / Legib. Seland. lib. 4. Cap. 16.

Stelen require supra / von Dieb / vnd Diebstalen / dauon lib. 2. Cap. 88. In Textu durchs gantze Buch biß zu Ende / lege supra von Dieben.

Stilt der Dieb Kaaste (das ist Gudt das 4. Schilling Lübisch gelten mag / So mag jhn der Voigt hengken lassen ohne alle Vrtheyll vnd Sünde.

Gestolene Gudt vnstrefflich zu achterfolgen / Lert der Text des 69. Cap. lib. 2.

Gestolne Gudt zu leüchnen / vnd darnach bey jhme befinden / oder der That vberwinden / das thut jhn an den Galgen binden / Cap. 97. eod. libro.

Gestol-

Gestolne Gudt vnter des Hußbonden gewarsam/ oder seiner Haußfrawen betroffen/ bleiben sie Diebe/ müssen hengken vnd jhre Hauptlaad vdi Bofae/ das ist jhr Antheilß bewegliches Gutes/ velt dem Könige zu/ Ibidem.

Stilt der eine/ vnd der ander helet/ Cap. 101. Lob. lib. 2.

Steuenen/ Ctiare/ Warsal geben/ Ist fast einerley/ dauon Lowb. lib. 1. Cap. 38. In gloss. Constit. Christ. 3. Art. 5. 8. et 14. Steffnet einer den andern/ vnd würde sich der Gesteffnete nicht einstellen/ hat er die Sache so lange verloren/ vnd die Vnkoste biß so lange er sein Recht außwartet/ Art. 5. allegata Constit. lege supra de Citatione.

Steffnet sollen werden alle Towßleüte/ auch die Stockneffn das sie jhrer vnwissenschafft/ vrsachen nicht haben vorzuwenden/ Thord. Parag. 80. et 90. Plura vnter dem Worte Citatio.

Steffnet jemandt Sandileüte/ Neffning/ vnd entfalt der Sache/ Er muß allen Vnkosten gelten/ Receß. Art. 8. Parag. vltimo.

Steffnen soll man mit 2. Leüten/ einen Tag zuuorn vnd vor der Sünnen vntergang/ vt lib. 3. Cap. 26. In Legib. Seland. supra Citato.

Stock Dingestöcke/ was derer Straffe ist/ die Dingestöcke zerhawen/ List man Thord. Parag. 47. Mit information/ wie solche That geklagt vnd verfolget werden soll.

Stockneffn Falßmall/ Ist 3. Marck dem Bonden der Herrschafft jhre Boeßlaad/ vnd kan ein solch gefallener Man nimmer in Neffning genommen werden/ so lange ein ander düchtiger im vierntheil verhanden ist/ Thord. Par. 38.

Stockneffn auch Hardeßneffn / de quibus supra sub vocabulo Neffn / sein im Jüdschen Rechte dreyzehen Man / die da vber die Sache / dazu sie Gerichtlich auffgefürdert werden / Recht sprechen sollen / Haben den Namen daher / das der Voigt von jederm Dingestocke 3. außfürdert vnd selbst der Dreyzehende sein muß / Ex rescripto Christ. 3. vnd muß jhre Erorteringe mit xv. Tagen geschehen / vt in glossa lib. 2. Cap. 6. Thord. Sagt durch 3. Dinge / id est / Rechts Tage.

Hardeßneffn genandt / darumb das jhr Drey aus jederm vierentheyle des Hardes von dem Voigte außgenómet werden / In Legib. Seland. sein es Sechßtzehen / vnd nennet oder furdert auff / dieselbigen der Kleger / vnd mag Beklagter derselbigen Drey verwerffen / das jhrer auch 13. bleiben / vt est Text. apertiss: lib. 2. Cap. 28.

Stoffling dauon Thord. Parag. 54 sagt / Ist wen jemandt mit vorsatz / Rathenraad geheissen / mit einer Vergadderinge in eines andern Mans Hause gehet / vt lib. 2. Cap. 30. Darinne jemandt schlegt / zerbricht / her ausser nimpt / vnd Eigen Weldiger vnd Richter ist / Diese That soll mit 13. Mannen die Stockneffn sein zu Rechte außgefolget werden / Ders thut ist Frietloß in jhm selber / muß erleggen allen schaden / darnegest dem Bonden 40. Marck vnd dem Könige 40. Marck / vnd Büessen die gewaldt / darumb das er sein Eigen Richter geworden ist. Plura in Textu in Constit. Woldemari et Christophori filij / Parag. 16. et 17.

Stod wirt hie im Texte des 46. Capit. lib. 3. genennet / eine anzalle Wilden / oder Mutter Pferde / Hor-

sen

sen Danice / vnd setzt im 55. Cap. desselbigen 3. Buchs dabey / von

Stodhorsen / wen die Reûtig oder Schabbicht werden / wie die zû Dinge sollen verbannet / oder verlegt werden / lege in Text / Cap. 55. lib. 3. Parag. 2.

XII. Horsen / vnd nicht darunter / wirt ein Stod geheissen / das sein xij. Stücke Wilden / Wouon lib. 3. Cap. 49. Beetzet jemandt des andern Korn oder Wisch damit / der bezalet den Schaden / vnd Buesset vor jeder gewaldt / 3. Marck / Textu supra Citato.

Stiebvater / mag seiner Stiebkinder Vormunde sein / auff dreierley weyse / lib. 1. Cap. 30. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 23.

1. So eine offenbare gemeinschafft gekûndigt wirt.
2. So er jhre Gûter aestimiren vnd anleggen lest.
3. So es der Kinder Freûnde einwilligen.

Stiebmutter vnd Stieb Tochter / Lowb. lib. 1. Cap. 6. Legib. Seland. lib. 1. Cap. 24.

Stiebkindt Saerkuld halb Brûdere / in dem Denischen vast equiuica vnd gleich lautende / de quo lib. 1. Cap. 16. Et Cap. 18. Vnd nimpt Erbe nach der Eltern Todte / in dem gekaufften Lande pro quota als es in der Gemeinschafft gewesen ist. lib. 1. Cap. 6.

Stiebsosken / Idem / Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 24.

Straffe die des andern Dienste auffnemen / Gaardsr. Art. 31. 32. 33.

Straffe der jennen / die wieder Kôn: Mayt: befehlich sich auffleggen / Art. 46. et 47. Gaardsr.

Stygeßman Danice / der wirt im Text deß 3. Buchs

Cap. 67. also beschrieben / das er sey der Man / der in Holtzungen / Büschen / vnd Gesteüden / oder in der Herde / oder Velde sich verbirgt / vnd lauret darauff / wie er den Wanderende Man berauben / vnd damit entrinnen müge / Wirt dieser in der That begriffen / hat er seinen Halß vnd sein Hauptlaad verbrochen an den König / Wolte er die That leüchnen / muß er die bezichtung abweren mit Hardeßneffn / lib. 3. Cap. 64. lege Hardeßneffn.

Stygeßran / de quo supra circa Ran / lege lib. 3. Cap. 63. et 67. Et Const. Erici Regis Daciae Parag. De naufragium passis.

Suenbarn das ist ein Knabe von 18. Jahren / der mag sein Erbgudt vereüßeren vnd abhenden / wen er die mit dem Kauffe erreicht hat / vnd nach ordentlichem Rechte procediret ist / vt Text. lib. 1. Cap. 36. außweiset.

Stud Danice / dauon lib. 2. Cap. 22. et 28. geschrieben wirt / Ist eine contribution vnd zubuesse die einer seinem Freünde / der einen Todtschlag begangen hat / zulegt / wen er zu der Buesse durch 8. Sandtmenne geschworen ist / vnd bey seinem Friede behalten bleibt.

Stud / kan niemandt von seinen Freünden fürdern / nur alleine vmb Todtschlag zum Mangelte / Ibid. Cap. 28.

Stud mag der Handtatige von seinen Freünden mit Namsdohme erzwingen / vt est Text. lib. 2. Cap. 28.

Stuff oc Seerkiob / lib. 1. Cap. 55. et lib. 2. Cap. 21.

Stuff muß nicht verringert werden / So mus es auch nicht erhoben werden / Ob schon die Veldtmarcke gereiffet wirt (verstehe in der Sollschifftunge) de qua lib. 1. Capit. 55.

Was mehr hieuon zu wissen nötig ist / das mag man lesen / lib. 1. Cap. 49. Von Reiffmasse / Et Receß. Christ. 3. Art. 27. et 28. Da von Eienthumb vnd Veltheylunge der gantze Proceß artlich beschrieben wirt.

Wie vnd wann Stuff angeuochten / vnd vnter die masse gezogen werden soll / zuuertretten / Cap. 55. Von Sollschiffe vnd von Marckeskiel / das ist von Veltheylunge / dauon lib. 2. Cap. 21. Wie auch die Velde beheget vnd bezeünet werden sollen / lib. 3. Cap. 57. et 58.

Styreßhaffne / Ist in der Alten Tranßlation / Anno 1486. in Teütsch vertiret / der Herschilt / Vnd sein von diesem Worte mannigerley Opinion / Wen aber Thord. Deghn verklaringe Parag. 14. angesehen / vnd die Zwantzig Capittel lib. 3. mit fleisse gelesen vnd erwogen werden / So muß man vahst schliessen / das Altinges sonderliche Gaarten / id est / Hoffe gewesen sein / die belehnet geworden sein / von der Krone / auch von dem Bischoffthumbe den jennen / die Styreßmannes Ampt bedienet haben / das aus dem Zwanzigsten Capittel erscheinet / da befunden wirt / das die Styreßhaffne weyter nicht außerben mosten / Alse von dem Vater auff den Echten Sone / et econtra / vnd von dem einen Bruter / auff den andern / die voller Geburth waren / vnd weiters nicht sonder auff den König / vnd blieben dan bey dem Könige / gleich also auch des Bischoffs Styreßhaffne / bleiben bey dem Bischoffthumbe.

Styreßman Danice / Ob wol heütiges Tages etzliche der meinunge sein / das es ein Sturßman sey / So wirt doch zu besserem verstande / dieses Wortes nicht vnütze geachtet / Die Zwantzig Ersten Capittel des 3. Lowbuchs mit

fleisse

fleisse zu lesen / daraus vernommen wirt / das er grösserem beuehlich gehabt alse ein Steureßman / Wie aus dem 3. vnd 4. Capittel / wegen seiner Wehre vnd Waffen / Item aus dem 5. Capittel / lib. 3. zumercken / Da er das Schiff hat bawen müssen / Er auch das ansehen vnd gehör gehabt / sie jhme folgig vnd auff seinem beuehlich alle Schiffsrede / Victualia contribuiren / jhme ix. Schiff Roggen auff Michaelis geben müssen. Daß Schiff zu Wasser vnd zu Lande ab vnd auffbringen / die Vngehorsamen Pfanden / vt Cap. 6. Vnd entlich vid Danice / das ist Geldtbusse fur sich haben vnd behalten mochte / vnd gleich den Schiffneffen Vrtheyll sprechen / Wolte daraus folgen / das er ein Capiteien vnd Schiffs Hauptman (wie man die jtzt nennet) gewesen sein müsse / wie die allegirte 20. Erste Capit. lib. 3. vermelden.

Suig Danice / Latine dolus / Betrieglicheit auff Teütsch wie der Text / lib. 3. Cap. 43. Klarlich de donatione inter viuos causa mortis disponiret.

Syscken Danice / das sein auff Teütsch Schwestere vnd Gebrüdere / so wol aus gantzer alse halber Geburt / vt lib. 1. Cap. 9. im Texte vorgesen ist.

Wie aber das geschicht / das eines fur dem andern vngleiche vnd mehr Erbet / das liß Cap. 11. lib. 1.

Wen auch Syscken ein mahll / durch Samptfreünde jhrer Erbneminge halben / von einander getheylet seind / vnd dagegen auffs Newe stretig wurden / wie dem geschehen solle / dauon suche Cap. 16. lib. 1. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 23. et 24.

Syscken / Wen die ein mall die Gemeinschafft trennen / vnd

vnd von ein ander sich leggen / So können sie nicht wiederumb dazu kommen / vt ex Text. Cap. 19. lib. 3. Es geschehe dan das sich der eine zu dem andern Flactforete.

T.

Tag / Ein Alt Denisch Worde / vnd heisset Selff gange y tag / zu Teütsch fur sich selbst Bürge sein mügen / de quo lib. 2. Cap. 104. in Textu / Et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 25. lib. 5. Cap. 16. et paulo infra Tog.

Tarff Danice / heisset Gewin / Vortheyll / daher Framtarff / lib. 1. Cap. 30. Vnd Vtarff heisset Schade / Ibidem in Text. veteri supra Kinder Gudt.

Tater dauon Constit. Christ. 4. Copenhagen den 31. Maij / Anno 1589. außgangen.

Tauffe vnd Tauffen / Danice Dobe / hieuon sagt der Text deß 2. Capit. lib. 1. Tauffen soll ein Man vnd keine Frawe (so ferne man jhn haben kan) so soll auch in nichts anders alse in Wasser getaufft werden / vnd soll geschehen mit diesen Worten.

Ich Tauffe dich im Namen Gott des Vaters / Sons vnd Heiligen Geistes / Amen.

Tegengield / dauon lib. 2. Cap. 13. Vnd ist diese Busse sonderlich verordnet / auff die Todtschleger die gegen die Ordenunge des Lowbuchs / mit der Außsöne des Drabes / (das ist Todtschlages) mit des erschlagenen Freünden / ehe die Sandtmenne darüber schweren sich Außsönen / Denne diß zu mercken aus allegirten Textu / das wen durch Achte Sandtmenne darüber Lowlig geschworen ist. So gebüret dem Könige es bleibe der Theter bey friede / oder werde

Friedloß geschworen / fur Bludwide 3. Marck vnd nicht mehr / Solte aber wie gesagt / die Außsöne oder Bueßveste anders wie vorgemelt geschehen / Alßdenne so müssen 12. Marck dem Könige / fur Tegengield gegeben werden / vt hic.

Teichrecht / was dauon beschrieben / vnd zu wissen in den Fürstenthumben nötig / Das wirt in der Lantg. Ord. part. 1. Tit. 5. beschrieben.

Teiche soll man machen / vnd in bestendigem wesen erhalten / nach der Sechßtzehen vnd Teichgreffen satzung / Ibidem.

Der schade der durch verseümnuß der nicht gemachten Teiche geschicht / Ist der zu erleggen schüldig / der die Teiche nicht gemacht hat / Et est eadem ratio / wie Lowb. lib. 3. Cap. 57. et 58. Von den Zeünen sagt. Legib. Seland. lib. 4. Cap. 16. 19. 21. 22.

Testament / Teütsch der lateste wille eines Menschen / was er bey seinem Lebende verordnet / vnd nach seinem Todte wil erfüllet haben / hieuon wirt wenig im Lowbuche gedacht / Auß vrsachen / das der klare Text deß 3. Buchs / Im 43. Cap. Parag. 1. Sagt / Man vnd Fraw mügen vnd können einander bey jhrem Lebende nichts geben / das nach jhrem Todte macht haben konte / ohne jhrer Neheſten Freünde ja vnd vollbordt / daher wirt geschlossen / das keine Testamenta im Lowbuchs Rechte gelten.

Thord Deghn aber sagt / Parag. 31. Der Man hat vollen gewaldt sein Landt terras / et alias possessiones male acquisitas / die sein (als wirs nennen) wol gewunnen Gudt / resignandi zuuergeben / Vnd auch den halben Theyll seiner beweglichen vnd vnbeweglichen Güter / fur

seine Seele hinzugeben / ohne seiner Freünde einwilligunge / Vnd ob streyt dauon entstünde / die Sandtmenne darüber schweren sollen / vber diß sagt der Text des 45. Cap. lib. 3. Parag. vltimo / So ein Kloster / Conuent / Kirche oder Hospitall / auff eine Gabe furderunge wurden anstellen / dauon in dem Testamente / vnter guter Leüte Gezeügnuß nicht geschrieben were / soll sich der Beklagte jmmer mit Kionßeyde erweren / Igitur wolte folgen das die Testamenta zulessig sein / Quod tamen Textus discernit.

Tochter / dauon lib. 1. Cap. 7. Das die Tochter bleibe bey dem Vater / vnter seinem gewalt / vnd Vormundtschafft (der sie sich nicht eüsseren kan / ehe dan sie der Vater zu jhrem Ehevoigte in den Echtenstandt bestettigen thut) wirt daselbst klarlich geleret.

Todtschlag require supra Drab. lib. 2. Cap. 8. in gloss. et Cap. 12. Receß. Christ. 3. Art. 21. Gaardsr. Art. 1. 2. 4. Legib. Seland. lib. 2. Cap. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 11. 13. lib. 4. Cap. 6. 7. 9. 10. Et Constit. Christ. 4. 1589. den 30. Junij.

Toffte vnd Tofftegarde im Denschen / was die sein/ vnd das da sein Newe Toffte / Alte vnd geschworne Toffte / vnd wie sie erhalten / vnd beschworen werden müssen/ vnd wen die gemeine Veltmarck zu der Reifftheilunge die lib. 1. Cap. 55. Sollschiffte genennet wirt/ auffgegeben vnd gemessen wirt / das leret das 51. 52. et 58. Cap. lib. 1. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 2. et 4.

Wie aber diese Toffte mit Zeünen befriedet werden müssen / das weyset das 60. Cap. lib. 3.

Wen aber vmb Ecker vnd Toffte gezancket wirt / Lege lib. 1. Cap. 52. Et in Legib. Seland. lib. 4. Cap. 2. et 3.

Thog eller Bürgen / dauon lege lib. 2. Cap. 62. 63. 64. et 65. 104. 106. Plura vnter dem Worte Bürgen / paulo ante Tag.

Thogsetter man sin Kaaste y anden Mans heffd / lib. 2. Cap. 105. Das heisset Spricht / Beschleit / oder besetzet / (das Arrestiren heisset) Jemandt ein Viehe / Gudt oder Ding / in eines andern Mannes gewere / alse der Alte text spricht / Die Newe Translation sagt / das alleine vber Viehe vnd Quick das ein Ohre Marck hat / Plura in textu / Legib. Seland. lib. 5. Cap. 16. 18. De arrestatione / Lob. lib. 2. circa Cap. 12. In glossa. Et Lantg. Ord. part. 3. Tit. 3.

Toien Danice / *Latine testari, vt in glossa Cap. 46. lib. 3. Nullus potest alium conuincere secundum leges Danicas, per testes, ad damnationem vitæ, vel 40. Marcas.*

Quomodo crimina probanda, & qualiter Episcopi & octo meliorum testimonio creditur lege in gloß. Cap. 7. lib. 2.

Top oc Tagel Danice / vnd ist diß zu Teütsch so viele gesagt / wen das Pferdt Todt bliebe / vnd Sattel vnd Zaum alleine zu Hauß keme / vt lib. 3. Cap. 54. Et Legib. Seland. lib. 6. Cap. 4. sagt der Text / Er soll jhm die Haudt heim bringen.

Towmall Danice / das ist ein außgehende Recht / welches nach 6. Wochen seinen außgang haben soll / wie der Text des 6. Cap. lib. 2. klarlich haben wil / infra minus sex Hebdomadarum non perficitur Lowmall. Et Thord. Parag. 8. Persecutio omnium causarum super quibus tenentur / Stockneffn discernere / debet fieri per tria placita. Deme zu

folge

folge ist Receß. Fred. 2. Art. 5. Et König Christ. 4. Constit. Anno 90. den 14. Augusti Coldinge darüber Publicieret/ weiter zu lesen / Legib. Seland. lib. 3. Cap. 25. Vber den 4. Dingtag soll Niemande sein Recht furgezogen werden.

Towßmenne Danice / sein die Menne die vber jeder Sache die zu Rechte eingeklagt werden / Vrtheyl sprechen sollen / vnd müssen das alles mittelst Eyden thun.

Toyer y anden mands ager eller Eng / Ist auff Teütsch / So ein Jnwohner des Dörffes in seiner Nachbauren Korn oder Wische seine Bieste / Pferde / oder Viehe wurde anbinden / vnd Essen lassen / der muß den Schaden bezalen / vnd 3. Marck dem Bonden / vnd 3. Marck dem Könige buessen / vnd dazu mit Kionßeyde schweren / daß es sein wille vnd beuehl nicht gewest sey / vt est Textus apertissimus / lib. 3. Cap. 51. Legib. Seland. lib. 4. Cap. 5. Et Cap. 21. eod. libro.

Torp wirt auff Denisch genennet / das kleine Törff oder Ebull Danice. Ein sonderlich aus dem grossen Törffe abgebawet Hauß / Welches so es nicht 3. Winter / das ist 3. gantzer Jahre ruhig / vnangeuochten / zu Rechte gestanden / Von dem grossen Törffe auffgeeschet werden mag / iuxt. Text. lib. 1. Cap. 47. Plura bey dem Worte Lawheffd.

Trael Danice / Latine seruus / Teütsch Schlauen / Leibeigen / dern zweierley / Entzwieder geborne / der jtzundt wenig dieser Orter oder auch vmb jhrer verbrechung willen / zum Todte geurtheylet loß gebeten werden / vnd zu ewiger Dienstbarheit sich verewigen.

Trael was der verbricht / das Buesset sein Haußhere / Legib. Seland. lib. 4. Cap. 26. Plura von diesen Leüten.

lib. 5. Cap. 11. et 12. Item wurde er Todtschlag begehen/ lege lib. 3. Cap. 3. Buesset der Nußbonde.

Trael mag nicht Erben / lib. 1. Cap. 25.

Trael mag nicht Vormunde sein/ Cap. 31. eodem.

Trael mag in die Herrefardt fur seinem Heren nicht/ vt lib. 3. Cap. 2. Et lib. 5. Cap. 12. Legib. Seland. Textu finali.

Dieser arth Volckes aber ist noch viele in Seelandt/ darüber sonderliche Rechte gegeben sein / alse man lesen mag / lib. 5. Cap. 11. So er sich vorehelichen wurde / mit einer frey gebornen / Item / Cap. 12. Wen er seim Heren entkommen vnd an anderen Orten angetroffen wirt / mag man jhn binden vnd weg führen / Einen freyen aber nicht bey Viertzig Marck Brüche / Ibidem.

Trelbordt / auff Denisch / das ist einen so dichte deger vnd (wie man sagt) zu kore schlagen / das er auff der stedte beliggen bleiben muß / nicht Hende oder Füsse regen / sich selbst nicht zu Hauß helffen / sonder abgeführet vnd weggetragen werden muß / vnd er Been Brüche dabey habe/ oder das jhme Gelieder am Leibe zerbrochen sein / Diese Straffe ist erstlich auff jeder Wunde oder Schlag / lib. 3. Cap. 25. jhre gebürliche ordentliche Buesse / Darnach alle Vnkost vnd Zerunge / vnd das Arstelohn / vnd bezalt demenach darüber zwelff Marck Pfenninge / Leemnuß / vnd Nerben furbehalten/ die sonderlich gebessert werden müssen/ Lowb. lib. 3. Cap. 32.

Tredie femt Danice/auff Teütsch dreimal fünff tage/ das ist binnen xv. tagen/ sollen alle Wunden/ Intellige nach vorgehendem Rechte gebessert vnd bezalt werden / vt Text. lib. 3. Cap. 27. Legib. Seland.

Troldom Danice/ heisset auff Teütsch Zauberey/ was von dieser Materien in Königes Woldemarij Lowbuche beschrieben ist / das list man in lib. 3. Cap. 69. Beklagter fur die Sache / so er die That beneint / muß er dieselbige abwehren/ mit Kirchen Neffn/ de quibus supra/ Et Ericus Christoph. filius / Parag. 14. Et Receß. Fred. 2. Art. 8.

Tuigield Danice dauon wirr gelesen/ Lowb. lib. 2. Cap. 97. et 99. Et supra sub vocabulo Igield et Thord. Par. 45.

Trigield dauon Thord. Ist das Geldt / damit sich der Dieb / wegen des Diebstals den er gethan / vnd wie gesagt/ bezalt hat / noch darüber bezalen muß / Vnd wirt Medsommers Penninge auff Denisch genennet

Treuga latine Trygi auff Denisch / vehliche Tage/ vt apud Thord. Para. 65. Vnd sein wen der König Danhoff holdt / oder sonst jemande in spetie geleyde gegeben hat/ Handtvh. Art. 22. Constit. Olaui / Parag. 29. Oder da die salua gewarda angeschlagen ist

Wie Kön: Mayt: Reichs vnd beider Fürstenthumbthumben Vnterthan/ Geistlich / Weltlich / Eddel / Vneddell (keiner Stadt condition oder einigerley Persone außgenommen) So die von jhrer Obrigkeit verunrechtiget/ sich zu Rechte erbotten/ geleyde begerden/ beschützt vnd jnen begegnet werden solle / das weyset klarlich die Erbeinigunge Anno 1523. zu Copenhagen auffgerichtet.

Trygler Danice heissen Bettler / dauon supra sub litera B. Et lege Constit. Fred. 2. Anno 86. den 27. Decemb. Et Constit. Christ. 3. Art. 27.

Trigt schweren / dauon wirt gesagt / in Legib. Seland. lib. 5. Cap. 24. et supra vnter dem Worte Fried schwe-

schweren / vnd sollen das thun 6. Gefreünte in dem Blute/ vom Vater / vnd 6. von der Mutter ausserhalb derer die das Mangelt entpfangen haben / Wie in demselben Cap. die gantze Form geleret wirt.

V.

Vaade oc vaadisgierninge Danice / Latine casus fortuitus / auff Teütsch eine vnwaringes That / Hieuon wirt tractiret lib. 2. Cap. 14. 40. 49. 72. 73. Et lib. 3. Cap. 36. 52. Constit. Christ. 3. Art. 21. Vnd ist solch eine begonstigunge/ die dem Menschen wieder seinen willen/ ohne vorsatz / vnd wieder alle seine gedancken begegenet / da er sich nichts vnzimbliches befleissiget hette/ wie in glossa Cap. 49. lib. 2. dauon fein beschrieben wirt / Daher der Text lib. 3. Cap. 36. Die straffe miltert vnd setzet / das solch ein Vnfalle / alleine dem beleitigedem / vnd dem Könige / vnd dem Bischoffe / nicht bessere. Vnd ist die Buesse nicht höher 3. Marck / Plura in Cap. 35. 36. 48. et 72. lib. 2. Secus in Legib. Seland. lib. 4. Cap. 8. Handeløß wothe / Et lib. 5. Cap. 9. Da er de casu fortuito vmb vnwarings That/ gleich dem vorsatze Buessen muß / Et lib. 6. Cap. 4.

Vnwaringes / das wirt mit Kionßeyde afgeweret/ Cap. 40. lib. 2. in Textu. Et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 9. et 40. lib. 6. Cap. 4.

Vnwaringes geschet in eines anderen Acker / gewinde die Sädt zurüg / lib. 2. Cap. 72. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 16. Verleüret er seine Arbeit vnd hat die vergebens gethan.

Valroff Danice / Ist ein Spolium vnd beraubinge/

eines Todten Cörpers / durch was velle zu Wasser oder zu Lande / der Mensch vmbgekommen ist / Ex Textu lib. 3. Cap. 24. Vnd ist.

Sandtman vnd Neffning Towmahll / Die Buesse oder Brüche ist 40. Marck / Die abwerung (Dollie) mit Kionßeyde.

Vongh Danice / Ist im Teütschen alle das Landt in dem Velde / das besehet wirt / bezeünet vnd beheget ist / vt ex Textu Cap. 48. lib. 1. Wie die befriedung geschehen soll / lege Cap. 58. lib. 3. Nemblich das jeder auff deme seinen / seine Fortae vnd Viehegang seinem Nachbur ohne schaden halten solle / lib. 1. Cap. 48. Legib. Seland. lib. 5. Cap. 40. Et lib. 4. Cap. 4. et 24.

Vaandesag / hieuon sagt der Text / Cap. 107. lib. 2. Vnd ist auff Teütsch eine solche sache / wen einem Manne Gudt gestolen ist / vnd er weiß vast gute nachrichtung wor dasselbige hin verführet ist / vnd kan gleichwol nicht füglich dahinten kommen / wie er das achterfolgen solle / das leret vor allegirter text klarlich / Legib. Selan. lib. 5. Cap. 13. 14. 15.

Varsel Danice / dauon sub vocabulo Steffnen / Citieren / furladen im Gerichte / Diese praemonitio geschichet durch 2. Menner dem Parte / mit Schrifften den vom Adell / dem gemeinen Manne mündtlich / zwey Tage zuuorn ehe Dinge gehalten werden soll / Vnd müssen diese zwey Warsell Menne binnen Dinges gegenwartig bezeügen / das sie diesen Varsel gegeben haben / zufurderst in den sachen / darauff man Dingeßwinde bitten wil / vnd was eines Mannes / Leib / Ehre / Habe vnd Gudt angelegen ist / Consit. Christ. 3. Art. 14. Vmb Marckeskiel.

Varsel Danice muß in Velthheylungen 5. Tage zuuorn gegeben werden / Constit. Christ. 3. Art. 28.

Varsel muß den Sandtmennen / 8. Tage fur jhrem Towmale gegeben werden / Constit. Christ. 3. Art. 27.

Varsel wirt vmb abmeyen oder vber die fahre zu hawen dem Jordrotten nicht (das ist dem Landtheren) Sondern dem Lansten / das ist / dem der das Landt bawet / gegeben / Constit. Christ. 3. Art. 14.

Vater / Der Vater mag seinem Sone seine Mutterliche Erbe nicht furenthalten / wen er xv. Jar Alt ist / lib. 1. Cap. 7.

Vater Erbet das Kindt alleine / lib. 1. Cap. 9.

Vater Erbet in der Mutter Lande wie das beste Kindt Cap. 6.

Vater vnd Mutter mügen jhren Kindern nichts geben / so lange sie leben / Sie wollen den aus guten willen / vnd geben sie dem einen / können sie dem anderen es nicht weigeren / lib. 1. Cap. 14. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 7.

Vater mag sich Kinder erwehlen die er wil / lib. 1. Cap. 22.

Vater verbuesset der Kinder verbrechung so lange sie mit jhme in gemeinschafft vnabgetheylet sein / iuxta Leg. Seland. lib. 1. Cap. 43. Et lib. 5. Cap. 33. Im Jüdeschen Rechte aber / lib. 2. Cap. 101. Parag. finali sagt der Text / Wirt jemandt in der Gemeinschafft Brüchfellig erkandt / Buesse außzugeben / das soll er von seinem eigenen Hoffuitlaad / das ist / von seinem antheyle Guts bezalen.

Vater der legt seines Sohns Weibs Gudt aus mit

mit Kionßeyde / so sie ohne Kinder sterbet / lib. 1. Capit. 23.

Vaters Freünde werden der Mutter Freünde in Vormundtschafft furgezogen / lib. 1. Cap. 7.

Wan sich der Vater von seinem Sohne scheiden wil / Legib. Seland. lib. 1. Cap. 43.

Vater ist in allen gienmahlen / das ist Gerichtsfurderung höher (das ist) mehr zuglauben alse alle seinen Kinderen / Legib. Seland. lib. 1. Cap. 8.

Vaters vnd Mutter Landt wen es soll zu Kauffe gegeben werden / soll es jedes Freünden angebotten werden / lib. 1. Cap. 34.

Vater Landt wirt genennet / alles was er in stehender Ehe kaufft / lib. 1. Cap. 6. Lowb.

Vater mag seine Spellkinder Echtigen / lib. 1. Cap. 21.

Vater noch Großvater / oder Niemandt mag den Kindern abfurdern / was der Großvater jhrem Vater gegeben hat / Cap. 14. lib. 1. Lowb.

Ved Dattice / pignus latine ein Pfandt auff Teütsch / dauon lib. 2. Cap. 61. In Textu / require supra Pfandt / et lib. 3. Cap. 56. Et Legib. Seland. lib. 4. Cap. 24.

Vedermals Thinge / das ist das ander Dinge / vt lib. 2. Cap. 40. Et ex Textu lib. 2. Cap. 21. Daß Dinge das gehalten wirt / ehe vmb die Sache geschworen werden soll / lib. 2. Cap. 41. Auch wen beide Parte gegenwartig sein / vt Receß. Christ. 3. Art. 14. Daß aber zu mercken / so jemandt vor Gehegedem Rechte seiner Gewerbe da were / vnd wurde plötzlich allda mit Klagen vorgenommen / vnd jhme beuor kein Warsel darüber gegeben were / Ist er nicht

pflichtig zu antworten ehe auff den volgenden Dinge Tag/ Thord. Parag. 90. Trüge sichs aber zu / das ein Dingeßwinge gegen jhn genommen würde / das ist zulessig / das im Puncto solches dem Receß zugegen ohne Warsel genommen werden mochte / Er ist da gegenwartig vnd kan in deme seine Notturfft anhören vnd beantworten.

Viehe darunter verstanden werden alle Bieste/ die ein Man in seiner Gewere halten vnd haben mag.

Wen nu ein Beest einem Menschen schaden thut / soll Towmall darüber gehen / Wirt es zu Banne gelecht / das ist Brüchuellig geschworen / so muß der Hußbonde die Brüch / Nemblich 3. Marck gelten / vnd selb 12. schweren/ das er die Nücke an dem Bieste nicht wüste / lib. 2. Cap. 35. Legib. Seland. lib. 4. Cap. 12. Parag. vltimo.

Affare Faeh / das ist das Viehe das sich verirret/ vnd vergangen hat / Wouon in Legib. Seland. lib. 6. Cap. 14. lege supra Gefunden Gudt / Nach verlornem Viehe zu suchen / lege pulcherrimum Text. lib. 5. Cap. 14. et 15. Legib. Seland.

Veyden oder entsagen / auch einen willen Bekriegen/ So das ein Eddellman jegen den andern in vorhabens vnd willens ist / Der soll jhme durch zwey vom Adell / Eddellmans verwarnunge thun / mit seinem offenen besiegeldem Brieffe / Handtvh. Fred. 2. Art. 14. et 23. Priuileg. Christ. 1. Parag. 25. Sonder soll sich jeder an gleich vnd Recht gnügen lassen / Et Priuileg. Fred. 1. Parag. 13.

Verie Danice / ist ein Vormunde auff Teütsch / dauon lib. 1. Cap. 7. 28. 29. 30. 31. Thord. Parag. 46. Legib. Seland. lib. 1. Cap. 45. 46. Vnd ist nötig von Vor-

munden/

munden / diß in acht zu haben / der Rechte Vormunde ist der Vater / so fern er sich selbst Vormunden kan / Cap. 7. lib. 1. Legib. Seland. lib. 1. Cap. 45. 46.

Der Mündige Bruder / wen er 18. Jahr Alt ist / Cap. 28. et 36.

Der Altvater / Cap. 28. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. allegato.

Der Vaterbruder / et sic Mutterbruder / Et sic der Neheste agnate / Doch das stedts des Vatern Freünde / der Mutter Freünde vorgezogen werden / vt Cap. 7. et 28. lib. 1. Legib. Seland. lib. 1. Cap. 45.

Vormunde mag der Stiebvatter nicht sein / lege Stiebvatter / Cap. 30. lib. 1.

Vormunde der nicht gnugsames vermügens / vnd der Verwandtnuß ist / Soll Bürgen stellen / in Legib. Seland. lib. 1. Cap. 46.

Was ferner fur Persone nicht Vormunde sein können danon liß den Text des 31. Cap. lib. 1. Et in Legib. Seland. lib. 1. Cap. 46.

Der Neheste Vormunde furdert Leyervide / lib 1. Cap. 18.

Der Vormunde muß der Müntlinge Erbe vnd Egen nicht abhenden noch verkauffen / lib. 1. Cap. 30.

Die Mutter so lange sie in jhrem vnuerrücketen Witben stande bleibet / mag sie die Kinder Vormunden / jhre Lantgüter aber müssen Mans Vormuntschafft haben / lib. 1. Cap. 29.

De officio tutoris / Legib. Seland. lib. 1. Cap. 47.

Vormunde der die nicht haben kan / Der soll der

König Beuormunden / oder Vormunde geben / Ibidem.

Kriegische Vormunde / sollen von den Heren gegeben werden / Lantg. Ord. part. 3. Tit. 7.

Vormunde / die wol Vormundet / soll das drittetheyll aller Hebinge haben / wen er gute Rechenschafft gethan hat / lib. 1. Cap. 30.

Vormunde muß kein Schlömmer sein / lib. 1. Cap. 28. Et in Legib. Seland. lib. 1. Cap. 44. 45. 46.

Vformis ist jemandt verdrieß / vberlast thun / Lowb. lib. 2. Cap. 76. Et Christ. 4. Constit. 1590. Das zu Dinge fried gehalten / Niemandt den andern verdries thun soll.

Vidne Danice / Latine Testis ein Gezeüge / hieuon sagt der Text / Cap. 94. lib. 2. Das Vidne nicht ringer sein alse zwey Menner / Legib. Seland. seind durchaus full fast in allen Sachen von diesen Gezeügen.

Vier Haupt Lemniß / de quibus Lowb. lib. 3. Cap. 25. Et Legib. Seland. lib. 3. Cap. 4.

Viertzig Jar Besitz / dauon magstu lesen / lib. 1. Cap. 44.

Viertzig Wochen sein einer Ehelichen Geburth eine Reiffe zeit / lib. 1. Cap. 3.

Viertzig Marck Brüche / dauon wirt gehandelt / lib. 3. Cap. 22. Wen denselben mehr 40. Marck wegen der Stedte zeit vnd Person zugelegt werden müssen / Thord. Parag. 67. Item Constit. Christ. 3. Art. 26. Wer zu 40. Marck oder sonst vmb Wunden / vnd Schlege zu Brüchen geuellet ist / vnd nicht zu bezalen hat / der soll 6. Wochen frist haben / Bürgen zu stellen oder zu Büssen / oder auch friedloß bleiben / Vnd ist von diesen 40. Marck in Legib. Seland.

land. lib. 3. Cap. 25. eine sehr schöne nachrichtunge vnd Lere zubefindende / Item in Constit. Erici 2. Parag. vltimo/ Diese 40. Marck Brüche gebürt keinem vom Adell / nur dem Könige / vnd den er damit begnadet hat / Secundum Leg. Erici / Parag. 19. In Legib. Seland. lib. 2. Cap. 28. Da außführlich von diesem Handel geschrieben ist / Item/ lib. 3. Cap. 25. lib. 6. Cap. 7. 8. 13. 23. 26.

Verwunnen Leüte im Rechte / dauon supra sub vocabulo Lawfeld Man vnd friedloß.

Denne solchen Leüten soll man nichts in die Hende staten ohne gefahre / lib. 2. Cap. 22. 86. 89. et 70. Thord. Parag. 79.

Man muß sie nicht herbergen / lib. 2. Cap. 27. bey 3. Marck Brüche / oder zwelff Man Eyde / Ericus 2. In Constit. sua / sagt zwelff Marck Pfenninge den halben theyl dem Bonden / vnd halben theyll dem Könige / Er mag mit Niemandt in Eyden stahn / vt in glossa / Cap. 70. lib. 2. Et in Constit. Regis Christ. 3. Art. 17.

Er mag sich nicht Arm machen / lib. 2. Cap. 71. Von vntawlicheit der Lowfelleden / vnd im Rechte vberwunnen/ dauon sagt der Text des 68. Cap. lib. 2. Quod inhabiles sint ad omnia legitima subeunda. Ehe vnd vor der zeit er mit Kön: Mayt: Brieffen in integrum restituirt ist / vnd seinen auffriesings Brieff hat / Haec repetantur ad vocabulum Lawfeldt.

Verwunnen Leüte zu 40. Marck / In Constit. Erici 1. Et Constit. Christ. 3. Art. 26. Sollen 6. Wochen frist haben zu Bueßen / Thut ers nicht / es gehet jhme wie andern friedlosen Mennen.

Verwunnen Leůte die in Eyden schweren / oder in Dingeßwinden Winden oder Zeůgen / Nachdeme der verwunnen ist / vt supra / die sein alle niederfellig vnd Straffbar / Constit. Christ. 3. Art. 17.

Verwunnen vnd gefellede Leůte in der Gemeinschafft / dauon zu lesen / Cap. 71. lib. 2. et Capit. 101. eodem lib.

Vide Danice / Ist ein anzalle Geltes / die zu einer Dörffschafft oder in einem Nachburlage willkůrlich angenommen ist / deme Statute oder Satzunge das sie zu gemeinem besten eingewilliget haben / zu gehorsamen / oder die Geldtbuesse zubezalen / lib. 3. Cap. 57. Et in Constit. Christ. 3. Art. 46. Et in Legib. Seland. lib. 4. Cap. 25.

Vilsket eller vkierd Danice / heissen vngehindert vnd vnbeklaget / Juxta Regulam Scienti / videnti / et non contradicenti non fit iniuria / lib. 2. Cap. 72. Lege in Legib. Seland. lib. 5. Cap. 1.

Von vnfreyen Leůten die frey Landt haben vnd sterben So soll das Gudt nicht vnfrey werden / noch den vnfreyen Erben entfallen / sondern Erben / doch innerhalb Jahrs freyen Leůten verkauffen / Art. 37. Constit. Christ. 3. Plura von vnfreyen / Handtvh. Fred. 2. Art. 19. et 40. Des mag kein vfry Man / freye Gůtere kauffen / derer freyheit er brauchen wolte / Jbidem Art. 28.

Eine Freye vom Adell / befreyet sich die mit einem Vnfreyen Manne / hat sie jhre Erbgůter damit verbrochen / an jhre Neheste Freůnde / Constit. Christ. 3. Art. 36.

Voigt require Hardeßvoigt / vnter dem Worte weiter bescheit zu lesende / et sub vocabulo Dömer.

Voltforsel / wouon lib. 2. Cap. 3. et 30. Heisset einen

mit gewalt wegfüren / Receß. Art. 25. Handtvh. Art. 31. Ist die Straffe nicht nach Veltmarcken wie im Lantrecht/ lib. 2. Cap. 3. et 30. Sonder ein vor alle wie es Oldinges gewesen ist / Item lib. 1. Cap. 33. lib. 2. Cap. 16. 17. 18. Gardsr. Art. 15. Et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 25. Thord. Paarg. 92.

Vrad sein 12. Schweine / lib. 3. Cap. 49.

Vrag ist Schiffbrüchig Gudt / lib. 3. Cap. 61. Legib. Seland. lib. 6. Cap. 18. 19. 20. 21. 22.

Vrag sein Waifisch Lifft Stor / lib. 3. Cap. 62. Legib. Seland. lib. 6. Cap. 21.

Vphoff auff Denisch / auff Teütsch Anbeginne / davon lib. 1. Cap. 52.

Vrtheyll wie die verfasset / erkandt / vnd aus einer Schrifft abgelesen / Publiciret werden sollen / part. 2. Tit. 2. Et part. 3. Tit. 4. Von Endurtheilen / Von Execution/ part. 3. Tit. 3. 6.

Von Endurtheylen / kan im Fürstenthumbe Schleßwig nicht Appelliret werden / Tit. 2. part. 3. Vnd diese sprechen die Herren / Tit. 3.

Vrtheyll soll vber den Abwesenden vnd Vngeladenen nicht gegeben werden / Legib. Erici / Parag. 28.

Vnrechte Klage Buesset 3. Marck dem Bonden / vnd 3. Marck dem Könige / vnd bleibt Kleger ein Vnman / das er Lügen furgebracht hat / Legib. Erici / Parag. 29.

Schleßwigische Vrtheyll sollen auff das Lowbuch gegründet sein / Lantg. part. 3. Tit. 24. Et Priuileg. Christ. 1. Anno 1460. Parag. 32. Receß. Bordeßholm / Parag. 10.

Holsteinische Vrtheyll sollen auff den Alten kundtba-

 ren

ren Lantsgebrauch / so der vernunfft vnd billicheit nicht zu wieder / auch des Heiligen Reichs Constitution nicht entgegen / gesprochen werden / In mangel solcher bestendigen gewonheit / soll vermüge deß Landes Priuilegium / nach Sechsischem Rechte geurtheylet werden / oder auch alse in casu omisso der Disposition gemeinen beschriebenen Rechten gefolget werden / part. 2. Tit. 3. Receß Bordeßholm / Parag. 10:

Vwan / heisset auff Teütsch alle beschweringe / vnd Aufflage / das man wieder Alte gewonheit / von den Vnterthanen furdert / solchs soll abgethan sein / Constit. Olaui / Parag. 19. 20. 21.

W.

Wacht Gaardsr. Art. 9.

Waele / Holstein haben eine freye wahle / einen Heren zu erwehlende / iuxta Priuileg. Christ. 1. Anno 1460. Parag. 7. Et Handtvh. Christ. Regis et Fred. Ducis / Anno 1513. In Diae Luciae / Parag. 1.

Waffen / Vabon paa Danſk / dauon wirt gehandelt im 3. Buche / im 4. 35. et 36. Cap. Legib. Seland. lib. 5. Cap. 7. et 8.

Dreierley Waffen soll jeder Kriegßman der Haffne Bonde genennet wirt / in der Herrefarth haben / lib. 3. Cap. 4. Nemblich ein Schwerth / einen Sturmhuth / vnd einen Spieß.

Waffen die der Styreßman in der Herrefarth haben muste / waren Harnisch / Pferth / vnd Platen / vnd eines vollen Mannes Waffen / dazu ein Armbrust / vnd 3. mall

Zwelff

Zwelff Pfeyle / auch einen Man der schiessen konte / so er selber kein Schütze war / lib. 3. Cap. 3. et 4.

Waffen außleyhen / mit den Jemandt schaden gethan wirt / den muß der dem die Waffen gehören / erleggen / vnd 3. Marck dem Bonden / vnd dem Könige 3. Marck / oder selb 12. schweren / Er zu solchem Handtgebere / die Waffen nicht außgeliehen habe / Cap. 35. lib. 3. In Legib. Seland. lib. 5. Cap. 7. et 8.

Waffen außleyhen zu einem Kampffe / den buesset er wie gesagt mit 3. Marck dem Bonden / auch 3. Marck dem Könige / oder gibt Kionßeidt / Cap. 36. Ibidem.

Kricht Jemandt schaden von dem Waffen / die ein Man in Henden hat vnwaringes / dar buesset er vnwaringes buesse vor / vt Parag. finali / Cap. 36. lib. 3.

Warheit veritas praeualet iuri / gehet vnd wirt dem Landtrechte vorgezogen / In proaemio Lowb. Parag. 1.

Wasser mag man von eines anderen Grunde / ohne seinen Consent vnd guten willen nicht ableyten / Cap. 58. lib. 1. Et Thord. Paarg. 1.

In Wasser vnd nicht anders soll man Kinder tauffen / lib. 1. Cap. 2.

Wege lib. 1. Cap. 56. Et Legib. Seland. lib. 5. Cap. 6.

Zu jederm Dörffe sollen 4. Wege lauffen / die von althero jmmer dabey sein vnd bleiben / von Niemande verlecht / behindert oder vergraben werden sollen / Alß

Stadtwege / Dingwege / Holtzwege / Strandwege.

Herritzwege soll dat gantze Harrit erhalten.

Veldtwege soll der gemeine Bowrßman erhalten.

Brüggen machen sollen das gantze Carspell.

Gemeine Landtwege / sollen xiiij. Elen breidt sein/ Vnd das gantze Harrit halten / Ibidem.

Wegfarende Man / lib. 3. Cap. 47. et 51. Ist erlaubet Weyde zu seinen Pferden / Vnd sagt der Text des vorgehenden 47. Cap. außführlicher. Gibt der Wegfarende Man seinen Pferden ein Niege oder Garbe / oder liese sie Weyden auff dem Stoppel / da wirt er kein Dieb oder Rauber durch / In Legib. Seland. lib. 4. Cap. 5.

Wegfriede / lib. 2. Cap. 76. Dingfried / lib. 2. Cap. 91. Thord. Parag. 70. Et Constit. Christ. 3. Art. 23.

Haußfried / Gaardsfried / Kirchenfried / Ibidem / Art. 22. 23. 24. gahr außführlich von Haußfried vnd Gaardsfriede.

Wetherwitsbote / Thord. Parag. 4. Ist 6. Marck den Gefreünden / vnd 3. Marck dem Könige / muß der bezalen der daneben vnd bey ist / da einer erschlagen wirt/ Christ. 3. Constit. Art. 21. Sagt xx. Marck Pfennige / Legib. Seland. lib. 6. Cap. 6.

Weib vnd Kindt verbrechen jhre Hauptloth mit Dieberey / So ferne das gestolne Gudt vnter jhren Schlössen befunden wirt / vnd sie so Klug sein / das sie helen vnd stelen können / lib. 2. Cap. 101.

Willkuer ist was der gemeine Bawre im Dörffe / oder die Bürger in der Stadt zu jhrer aller nütz / gute vnd besten bewilligen / das mügen 2. oder 3. nicht hinderen / Receß. Art. 46. Et Lowb. lib. 1. Cap. 55.

Willkuer sagt man / gehet vber alle Recht / Quilibet potest renunciare iuri suo / vt lib. 3. Cap. 42. Worzu sich jemandt

jemandt verpflicht / als wen es auch wieder Recht were) soll ers halten alse von Kaastebots Eyde / in Textu.

Wunden (Auff Densch Saar) dauon supra / vnd geben alle nachrichtunge das 27. Cap. lib. 3. et Cap. 29. 30. 31. 32. 36. 37. Gaardsr. Art. 3. 4. 5. 6. Et in Legib. Seland. lib. 2. Cap. 17. 18. et 27. lib. 3. Cap. 4. biß 20. inclusiue / et lib. 6. Cap. 9.

Wunden mit einem Kniffe Danice / Brodtmesser Teütsch geschlagen / die büssen 40. Marck / in glossa Cap. 22. lib. 3.

Wunden im Antlitze büssen 6. Marck / lib. 3. Cap. 29.

Wunden soll man bessern innerhalb xv. Tagen / lib. 3. Cap. 27.

Wunden die mit Här / vnd Kleidern können bedecket werden / die werden mit 3. Marck gebessert / lib. 3. Cap. 29.

Wunden die nach fromer Leüte wardierunge / gebessert werden müssen / Ibidem / vnd sein die jenige / dauon der Beschedigte / ein mangel vnd gebrechen behalten kan / Liude auff Densch / auff Teütsch eine Narbe oder Fleckmall / supra Lyde.

Wunden dauor ein volle Manbuesse gegeben wirt / sein beyde Augen / beyde Hende / vnd das Menliche Gemecht / Legib. Seland. lib. 3. Cap. 4.

Wunden / wie die gebessert werden sollen / Cap. 30. lib. 3.

Wunden klagen vnd nicht verfolgen / Cap. 31. eodem. Et lib. 6. Cap. 9. In Legib. Seland. Vnd soll der Voigt des Königes Brüch dafur außfürderen / vide in glossa / Cap. 29. lib. 3.

Wunden von eines andern Viehe / Cap. 33. Ibidem.

W.

Wunden von eines andern Waffen / Cap. 36.

Wunden im Ehebruche / Cap. 37. Ibidem / Et Legib. Seland. lib. 2. Cap. 1.

Wunden zu bessern vnd verbüssen / Cap. 27. 30. 32. Ibidem / Et Legib. Seland. lib. 3. a Cap. 4. fere per totum ad Cap. 20.

Wirthings Penge / In Textu veteri lib. 1. Cap. 30. Werden geheissen / vulle Warditunge oder aestimation / Schatzunge der vollen Wirde eines Gutes / In Legib. Seland. lib. 1. Cap. 11. Sagt / wor solche aestimation geschehen ist / vnd das Gudt verbesserte / oder Ringerte sich / Er erlangt nicht mehr alse de wirde / Et lib. 1. Cap. 11. et 40. 47. lib. 5. Cap. 4. lib. 6. Cap. 17. in text. finali.

Wselhed Danice / heisset Armuth / lege lib. 2. Cap. 36. Lowbuch.

Witben haben vnd mügen nach jhrer Menner Todte / biß zum Faretage auff jhren Höffen bleiben / vngevestet / Darnach mügen sie auch der Veste geniessen / so sie den Hoff in Gebewte bey macht erhalten / vnd alle Redschulde dauon thun können / verbesseren / vnd nicht verringeren / Alse Art. 43. dauon schreibet / Constit. Christ. 3. Constit. Fred. 2. Fredrichsburgi / Anno 85. den 23. Octobris promulgata supra Enki.

Z.

Zauberey lege supra Troldom / lib. 3. Cap. vltimo.

Zerung vnd Vnkoste soll nach ermessung der Richter / erlecht werden / Lantg. Ord. part. 3. Tit. 9. et 17.

Zaun vnd Zeünen / Danice gierde / lib. 1. Cap. 55. Da

Er

Z.

Er sagt von Gardsaede Tofft / das gesagt ist seine Haußtofft / da er selbst wohnet / Et lib. 3. Cap. 57. et 58. Legib. Seland. lib. 4. Cap. 16. 19. 21. 22.

Zeünen soll der Lantbo / das ist der Vesteman / seine Toffte so wol wie die Haußtofft / Ibidem.

Zeüne die fur der Winter Sädt / gemacht werden müssen / die sollen fur Ostern / vor die Sommer Sädt / fur Pfingsten gemacht sein / vnd biß Michelis bestehende bleiben / bey der willkürlichen Poene / von der Bawrschafft darauff angelecht / lib. 3. Cap. 59.

Zeüne sollen gehalten werden / nach der Bawrßleüte willkür / lib. 3. Cap. 57.

Zeüne macht man nicht fur Stufflandt / Ibidem.

Zeünen muß man vor die Gebawten Toffte / fur vngebawte nur den Hauptzaun / Ibidem.

Der nicht Zeünen / auch die Brüche so darauff gesetzt / nicht erleggen wil / kan zu 3. Marck / vnd ad Contumaciam verfolget werden / lib. 3. Cap. 58.

Zeünen muß man Appell / Koll / vnd Bawmgarten / auch Immenhoffe / lib. 3. Cap. 38.

Zeünen soll jeder in dem gehegeden Velde / nach Goldes Wardeirunge / lib. 3. Cap. 57.

Zeüne sollen Jahr vmb Jahr / iegen Hegnit vnd Fellig gehalten werden / Ibidem.

Dem die Zeüne zuhalten beykümpt / bezalt den Schaden.

Zeüne soll man mit der Reiffmasse theylen / Cap. 58. lib. 3.

Zeügen sollem jederm der sich darauff berufft /

zuge-

zugelassen werden/dauon die gantze Lere in der Lantg. Ord. part. 3. Tit. 12. Mit nachfolgenden Tit. biß 20. Et Tit. 23. Von eröffnung der Zeügen.

Zeügen sollen auff vorgehende Ladunge des Jegentheils / verhöret werden / Lantg. part. 3. Tit. 18. Auff das er seine Exception wieder derselbigen Personen / vnd jhre Außsage der kundtschafft frey habe / Ibidem / Tit. 15.

Zeügen / der sich auff andere Brieffe / vnd Beweyse / Zeügen oder Gezeügnuß (weyter alse er zur stette hat) beruffen thut / der soll damit gehöret werden / doch das er also vorth dieselbigen Namkündig mache / vnd allzumal zugleich vnd auff eine zeit producere vnd da lege / Receß. Art. 15. Lantg. Ord. part. 2. Tit. 2.

Zeügen vnd Gezeügnuß / dauon im Lowbuch vnd Denischem Rechte / lib. 1. Cap. 3. In glossa zu lesen.

Erstlich wie eine Frawe / die sich schwanger sagt nach jhres Mannes Todte / solches bezeügen vnd war machen soll.

In was vellen eine Frawe Zeügnuß geben kan / Ibid.

Zeügen vnd nicht dem Gezeügnusse / soll man glauben geben / In gloss. circa Cap. 38. lib. 1. Testibus et non testimonijs credendum est. Si non fuerint suspecti / alias reijciendi / Lege Lantg. Ord. part. 3. Tit. 13. et supra Dingeßwinde.

Zeügen worzu man nötig haben muß / lib. 2. Cap. 49. Mit 6. glaubwirdigen Zeügen / wirt Herrewercks Klage legitimiret / vnd zugelassen / lib. 2. Cap. 34. Auch Kranckheit war gemacht / circa Cap. 7. lib. 1. In glossa / Legib. Seland. lib. 5. Cap. 17. 39. lib. 6. Cap. 14.

Z.

Exception gegen der Zeügen Person / wie auch gegen die Außsage / Ist dem Parte frey / Lantg. Ord. part. 2. Tit. 2.

Wie beweysunge durch Zeügen geschehen soll / dauon leret die Lantg. Ord. part. 3. Tit. 12. Vnd von dem Gezeügen Eyde / Tit. 14. eadem parte von jhren Fragestücken / Tit. 13. 15. 16. et 17. Von allen requisiten zu dem Examine / Item von Steffnung / part. 3. Tit. 21. 23.

Zeügnuß ad perpetuam rei memoriam / part. 3. Tit. 18.

Zeügnuß vnd beweiß durch Brieffliche vrkunde / part. 3. Tit. 19.

Zeügnuß durch Augenschein / dauon part. 3. Tit: 20. Ist vor vnd nach beschluß der Sachen zu gelassen / Jedoch das es dem Parte / wie Recht zufurderst verkündiget werde.

Zeügnuß können mit einer Geldtpeen angehalten / vnd gezwungen werden / zeügnuß zu geben / Lantg. Ord. part. 3. Tit. 12.

Zeüge soll vrsache seines wissens zeit Malstadt / vnd andere vmbstend aussagen / part. 3. Tit. 15.

Zeügnuß gegen gezeügnuß / wo die gegen ein ander stimmen / vnd in einer sachen vorgebracht werden / geltet das / welcher von dem Richter das Richtigest erkandt wirt / Constit. Christ. 3. Art. 15. Thord. Parag. 20.

Falscher Gezeügen straffe / ist beschrieben in Constit. Regis. Christ. 3. Art. 16. Et in Rescript. Christ. 4. Anno 90. Colding / Ordnet das dieselben an jhrem Boeßlaad / vnd nicht an den Vingeren gestraffet werden sollen / weil die mit auffgerichteden Vingeren nicht schweren / alias secus.

Zeügnuß geben oder zeügen / kan kein im Rechte verwunnen / auch kein Vnehrlicher anrüchtiger Man/ eadem Constit. Art. 18.

Zeügen müssen das gestolen Gudt fur Gerichte einbringen / Cap. 93. et 96. lib. 2. Lowb.

Sechß Gezeügen müssen fur Gerichte Kranckheit bezeügen / In glossa circa Cap. 7. lib. 1. Lowb. Item Herrewerck bezeügen / vt in Textu / Cap. 34. lib. 2.

Zeügen die verdechtig sein im Dingeßwinde / machen dasselbige krafftloß / Cap. 38. lib. 1. in gloss. Lowb.

Zeügnuß vber eine sache / die fur Gerichte nicht geschehen ist / doch fur Gerichte darnach eingebracht / vnd ein Dingeßwinde darüber gefürdert wirt / dagegen können Eede zugelassen werden / Ist aber die Sache fur gehegetem Gerichte geschehen / vnd verhandelt / vnd also vort in jegenwart des Partes ein Dingeßwinde darüber genommen / dagegen mag kein Eidt hafften / lib. 1. Cap. 37. Lowb.

Wie mit den jegenwardigen vnd abwesenden Zeügen zu verfahrende / Lantg. Ord. part. 2. Tit. 2.

Zeügen die außerhalb dem Gerichts Zwang gesessen/ können durch Compaß Brieffe von jhrem ordentlichen Richter / jhre aussage zu thun / angehalten werden / Lantg. Ord. part. 3. Tit. 16.

Zeügfürer kan die 3. Dilation / mit gnugsamen Ehehafften verhinderungen erhalten / Die 4. aber mittelst Eide / Lantg. part. 3. Tit. 17. Vnd kan der Aduocat sine speciali mandato nicht Zeügführen / Ibidem.

Zeügenführer helt der Commissarien / vnd der Zeügen Vnkost vnd Zerunge / muß die gelten vor eröffninge des Gezeüg-

Gezeügniß / vnd müssen auff den Quartalltagen moderiret werden.

Zeügnuß oder Exception/durch Instrumenta/Brieffe Siegell / Handtschriffte / Salbücher / Register / oder andere Briefflich Vrkunde/ mügen biß zu beschlusse der Sachen eingebracht / Müssen aber gefehrlicher weise nicht verhalten werden / Copia mag dauon durch den Landtgerichts Notarien gegeben werden / So müssen auch Communia Instrumenta ediret werden / Bücher / Siegel / Brieffe / die weithleüffte Schrifften sein / vnd die anders geheime dinge einhalten / Sollen von Erbaren Personen sonderlich darzu geordnet / ausser dem Originall gezogen werden / Welchem Extract so viele wie dem Originall glauben gegeben wirt / Landt. Ord. part. 3. Tit. 19.

Zeügen vnd derer Aussage eröffnung / vnd andere eingebrachte beweysung im Rechten / sollen auff ansuchung der Partey eröffnet/vnd Abschrifft dauon gegeben werden/ Landtg. Ord. part. 3. Tit. 23.

Weyter wem solches geschehen / dem ist frey seine Exception / so wol contra Personam quam depositionem in den Nehesten 6. Wochen einzuwenden / auch gegen eingelegte Instrumenta / vnd alle vnd jedere Briefflich Vrkunde vnd Schrifften/rc.

Abschrifft soll Niemande der Parten / durch den Gerichts Notarium geweigert werden / Ibidem. Nota dieser Proceß ist in prima instantia et simplicis querelae / wie in Appellation einformig / Ibidem.

Zustandt/ Hiemmel / require supra lib. 2. Cap. 93. lib. 1. Cap. 41. Zustandt löset Bast vnd Bandt / Parag. finali/ Ibidem.

 Zwan-

Zwantzig Jeriger Besitz / dauon liß in Constit. Regis Christ. 3. Art. 50. Der verjahret / außgenommen Pfandt vnd Belehninge verjaret nicht / et lib. 1. Cap. 44. von 40. Jahr Hefſd.

Zwantzig Wochen bleibt die Frawe in des Mannes Gütern / so sie sich sagt nach seinem Todte schwanger sein / lib. 1. Cap. 3. Et Legib. Seland. lib. 1. Cap. 2.

Zwelff Man Eidt / dauon lib. 1. Cap. 23. 26. 34. 39. 43. 55. lib. 2. Cap. 27. 35. 49. 58. 61. 93. 96. 98. 105. 115. lib. 3. Cap. 33. 52. 54.

Zwelff Eiermenne / dauon das 52. Cap. Des Ersten Lobuchs meldet / such sub vocabulo Eiermenne.

Zweyer Neffne Vidne / das ist zweyer guter ehrlicher Leüte Gezeügnusse / iuxta dictum Christi / In ore duorum vel trium consistit veritas / aut omne testimonium / Wor dieselbige vnuerdechtig vorzubringende sein / die sollen abhalten 12. Man Eyde in diesem valle / Da Beklagter im mangel dieser vnuerdechtigen guten Zeügen 12. Man Eyde geben muß / lib. 2. Cap. 105.

Zehenden / das ist die Zehende Kerffue / von allem Korne / deßgleichen das Zehende Haupt Viehes / von allerhandt Viehe / Art. 51. Constit. Christ. 3. Et Constit. Erici prioris Erici filij / Parag. 1. 2. et 3.

Vnd hat Königin Margareta den Zehenden Schatz abgethan / Constit. sua / Parag. 19. Et Christ. 3. Priuileg. suo Parag. 3.

Zollfrey sollen haben / Rittere / vnd alle Einwohner deß Landes / Geistlich / vnd Weltlich zu jhrem eigen behueffe /

hueffe / alles was sie nötig haben / Priuileg. Christ. 1. Parag. 36.

Zollen / Axise / oder einige Vnpflicht / soll der Man vnd Landtschafft ohne jhrer aller Vollbordt nicht auffer⸗lecht werden / Parag. 8. Sonder jederm was er zu seiner Küchen bedürfftich / Item was er von seinen Lebendigen Viehezucht / vnd Bauwerck erheben kan / Zoll frey haben / Parag. 9. In Priuileg. Fred. 1.

Zolt vnd Bezoldunge / keine beyder Fürstenthumbe Eingesessene / Geistlich / oder Weltlich sollen verpflicht sein / ausser den Fürstenthumben / Landtfolge zu thunde / Men vermache jhnen dann jhre Bezoldinge / Priuileg. Fred. 1. Parag. 10.

Vmb Zolt vnd Bezoldunge soll frey sein / den Vnter⸗thanen Reichs vnd Fürstenthumben / jederm Heren nach seinem gefallen zu dienen / doch jeders Heren Man dienstes anzall vnabbrüchig Erbeynigung / Parag. 19.

Zygen mag jederman halten auff seinem Eigen da kein Vnterholtz ist / Receß. Art. 65.

Zweiffel / *Iuxta Regulam, Interpretatio in dubio semper in benigniorem partem facienda Lob lib. 1. Cap. 1. in Text. Et in Legib. Seland. Cap. 35. lib. 1. in Text.*

Errata et omissa / Den der günstige Leser gütlich vberſehen / vnd zum beſten deüten wolle.

B.

Bonde mag wol eines andern Meyer etc. lege Licitum ſit Bondonibus.

Brandt / vbi: Weret es ab mit Neffn / ibi lege / mit Hardeßneffn.

D.

Diebe gebunden in fine Parag. lib. (adde) 2. Cap. 91. et 92. Lowb.

Drab i Horeſeng / das heiſt aus / ibi lege / auff Teütſch.

E.

Eyde die gegeben / vt ſunt leg. Erici / ibi lege / vt in legib. Erici.

Alle Eyde die Anwalden / etc. ibi lege / in jhre ſelbſt eigen Seele.

Kaaſtebots Eydt / lege deciſorium litis.

R.

Boran vbi / Es muß aber / lege / das geraubte Gudt etc.

Recht Gerichte vnd Rechtstage vbi legitur die Stedte nach ſeinem gutachten / adde / ernennet werden.

S.

Schade Koſt vnd Zerunge / Et Conſtit. hic lege Chriſt. 4. quod omiſſum erat.

Skiode Danice / ibi lege als wen ein Man.

Stigeßman / ibi lege pro Herde / in der Heide.

Suenbarn das iſt ein Knabe von 18. Jahren / lege vt ſequi-

sequitur / Der mag seine Erbgüter vereůseren vnd abhenden / wen er die Jahre erreicht hat / vnd mit dem Kauffe nach ordentlichem Rechte procediret ist.

V.

Vormunde der die nicht haben mag / lege / Den soll der König Beuormunden.

Z.

Zeůgnuß können / lege / Zeůge können mit einer Geldtpoen / rc.



SOLI DEO GLORIA.

